



NATURA 2000 in Hessen

Maßnahmenplan

für das
FFH-Gebiet 5519-304 „Horloffau zwischen Hungen und Grund-Schwalheim“ (nördlicher Teilbereich)
und
EU-Vogelschutzgebiet 5519-401 „Wetterau“ (Teilbereich)

Gültig ab 2016

Stand: Wetzlar Sept. 2016

**FFH-Gebiet „Horloffau zwischen Hungen und Grund-Schwalheim“, nördl. Teilbereich
EU-Vogelschutzgebiet „Wetterau“ (Teilbereich)**

Kreis:	Gießen
Stadt/ Gemeinde:	Hungen
Gemarkung:	Hof Graß, Inheiden, Langd, Rodheim, Steinheim, Trais-Horloff, Utphe
Gebietsgröße:	498,7 ha
NATURA 2000-Nummer:	FFH 5519-304, VSG 5519-401
Forstamt:	Wettenberg
Erstellung des Maßnahmenplans:	Helmut Schrott

Naturschutzgebiete:

„An der Kühweide bei Steinheim“	Verordnung vom 19.09.1990, StAnz. 43/1990 S. 2135
„Mairied von Rodheim und Gänsweid von Steinheim“	Verordnung vom 10.07.1985, StAnz. 30/1985 S. 1408
„Im Tiefen Ried bei Steinheim“	Verordnung vom 15.09.1990, StAnz. 30/1990 S. 2778

Landschaftsschutzgebiet:

„Auenverbund Wetterau“	Verordnung vom 22.12.2014, StAnz. 04/2015 S. 72
------------------------	---



Maßnahmenplanung und Gebietsbetreuung:
Landrat des Lahn-Dill-Kreises
Abteilung für den ländlichen Raum
Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar

INHALT

1	EINFÜHRUNG	4
2	GEBIETSBESCHREIBUNG	6
2.1	Kurzcharakteristik	6
2.2	Politische und administrative Zuständigkeiten.....	6
2.3	Erläuterung früherer und aktueller Nutzungen	7
3	LEITBILD, ERHALTUNGSZIELE, SCHUTZZIELE	8
3.1	Leitbild.....	8
3.2	Erhaltungsziele der FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten	9
3.3	Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet.....	11
3.4	Schutzziele der FFH-Anhang IV-Arten	25
3.5	Erhaltungszustand und Zielvorgaben für die FFH-Lebensraumtypen	25
3.6	Erhaltungszustand und Zielvorgaben für die Populationen der Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie.....	26
3.7	Erhaltungszustand und Zielvorgaben für die Populationen der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie.....	26
3.8	Erhaltungszustand und Zielvorgaben für die Brutvogelarten	27
4	BEEINTRÄCHTIGUNGEN UND STÖRUNGEN	29
4.1	Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf FFH-Lebensraumtypen	29
4.2	Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf FFH-Anhang II-Arten..	30
4.3	Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf FFH-Anhang IV-Arten	30
4.4	Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf Brut- und Rastvögel ..	30
5	MAßNAHMENBESCHREIBUNG	32
5.1	Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der Lebensraumtypen und Arthabitatflächen (Maßnahmentyp 1).....	32
5.2	Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell sehr guten / guten Erhaltungszustandes für Lebensraumtypen oder Arten erforderlich sind (Maßnahmentyp 2)	33
5.3	Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands von Lebensraumtypen und Arten bzw. deren Habitate, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (Maßnahmentyp 3)	34
5.4	Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von Lebensraumtypen und Arten bzw. deren Habitate von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (Maßnahmentyp 4).....	35
5.5	Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten, sofern das Potential des Gebietes dies zulässt oder erwarten lässt (Maßnahmentyp 5)	35
5.6	Maßnahmen nach NSG-Verordnung oder sonstige Maßnahmen (Maßnahmentyp 6)	36
6	REPORT AUS DEM PLANUNGSJOURNAL	38
7	LITERATUR	- 44 -
	ANHANG	I

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Erhaltungsziele der Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie	9
Tabelle 2: Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie	10
Tabelle 3: Erhaltungsziele für das VS-Gebiet „Wetterau“	11
Tabelle 4: Schutzziele der FFH-Anhang IV-Arten	25
Tabelle 5: Erhaltungszustand und Zielvorgaben der FFH-Lebensraumtypen.....	25
Tabelle 6: Erhaltungszustand und Zielvorgaben für die Populationen der Anhang II-Arten	26
Tabelle 7: Erhaltungszustand und Zielvorgaben für die Populationen der Anhang IV-Arten	26
Tabelle 8: Erhaltungszustand und Zielvorgaben der Brutvögel	27
Tabelle 9: Beeinträchtigungen und Störungen der Lebensraumtypen	29
Tabelle 10: Beeinträchtigungen und Störungen der Anhang II-Arten	30
Tabelle 11: Beeinträchtigungen und Störungen der Anhang IV-Arten	30
Tabelle 12: Beeinträchtigungen und Störungen der Brut- und Rastvögel.....	31
Tabelle 13: Report aus dem Planungsjournal.....	38

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Abgrenzung Maßnahmenplangebiet durch RP'en

Abb. 2: Maßnahmenplangebiet

1 Einführung

Der Planungsraum „Horloffau zwischen Hungen und Grund-Schwalheim“ befindet sich im Zuständigkeitsbereich von zwei Regierungspräsidien (Gießen und Darmstadt). Aus arbeitstechnischen und administrativen Gründen wurde der Planungsraum in Abstimmung zwischen den beiden RP'en vom 19.04.2011 in Horloffau NORD (RP Gi) und Horloffau SÜD (RP Da) geteilt (s. Abb. 1).

Der vorliegende Maßnahmenplan Horloffau NORD gilt für den in Abb. 2 dargestellten Bereich nördlich der blauen Linie (Viehtriebweg). Er umfasst den nördlichen Bereich des FFH-Gebietes „Horloffau zwischen Hungen und Grund-Schwalheim“ erweitert durch den überlappenden und direkt angrenzenden Teilbereich des Vogelschutzgebietes „Wetterau“. Der Planungsraum Horloffau SÜD befindet sich im Zuständigkeitsbereich des RP Darmstadt und wird vom Forstamt Nidda bearbeitet.

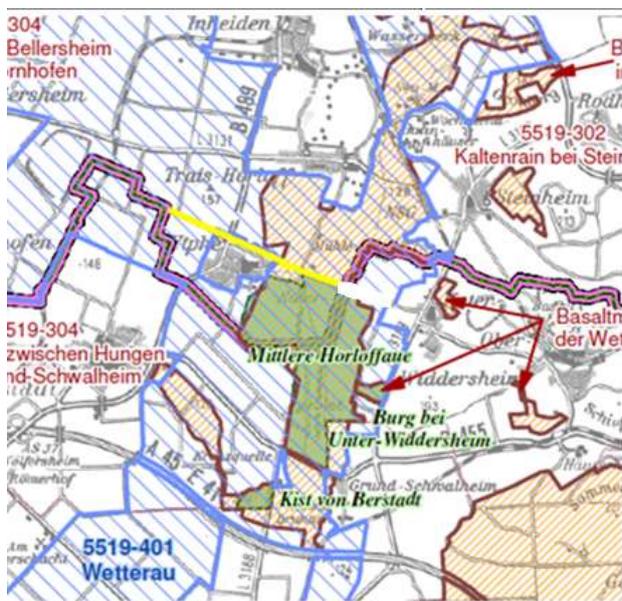


Abb. 1: Abgrenzung Maßnahmenplangebiet“ durch RP'en

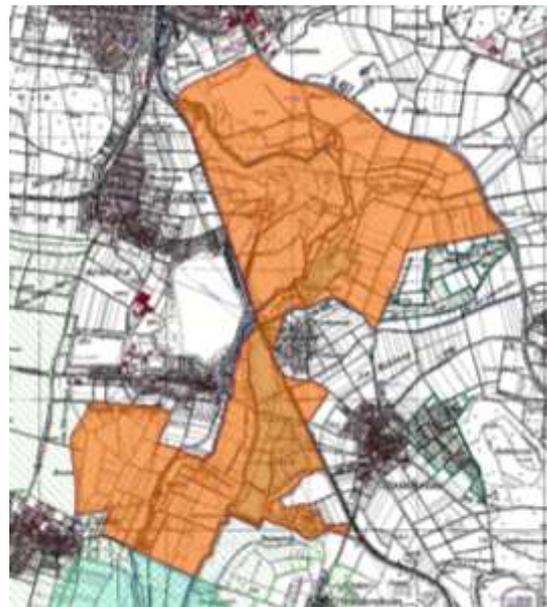


Abb. 2: Maßnahmenplangebiet

Die Sicherung (Festlegung der Grenzen und Erhaltungsziele) der Gebiete erfolgte durch die Natura 2000-Verordnung vom 16. Januar 2008. Innerhalb der festgesetzten Gebiete ist das Land Hessen zum Erhalt und der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes (EZ) der durch die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) (92/43 EWG) und Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) (2009/14 EG) geschützten Lebensräume und Arten verpflichtet.

Für die in den Natura 2000-Gebieten zu schützenden Lebensraumtypen (LRT) und Arten sieht Art. 6 Abs. 1 der FFH-RL die Erstellung von Bewirtschaftungsplänen vor, die geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art umfassen. Damit sollen Verschlechterungen der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, vermieden werden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele der Richtlinie erheblich auswirken können.

Der Bewirtschaftungsplan nach § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) sieht insoweit eine Gleichstellung der FFH- und der Vogelschutzgebiete vor. Er setzt sich aus folgenden Modulen zusammen:

- der Grunddatenerhebung(en) (GDE PlanWerk 2006/2010 bzw. PNL 2010/2012)
- dem mittelfristigen Maßnahmenplan (MMP) und den hieraus abgeleiteten Jahrespflegeplänen (JPP)
- ggf. ergänzenden Gutachten/Planungen

Im Regelfall stellt der Maßnahmenplan flächengenau die bereits fachlich zwischen konkurrierenden Ansprüchen abgewogenen Nutzungen und / oder Maßnahmen dar, welche für den Er-

halt oder die Schaffung des günstigen Erhaltungszustandes der Natura 2000-Schutzgüter auf einer Fläche geeignet oder erforderlich sind. Die Horloffau ist ein überregionaler Schwerpunkt für den Vogelschutz, weshalb in diesem Gebiet, die Vogelschutzanforderungen, die sich aus den Erhaltungszielen des VSG „Wetterau“ ergeben, über den Schutz der Lebensraumtypen zu stellen sind.

Damit soll der Maßnahmenplan für Eigentümer, Nutzer und Naturschutzverwaltung klar und nachvollziehbar aufzeigen, welche Nutzungen und / oder Maßnahmen mit den festgelegten Erhaltungszielen vereinbar sind, der Verwaltung des jeweiligen Gebietes dienen und somit keiner Anzeige im Sinne des § 34 Abs. 6 BNatSchG bedürfen.

Die Umsetzung des Plans erfolgt insbesondere über vertragliche Regelungen (Vorrang des Vertragsnaturschutzes § 3 HAGBNatSchG), finanzielle Förderungen im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen (HALM) bzw. Wald-VN, als Kompensationsmaßnahmen oder in Erfüllung der Verpflichtungen aus der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).

Hinweise zu den verwendeten Daten:

- Die Grunddatenerhebung zum FFH-Gebiet erfolgte im Wesentlichen bereits 2002/06, ergänzt durch eine Nachkartierung 2010.
- Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Utphe wurde das Grundstückskataster verändert (z.B. Wegeparzellen fielen weg, Uferbereiche wurden ausgeweitet sowie Maßnahmen des Naturschutzes wurden umgesetzt). Die vorliegende Kartengrundlage ist somit nicht in allen Bereichen auf dem neuesten Stand.
- Das benutzte Kartenmaterial besteht aus der Verschneidung verschiedener Karten-Layer (ALK, LRT, Biotopkartierung, etc.) und kann aus technischen Gründen nicht geändert werden.

Aufgrund dessen sind die Karten nicht in allen Bereichen auf dem aktuellen Stand und einige Biotopbereiche sind nicht darstellbar (z.B. Röhrichtzonen entlang von Gewässern).

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Kurzcharakteristik

Das landschaftsökologisch und ästhetisch wertvolle Gebiet mit Offenlandcharakter ist charakterisiert durch die Tallandschaft der Horloff und Nebengewässer mit frisch-feuchtem Grünland, periodisch trocken fallenden Mulden und Auenwaldresten. Es ist ein Kernstück des Auenverbundes Wetterau, das von seinen ausgedehnten Grünlandflächen, Feuchtwiesen, Seggenriedern und Röhrichten geprägt ist. Diese sind aufgrund ihrer Flächengröße herausragend. Zum Gebiet gehören auch die Tagebaurestseen und in der Aue gelegene, sehr feuchte Grünlandbereiche. Infolgedessen ist das Gebiet besonders aus avifaunistischer Sicht „ein Anziehungspunkt und wertvoller Lebensraum für viele gefährdete Arten des Offenlandes. Die Auenflächen der Horloff zwischen Hungen und Grund-Schwalheim besitzen ... innerhalb Hessens eine herausragende Bedeutung als Vogelbrut- und –rastgebiet“.

Das Gebiet liegt innerhalb der Naturräumlichen Haupteinheit „Wetterau“ mit der Untereinheit „Horloffniederung“ (Klausing 1988) und umfasst Höhen zwischen 125 m ü. NN bis zu 166,6 m ü. NN. Der westlich des Horloffgrabens gelegene Bereich wird durch Lößlehmlagerungen geprägt, der östliche gelegene durch basaltische Gesteine. Die Böden im Horloffgraben sind wasser geprägt bis hin zu Niedermoorböden auf Hochflutsedimenten und Torf-Gley-Tschernosem. Im absinkenden Horloffgraben bildeten sich Braunkohlelagerstätten, die weitgehend abgebaut sind. Die überwiegend gut grundwasserleitenden anstehenden Gesteine haben mittlere bis hohe, zwischen Hungen und Inheiden große bis sehr große Grundwasserergiebigkeit mit entsprechender Bedeutung für die Trinkwassergewinnung. Die mittlere Jahresniederschlagshöhe beträgt nach der Standortkarte von Hessen (Hess. Landesamt f. Ernährung, Landwirtschaft u. Landesentwicklung 1981) 600-650 mm/a, die Durchschnittstemperatur/a liegt bei 9° C, die Vegetationsperiode bei 220-230 Tagen/a. Das Gebiet zählt zu den klimatisch günstigeren Regionen Hessens.

Als Biotopkomplexe wurden Binnengewässer, Acker, Gehölze, Grünland mittlerer Standorte, Intensivgrünland, Feuchtgrünland auf mineralischen Böden, Riede, Röhrichte, Laubwälder (mit bis 30% Nadelbaumanteil), forstliche Laubholzkulturen (standortfremde oder exotische Gehölze), anthropogen stark überformte Biotope, (Binnenlandsalzstellen) und Gebüsch-/Vorwaldstadien kartiert.

Die vorhandenen Biototypen, FFH-Lebensraumtypen und artspezifischen Habitate der Anhang-Arten sind aus den Grunddatenerhebungen (FFH-Gebiet und VS-Gebiet) ersichtlich. Die dort genannten Flächengrößen sind aufgrund der Gebietsteilung nur annähernd über das Planungsjournal für den Planungsraum zu ermitteln. Die für den Planungsraum relevanten FFH-Lebensraumtypen und Anhang-Arten sind im Kapitel 3 unter Erhaltungsziele bzw. Schutzziele aufgelistet.

2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten

Das Teilgebiet Horloffau Nord liegt im Kreis Gießen und gehört politisch zur Stadt Hungen mit den Stadtteilen Hof Graß, Inheiden, Langd, Rodheim, Steinheim, Trais-Horloff und Utphe.

Zuständig für die Sicherung des Gebietes (Netz Natura 2000) und produktverantwortlich für diesen Maßnahmenplan ist die Obere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen.

Die Erstellung des Maßnahmenplanes und die Umsetzung des Gebietsmanagements erfolgen gemäß § 5 (3) HAGBNatSchG durch den Landrat des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung für den ländlichen Raum, unter Einbeziehung des Forstamtes Wettenberg (für die Naturschutzgebiete).

2.3 Erläuterung früherer und aktueller Nutzungen

Auf Löss entwickelten sich in der Wetterau (Horloffau ist Teilbereich) sehr ertragreiche Böden, weswegen sie als eine der fruchtbarsten Landschaften Deutschlands gilt. Sie trug aufgrund dessen vor Jahrhunderten den Beinamen „des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation Kornkammer und Schatzkästlein“. Diese ehemals mit überwiegend bäuerlichen Siedlungen dominierte Region wird seit Jahrhunderten intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die Ackerflächen dominieren mit 70 % die Landschaft und werden in der Regel durch große, strukturarme Schläge bestimmt. Waldvorkommen ist in der Wetterau verschwindend gering, Waldstücke sind randlich verstreut und im Norden ausgeprägter. Grünland findet sich ebenfalls vor allem im Norden, teilweise als Streuobstwiesen.

Während in zurückliegenden Jahrzehnten Grünland durch Meliorationsmaßnahmen, Grundwasserabsenkung für den Abbau von Braunkohle im Tagebau und Grundwasserentnahme zur Trinkwasserversorgung intensiviert werden konnte, wird jetzt zunehmend die Nutzung der verbliebenen Grünlandbereiche durch Reduzierung der Grundwasserentnahme und Einstellung der Tagebausümpfung erschwert. Der dadurch ausgelöste Grundwasseranstieg führt zu einer zunehmenden Vernässung des Grünlands, begünstigt damit aber die Belange des Natur-, insbesondere des Vogelschutzes.

Für die Wasserversorgung dieser entlang der Horloff entstandenen Feucht- und Flachwassergebiete von hessenweit herausragender Bedeutung ist die Wasserzufuhr aus Horloff und Biebergraben über das „Mairied“ von essentieller Bedeutung und zwingend erforderlich. Daher ist im Wasserrechtsbescheid für das Wasserwerk Inheiden der OVAG von 2005 auch die Steuerung über Mindestüberflutungsflächen und Grenzgrundwasserstände geregelt (s. Anhang Ziff. XIX). Sie werden über ein Steuerungskonzept über Mindestüberflutungsflächen und Grundwasserstände für die Feuchtgebiete „Gänsweid“, „Mairied“ und „Wasserwerksnaher Auwald“ jährlich im Rahmen des Monitorings mit allen Betroffenen abgestimmt.

Im Laufe der letzten Jahrzehnte verloren auch die Kleinviehhaltung sowie die Schäferei an wirtschaftlicher Bedeutung, die Hutungsflächen fielen zunehmend brach und verbuschten, einhergehend mit einem Rückgang der Artenvielfalt. Im Planbereich sind dabei die Bereiche „Schützenberg“ und „Triescher“ besonders betroffen. Hierzu wurde das LIFE+ Naturschutzprojekt „Erhalt und Entwicklung der Hutungen der Wetterauer Trockeninseln“ eingerichtet. Ziel des Naturschutzprojektes war es, die traditionell schafbeweideten Hutungen der Wetterauer Trockeninsel und deren Lebensraumtypen zu erhalten und zu entwickeln sowie deren Artenvielfalt wieder zu steigern. Dazu soll die Beweidung der Magerrasen sichergestellt werden.

Die im Rahmen des Projektes umgesetzten Sanierungsmaßnahmen und empfohlenen Pflegemaßnahmen sind im Anhang als Ziff. XVII-XVIII beigefügt. Die im Rahmen dieses Maßnahmenplans möglichen Umsetzungsmöglichkeiten sind in Kapitel 5 aufgeführt.

Kernbereiche des Plangebietes sind als Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Wetterau“ und/oder als Naturschutzgebiete (s. Anhang Ziff. IV-VIII) ausgewiesen, für die entsprechende Schutzgebietsverordnungen vorliegen.

Im Rahmen des Maßnahmenprogramms Oberflächengewässer der Wasserrahmenrichtlinie ist ein Naturnaher Gewässerausbau an der Horloff zur Schaffung von Retentionsräumen und Grabsystemen vorgesehen.

3 Leitbild, Erhaltungsziele, Schutzziele

3.1 Leitbild

Das Gebiet zeichnet sich als großflächiger unzerschnittener Auenlandschaftsraum mit Auendynamik aus, der eine hohe Bedeutung für viele vor allem feuchtgebundene FFH-Erhaltungs- und Schutzziele (Lebensraumtypen und Arten) besitzt, welche von einer vom Menschen geprägten halbnatürlichen Kulturlandschaft mit traditioneller Wiesen- und Weidewirtschaft abhängen. Es besitzt überwiegend einen Offenlandcharakter und nur im Norden teilweise Halboffenlandcharakter mit Auenwaldstrukturen.

Leitbild des Offenlands ist großflächiges Grünland verschiedenster Feuchtestufen je nach Standort im Verbund mit Röhrichten, Hochstaudenfluren und Seggenriedern und Kulturlandschaftsgehölzstrukturen. Die artenreichen Grünland-Lebensraumtypen basieren auf mageren Standorten und extensiver Nutzung.

Klein- und großflächige Gewässerstrukturen, wie naturnahe besonnte Teiche und Tümpel, Taugaurestseen, Flachlandbäche und krautreiche Gräben sowie alte Kopfweiden prägen das Gebiet und stellen mit ihrer guten Strukturierung die Lebensgrundlage für teilweise sehr bedeutende Populationen von FFH- und VSG-Anhang-Arten dar (GDE, PlanWerk 2006).

Eine solche Lebensraumvielfalt ist in ihrer Gesamtheit Grundlage für die regelmäßige Anwesenheit einer Vielzahl seltener, hochgradig gefährdeter und landesweit bedeutsamer Brutvogelarten und ermöglicht an vielen Stellen geeignete Rastbedingungen für durchziehende und überwinternde Gastvogelarten, insbesondere für Limikolen. Entlang der Flussaue der Horloff ist hierfür eine natürliche Flutungsdynamik anzustreben bzw. diese durch geeignete Staumaßnahmen zu simulieren. Dazu sollen insbesondere im Winterhalbjahr großräumige flache Überstauungen der Wiesen stattfinden, die erst im Frühjahr allmählich abtrocknen und dadurch geeignete Rast- und Bruthabitate für eine arten- und individuenreiche Vogelwelt schaffen.

3.2 Erhaltungsziele der FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten

Für die Erhaltung des FFH-Gebietes sind lt. NATURA 2000-Verordnung vorrangig:

Tabelle 1: Erhaltungsziele der Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Erhaltungsziele der Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie
3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Isoëto-Nanojuncetea
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der biotopprägenden Gewässerqualität • Erhaltung einer naturnahen Grundwasserdynamik • Erhaltung der für den Lebensraumtyp charakteristischen Gewässervegetation und der Verlandungszonen • Erhaltung des funktionalen Zusammenhangs mit den Landlebensräumen für die LRT-typischen Tierarten
3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der biotopprägenden Gewässerqualität • Erhaltung der für den Lebensraumtyp charakteristischen Gewässervegetation und der Verlandungszonen • Erhaltung einer naturnahen Überflutungs- und Grundwasserdynamik • Erhaltung des funktionalen Zusammenhangs mit den Landlebensräumen für die LRT-typischen Tierarten
6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte • Erhaltung einer bestandserhaltenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung
6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen Stufe
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung des biotopprägenden gebietstypischen Wasserhaushalts
6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes • Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung
91E0* Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einzelbaum- oder gruppenweisem Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen • Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik • Erhaltung eines funktionalen Zusammenhangs mit den auentypischen Kontaktlebensräumen
* prioritär

In der Verordnung aufgeführt, aber nur im Teilbereich „Horloffauwe Süd“ vorkommend und deshalb hier nicht näher behandelt:

1340* Salzwiesen im Binnenland
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung des Wasserhaushaltes sowie des Offenlandcharakters der Standorte • Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

Tabelle 2: Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie
Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von lichten, totholzreichen Laubwäldern, Kopfbaumbeständen sowie von Flussauen, Parkanlagen und Alleen mit einem ausreichendem Anteil alter, anbrüchiger und höhlenreicher Laubbäume
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von zentralen Lebensraumkomplexen mit besonnten, zumindest teilweise dauerhaft wasserführenden, krautreichen Stillgewässern • Erhaltung der Hauptwanderkorridore • Erhaltung fischfreier oder fischarmer Laichgewässer • Erhaltung strukturreicher Laub- und Laubmischwaldgebiete und strukturreicher Offenlandbereiche in den zentralen Lebensraumkomplexen
Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von flachen, stehenden bzw. sehr langsam fließenden Gewässern mit gut ausgebildetem Wasserpflanzenbestand und weichem, schlammigen, durchlüftetem Untergrund • Erhaltung einer an traditionellen Nutzungsformen orientierten, populationserhaltenden Teichbewirtschaftung ohne Bestände nachtaktiver Raubfische (v.a. Aal) • Erhaltung von Gewässerhabitaten, die sich in einem zumindest guten ökologischen und chemischen Zustand befinden • Gewährleistung von den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Formen der Graben- und Gewässerpflege
Bitterling (<i>Rhodeus sericeus amarus</i>)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von mäßig eutrophen Stillgewässern, Altarmen oder schwach strömenden Fließgewässern mit organischer Auflage auf sandigem Untergrund, Wasserpflanzenbeständen und mit zur Eiablage notwendigen Großmuschelvorkommen • Vermeidung von Verschlämmungen und Faulschlammabildung • Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Gewässerqualität
Bieber (<i>Castor fiber</i>) nicht in VO, aber für Gebiet relevant
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung großräumiger Auen-Lebensraumkomplexe mit Auwald, Fließ- und Stillgewässern einschließlich teilweise ungenutzter Auwald- und Auenbereiche • Sicherung der biologischen Durchgängigkeit von Fließgewässern

Hinweis: In der Verordnung aufgeführt, aber nur im Teilbereich „Horloffae Süd“ vorkommend und deshalb hier nicht näher behandelt:

Helm-Azurjungfer (<i>Coenagrion mercuriale</i>) in VO, aber nur im südl. Teilgebiet relevant
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung großräumiger Auen-Lebensraumkomplexe mit Auwald, Fließ- und Stillgewässern einschließlich teilweise ungenutzter Auwald- und Auenbereiche • Sicherung der biologischen Durchgängigkeit von Fließgewässern

3.3 Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet

Tabelle 3: Erhaltungsziele für das VS-Gebiet „Wetterau“

Erhaltungsziele der Brutvogelarten nach Anhang I VS-Richtlinie Brutvogel (B)
Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik und der damit verbundenen hochstauden- und röhrichtreichen Habitatstrukturen • Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate
Brachpieper (<i>Anthus campestris</i>)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammhängen • Erhaltung von Ufergehölzen sowie von Steilwänden und Abbruchkanten in Gewässernähe als Bruthabitate • Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität • Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate insbesondere in fischereilich genutzten Bereichen
Grauspecht (<i>Picus canus</i>)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholzanwärtern, stehendem und liegendem Totholz und Höhlenbäumen im Rahmen einer natürlichen Dynamik • Erhaltung von strukturreichen, gestuften Waldaußen- und Waldinnenrändern sowie von offenen Lichtungen und Blößen im Rahmen einer natürlichen Dynamik
Kleines Sumpfhuhn (<i>Porzana parva</i>)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von großen Schilfröhrichten mit ausgeprägter Knickschicht und tiefer im Wasser stehenden Verlandungsgesellschaften
Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Laub- und Laubmischwäldern mit Eichen und alten Buchenwäldern mit Alt- und Totholz sowie Höhlenbäumen • Erhaltung von starkholzreichen Hartholzauwäldern und Laubwäldern mit Mittelwaldstrukturen • Erhaltung von Streuobstwiesen im näheren Umfeld
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen • Erhaltung von Grünlandhabitaten sowie von großflächigen Magerrasenflächen mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung • Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen • Erhaltung von naturnahen, gestuften Wald- und Waldinnenrändern
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Röhrichtflächen und schilfbestandenen Gräben • Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Brut- und Rasthabitaten • Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung • Erhalt reich strukturierter Feuchtgebiete • Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Rasthabitate insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Rotmilan (*Milvus milvus*)

- Erhaltung von naturnahen strukturreichen Laub- und Laubmischwaldbeständen mit Altholz und Totholz
- Erhaltung von Horstbäumen und einem geeigneten Horstumfeld insbesondere an Waldrändern, einschließlich eines während der Fortpflanzungszeit störungsarmen Umfeldes
- Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung einer weiträumig offenen Agrarlandschaft mit ihren naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung des Grünlandes im Umfeld der Brutplätze

Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

- Erhaltung von naturnahen und strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern und Auwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Horstbäumen in einem zumindest störungsarmen Umfeld während der Fortpflanzungszeit

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

- Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholzanwärtern, Totholz und Höhlenbäumen
- Erhaltung von Ameisenlebensräumen im Wald mit Lichtungen, lichten Waldstrukturen und Schneisen

Sumpfohreule (*Asio flammeus*)

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt

Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*)

- Erhaltung schilfreicher Flachgewässer
- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation sowie von direkt angrenzendem teilweise nährstoffarmem Grünland, dessen Bewirtschaftung vorrangig mit Weidetieren sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert

Wachtelkönig (*Crex crex*)

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut- und Nahrungshabitaten
- Erhaltung von Grünland mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in landwirtschaftlich genutzten Bereichen

Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Nahrungshabitaten
- Erhaltung von Grünland mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und Beibehaltung oder Wiedereinführung den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhalt offener, großräumiger Feuchtgebiete
- Erhaltung von zumindest naturnahen Feuchtgebieten und insbesondere von dauerhaften sowie temporären Kleingewässern im Grün- und Ackerland
- Erhaltung der Brutplätze

Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

- Erhaltung von naturnahen strukturreichen Laubwäldern und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Altholz, Totholz, Pioniergehölzen und naturnahen, gestuften Waldrändern
- Erhaltung von Horstbäumen in einem zumindest störungsarmen Umfeld während der Fortpflanzungszeit
- Erhaltung von Bachläufen und Feuchtgebieten im Wald
- Erhaltung großflächiger Magerrasenflächen mit einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung, die eine Verbrachung und Verbuschung verhindert

Wiesenweihe (*Circus pygargus*)

- Erhaltung von Rastgebieten und Bruthabitaten in weiträumigen, offenen Agrarlandschaften
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brutgebiete, insbesondere in landwirtschaftlich genutzten Bereichen
- Erhalt und Sicherung des Bruterfolgs der jährlich wechselnden Brutplätze auf den Ackerflächen

Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Feuchtgebieten mit ihren Verlandungszonen, Röhrichten und Rieden
- Erhaltung von ausgedehnten Schilfröhrichten
- Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen

Erhaltungsziele der Brutvogelarten nach Anhang I VS-Richtlinie Zug- (Z) u. Rastvogel (R)

Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)

- Erhalt nasser Wiesen und Feuchtgebiete
- Erhalt wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und offener Schlammflächen
- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbanken
- Erhaltung von Stillgewässern mit vegetationsarmen Flachufern
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate

Eistaucher (*Gavia immer*)

- Erhaltung zumindest naturnaher Rasthabitate an Großgewässern mit einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasser- und Gewässerqualität
- Erhaltung eines für die Gewässerhabitate günstigen Nährstoffhaushaltes durch Rückhaltung von Nähr- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Habitate zur Zeit des Vogelzuges und in den Wintermonaten

Fischadler (*Pandion haliaetus*)

- Erhaltung nahrungsreicher und gleichzeitig zumindest störungsarmer Rastgewässer in den Rastperioden

Flußseeschwalbe (*Sterna hirundo*)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Bereichen an Großgewässern
- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbanken
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität

Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*)

- Erhaltung von großräumigen Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung von Rastgebieten in weiträumigen Agrarlandschaften
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete

Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Rastgebieten
- Erhalt nasser Wiesen und Feuchtgebiete
- Erhalt wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und offener Schlammflächen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate

Kornweihe (*Circus cyaneus*)

- Erhaltung von Rastgebieten mit zumindest störungsarmen Schlafplätzen in weiträumigen Agrarlandschaften

Kranich (*Grus grus*)

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Rastgebieten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges

Küstenseeschwalbe (*Sterna paradisaea*)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer

Merlin (*Falco columbarius*)

- Erhaltung von Rastgebieten in weiträumigen Agrarlandschaften

Moorente (*Aythya nyroca*)

- Erhaltung von schilfreichen Flachgewässern
- Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer

Mornellregenpfeifer (*Charadrius morinellus*)

- Erhaltung von Rastgebieten in weiträumigen Agrarlandschaften
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Rastperiode

Nachtreiher (*Nycticorax nycticorax*)

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlamm-bänken
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate

Nonnengans (*Branta leucopsis*)

- Erhaltung von großräumigen Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in jagdlich genutzten Bereichen

Odinshühnchen (*Phalaropus lobatus*)

- Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlamm-bänken
- Erhaltung von Stillgewässern mit vegetationsarmen Flachufern im Rahmen einer naturnahen Dynamik
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer während der Rastperiode

Ohrentaucher (*Podiceps auritus*)

- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer während der Rastperiode

Pfuhlschnepfe (*Limosa lapponica*)

- Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlamm-bänken
- Erhaltung von Stillgewässern mit vegetationsarmen Flachufern
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate

Prachtaucher (*Gavia arctica*)

- Erhaltung von naturnahen Bereichen an Großgewässern
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung von Pufferzonen gegenüber intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Rastperiode

Purpurreiher (<i>Ardea purpurea</i>)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Schilfröhrichten
Raubseeschwalbe (<i>Sterna caspia</i>)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von zumindest naturnahen Bereichen an Großgewässern
Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Stillgewässern und Feuchtgebieten mit großflächigen Verlandungszonen, Röhrichten und Rieden • Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten
Säbelschnäbler (<i>Recurvirostra avosetta</i>)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Stillgewässern mit vegetationsarmen Flachufern
Schwarzkopfmöwe (<i>Larus melanocephalus</i>)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von zumindest naturnahen Bereichen an Großgewässern
Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt • Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, landwirtschaftlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Seidenreiher (<i>Egretta garzetta</i>)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten • Erhaltung störungsfreier oder störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Silberreiher (<i>Egretta alba</i>)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten • Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten • Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt • Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten • Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in jagdlich genutzten Bereichen
Stelzenläufer (<i>Himantopus himantopus</i>)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
Sterntaucher (<i>Gavia stellata</i>)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von zumindest naturnahen Bereichen an Großgewässern • Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität • Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen • Erhaltung zumindest störungsarmer Gewässer zur Zeit des Vogelzuges und im Winter
Sumpfohreule (<i>Asio flammeus</i>)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt nasser Wiesen und reich strukturierter Feuchtgebiete • Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten • Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Trauerseeschwalbe (<i>Chlidonias niger</i>)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
Weißbartseeschwalbe (<i>Chlidonias hybridus</i>)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
Weißflügelseeschwalbe (<i>Chlidonias leucopterus</i>)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
Zwergsäger (<i>Mergus albellus</i>)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von zumindest störungsarmen Bereichen an größeren Rastgewässern zur Zeit des Vogelzuges und im Winter • Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
Zwergschwan (<i>Cygnus columbianus</i>)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten • Erhaltung von großräumigen Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt • Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in jagdlich genutzten Bereichen

Erhaltungsziele der Arten nach Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie Brutvogel (B)
Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut- und Rasthabitaten • Erhaltung von Grünlandhabitaten durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer artgerechten Bewirtschaftung • Erhaltung von zumindest störungsarmen Brut-, Nahrungs- und Rasthabitaten • Erhaltung des Offenlandcharakters
Beutelmeise (<i>Remiz pendulinus</i>)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Weichholzaunen und Schilfröhrichten • Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in erheblich fischereilich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Brutzeit
Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung strukturreichen Grünlandes durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung • Erhaltung strukturierter Brut- und Nahrungshabitate mit extensiv genutzten Wiesen, Weiden, Brachen, ruderalisiertem Grünland sowie mit Gräben, Wegen und Ansitzwarten (Zaunpfähle, Hochstauden)
Drosselrohrsänger (<i>Acrocephalus arundinaceus</i>)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung ausgedehnter Schilfröhrichte • Erhaltung eines für die Gewässerhabitate günstigen Nährstoffhaushaltes
Flußregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammhängen • Erhaltung von Schotter-, Kies- und Sandhängen sowie offenen Rohböden und Flachgewässern an Sekundärstandorten wie z.B. Abbaugeländen im Rahmen einer naturnahen Dynamik • Erhaltung störungsarmer Brutplätze insbesondere auch an Sekundärstandorten in Abbaubereichen während und nach der Betriebsphase

Grauhammer (*Emberiza calandra*)

- Erhaltung einer offenen, strukturreichen Agrarlandschaft mit naturnahen Elementen wie Rainen, Ackersäumen, Brachen, einzelnen Gehölzen und Graswegen
- Erhaltung von artgerechten Grünlandhabitaten durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer entsprechenden Bewirtschaftung
- Erhalt von gemeinschaftlichen Schlafplätzen (außerhalb der Brutzeit)

Graugans (*Anser anser*)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten unter besonderer Berücksichtigung der als Schlafplätze genutzten Bereiche
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Graureiher (*Ardea cinerea*)

- Erhaltung der Brutkolonien
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Brut- und Rastgebieten
- Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen ...

Haubentaucher (*Podiceps cristatus*)

- Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Überwinterungshabitate insbesondere in fischereilich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten
- Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhalt wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und offener Schlammflächen
- Erhaltung des Offenlandcharakters
- Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung feuchter Äcker
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Fortpflanzungszeit

Knäkente (*Anas querquedula*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Krickente (*Anas crecca*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Löffelente (*Anas clypeata*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Reiherente (*Aythya fuligula*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- bei sekundärer Ausprägung der Habitate Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot gewährleistet
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*)

- Erhaltung von Schilfröhrichten
- Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen durch Pufferzonen

Rothalstaucher (*Podiceps griseigena*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Nahrungs- und Rasthabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*)

- Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen
- Erhaltung von Schilfröhrichten und Weichholzauwäldern
- Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen

Schlagschwirl (*Locustella fluviatilis*)

- Erhaltung von Nassstaudenfluren

Schnatterente (*Anas strepera*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation

Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*)

- Erhaltung von größeren Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- bei sekundärer Ausprägung größerer Habitate Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot bietet

Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*)

- Erhalt feuchter Wiesengebiete und schilfbestandener Gräben
- Erhaltung der strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung von magerem Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung von trockenen Sandrasen, Ödland-, Heide- und Brachflächen

Spießente (*Anas acuta*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)

- Erhaltung von magerem Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung von kurzrasigem, trockenem Ödland-, Heide- und Brachflächen sowie von strukturreichen Weinberglagen mit Lesestein-Stützmauern
- Erhaltung von offenen Rohböden, insbesondere in Sand- und Kiesabbaugebieten
- Erhalt störungsarmer Bruthabitate

Tafelente (*Aythya ferina*)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Stillgewässern
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Uferschnepfe (*Limosa limosa*)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten
- Erhaltung von Grünland mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Uferschwalbe (*Riparia riparia*)

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammhängen
- in Sekundärhabitaten wie Abbauflächen Erhaltung von Bruthabitaten durch betriebliche Rücksichtnahmen beim Abbaubetrieb
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brutgebiete

Wachtel (*Coturnix coturnix*)

- Erhaltung weiträumiger offener Agrarlandschaften mit Rainen, Ackersäumen, Brachen, Graswegen und Streuobstwiesen,
- Erhaltung offener, großräumiger Grünlandhabitate

Wasserralle (*Rallus aquaticus*)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation sowie von direkt angrenzendem teilweise nährstoffarmem Grünland, dessen Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert
- Erhaltung von Röhrichten und Seggenriedern mit einem großflächig seichtem Wasserstand

Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

- Erhaltung von Grünland mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten
- Erhaltung des Offenlandcharakters der Brut- und Rastgebiete

Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasser- und Gewässerqualität
- bei sekundärer Ausprägung der Habitate Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot bietet
- Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Erhaltungsziele der Arten nach Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie Zug- (Z) u. Rastvogel (R)
--

Alpenstrandläufer (<i>Calidris alpina</i>)

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen • Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation • Erhaltung von Schotter-, Kies- und Sandbänken und offenen Schlammufeln • Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer |
|---|

Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)
--

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung strukturreicher Waldbestände mit Altholz, Totholz sowie Pioniergehölzen • Erhaltung strukturreicher, großlibellenreicher Gewässer und Feuchtgebiete in der Nähe der Bruthabitate |
|---|

Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut- und Rasthabitaten • Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen gerecht werdenden Bewirtschaftung • Erhalt für die Art wichtiger Kleinstrukturen wie Nässestellen, Flutmulden und offener Schlammflächen • Erhaltung von zumindest störungsarmen Brut-, Nahrungs- und Rasthabitaten • Erhaltung des Offenlandcharakters |
|--|

Bergente (<i>Aythya marila</i>)
--

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasser- und Gewässerqualität • Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in landwirtschaftlich und jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges und in den Wintermonaten |
|--|

Blässgans (<i>Anser albifrons</i>)

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung strukturreicher Gewässer und Feuchtgebiete unter besonderer Berücksichtigung der als Schlafplätze genutzten Bereiche • Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungsgebiete unter besonderer Berücksichtigung der Tagesruheplätze, insbesondere in landwirtschaftlich und jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges und in den Wintermonaten |
|---|

Dunkler Wasserläufer (<i>Tringa erythropus</i>)
--

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Rastgebieten mit hohen Grundwasserständen • Erhaltung von Grünlandhabitaten durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer artgerechten Bewirtschaftung • Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen • Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in landwirtschaftlich, fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges und in den Wintermonaten |
|--|

Flußuferläufer (<i>Actitis hypoleucos</i>)

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen |
|---|

Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>)

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Ufergehölzen und natürlichen Fischlaichhabitaten • Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität |
|---|

Graugans (<i>Anser anser</i>)

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten unter besonderer Berücksichtigung der als Schlafplätze genutzten Bereiche • Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen |
|--|

Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Brut- und Rastgebieten • Erhaltung von großräumigen Grünlandhabitaten und einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt, deren Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert • Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Grünschenkel (<i>Tringa nebularia</i>)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammhängen • Erhaltung von Schotter-, Kies- und Sandhängen im Rahmen einer naturnahen Dynamik • Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>)
<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit • Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität • Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten • Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Überwinterungshabitate insbesondere in fischereilich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Hohltaube (<i>Columba oenas</i>)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von großflächigen Laub- und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Höhlenbäumen
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten • Erhaltung von großräumigen Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt • Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten • Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Fortpflanzungszeit
Knäkente (<i>Anas querquedula</i>)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation • Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen • Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Kolbenente (<i>Netta rufina</i>)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation • Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen • Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate vor allem in der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Mauserzeit, insbesondere in fischereilich und jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von natürlichen Fischvorkommen
Krickente (<i>Anas crecca</i>)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation • Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Löffelente (*Anas clypeata*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Mittelsäger (*Mergus serrator*)

- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten

Pfeifente (*Anas penelope*)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung von Stillgewässern mit ausreichend breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Raubwürger (*Lanius excubitor*)

- Erhaltung von naturnahen, gestuften Waldrändern
- Erhaltung großflächiger, nährstoffarmer Grünlandhabitats und Magerrasenflächen, deren Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert
- Erhaltung einer strukturreichen, kleinparzelligen Agrarlandschaft mit naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung von trockenen Ödland-, Heide- und Brachflächen mit den eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen

Reiherente (*Aythya fuligula*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- bei sekundärer Ausprägung der Habitate Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot gewährleistet
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Rothalstaucher (*Podiceps griseigena*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Nahrungs- und Rasthabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Rotschenkel (*Tringa totanus*)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten
- Erhaltung von Niedermooren sowie von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt, deren Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert

Saatgans (*Anser fabalis*)

- Erhaltung von Rastgebieten in weiträumigen Agrarlandschaften
- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen unter besonderer Berücksichtigung der als Schlafplätze genutzten Bereiche
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges und im Winter

Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*)

- Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Habitate

Schnatterente (<i>Anas strepera</i>)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
Schwarzhalstaucher (<i>Podiceps nigricollis</i>)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von größeren Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation • Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität • bei sekundärer Ausprägung größerer Habitats Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot bietet
Sichelstrandläufer (<i>Calidris ferruginea</i>)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten • Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen • Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Spießente (<i>Anas acuta</i>)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation • Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitats, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Tafelente (<i>Aythya ferina</i>)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von zumindest naturnahen Stillgewässern • Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitats, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Temminckstrandläufer (<i>Calidris temminckii</i>)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten • Erhaltung von Grünlandhabitats mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt • Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen • Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und Verlandungszonen, Röhrichten und Rieden und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation • Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Uferschnepfe (<i>Limosa limosa</i>)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Brut-, Rast- und Nahrungshabitats • Erhaltung von Grünlandhabitats mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt • Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitats, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von naturnahen Auwäldern, Gewässern und Feuchtgebieten • Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen • Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitats
Zwergschnepfe (<i>Lymnocyptes minimus</i>)
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten • Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten

Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasser- und Gewässerqualität
- bei sekundärer Ausprägung der Habitate Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot bietet
- Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

3.4 Schutzziele der FFH-Anhang IV-Arten

Die in diesem Plan dargestellten „Schutzziele“ entfalten im Gegensatz zu den „Erhaltungszielen“ keine Handlungsverpflichtungen gemäß Art. 6 FFH-Richtlinie. Die Schutzziele sind aber geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Populationen/Bestände gemäß Art. 2 der FFH-Richtlinie zu wahren oder wieder herzustellen. Eine Abweichung vom Maßnahmenplan kann bei einer geplanten Flächennutzung zu einer Beeinträchtigung der Habitate führen. Abweichungen können nur nach vorheriger Abstimmung mit dem örtlichen Gebietsbetreuer beim Landrat des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung für den ländlichen Raum, Georg-Friedrich-Händel-Str. 5, 35578 Wetzlar, erfolgen.

Im Zuge der Amphibienkartierung während der Begehung des Gebietes zur Grunddatenerhebung wurden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie festgestellt, die in Hessen einen ungünstigen Erhaltungszustand besitzen und deshalb zusätzlich im Gebiet zu berücksichtigen sind.

Tabelle 4: Schutzziele der FFH-Anhang IV-Arten

Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)
<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Primärlaichgewässer in wärmebegünstigten naturnahen Auen • Schutz der besonnten, fischfreien und vegetationsreichen Laichgewässer (Weiher, Tümpel, Altarme) mit Flachwasserbereichen und guter Wasserqualität • Schutz der Lebensräume mit Ufervegetation (Röhrichte, Gebüsche) • Schutz der Hauptwanderkorridore durch bandförmige Strukturen wie Gräben, Hecken oder Raine als Verbindung zu anderen Gewässern • Erhaltung einer amphibienvetraglichen Landbewirtschaftung in Gewässernähe, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert
Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)
<ul style="list-style-type: none"> • Schutz sonnenexpon., trockenwarmer Offenlandschaften mit vegetationsarmen, grabfähigen Böden • Schutz und Schaffung verschiedenster sekundärer Laichgewässer (einerseits flache, sonnenexponierte Gewässer und Pfützen, andererseits tiefere Dauergewässer und Weiher) • Erhaltung der primären Laichgewässer (Altarme, Auen, Überflutungstümpel) durch Gewährleistung einer naturnahen Auendynamik

3.5 Erhaltungszustand und Zielvorgaben für die FFH-Lebensraumtypen

Die Maßnahmenplanung verfolgt gemäß den Vorgaben der FFH-Richtlinie der EU das grundsätzliche Ziel, die Schutzgüter des Gebietes in einem günstigen Erhaltungszustand (Wertstufe B) zu bewahren oder diesen wieder herzustellen. Die Zuordnung der LRT'en und Arten zu den Wertstufen erfolgte durch die Grunddatenerhebung.

Zur Erhaltung und evtl. Verbesserung der FFH-Lebensraumtypen wird durch die GDE folgender zeitlicher Rahmen vorgeschlagen:

Tabelle 5: Erhaltungszustand und Zielvorgaben der FFH-Lebensraumtypen

EU Code	Name des LRT	Erhaltungszustand GDE 2006	Erhaltungszustand SDB 2015*)	Erhaltungszustand Soll 2025	Erhaltungszustand Soll langfristig
3130	Natürliche eutrophe Seen mit Isoeto-Nanojuncetea-Arten	C	B	B	B
3150	Natürliche eutrophe Seen mit Vegetation des Magnopotamions/ Hydrocharitions	B	C	B	B
6210	Submediterrane Halbtrockenrasen	C	C	B	B
6430	Feuchte Hochstaudenfluren planar bis montan	C	C	B	B
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	C	C	C, (B**)	C, (B**)

91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> u. <i>Fraxinus excelsior</i>	C	B	B	B
-------	--	---	---	---	---

*) SDB = Standarddatenbogen 2015

**) Das Erreichen eines guten Erhaltungszustandes ist durch die zunehmende Vernässung aufgrund des ansteigenden Grundwasserspiegels aufgrund veränderter Rahmenbedingungen (insbesondere Einstellung des Braunkohletageabbaus, Reduzierung der Grundwasserförderung) vermutlich gefährdet.

3.6 Erhaltungszustand und Zielvorgaben für die Populationen der Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie

Zur Erhaltung und evtl. Verbesserung der Habitate der FFH-Anhang II-Arten wird folgender zeitlicher Rahmen vorgeschlagen:

Tabelle 6: Erhaltungszustand und Zielvorgaben für die Populationen der Anhang II-Arten

EU Code	Art	Erhaltungszustand */**	Erhaltungszustand SDB 2015	Erhaltungszustand Soll 2025	Erhaltungszustand Soll langfristig
1166	Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	B*)	C	B	B
1084	Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)	C**)	C	B	B
1134	Bitterling (<i>Rhodeus sericeus amarus</i>)	C*)	C	B	B
1145	Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>)	B*)	B	B	B
1134	Bieber (<i>Castor fiber</i>)	***)	(C)	B	B

*) Standarddatenbogen 2013

**) Grunddatenerhebung 2006

***) seit 2015 nachgewiesen, in GDE nicht bewertet

3.7 Erhaltungszustand und Zielvorgaben für die Populationen der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie

Zur Erhaltung und evtl. Verbesserung der Habitate der FFH-Anhang IV-Arten wird folgender zeitlicher Rahmen vorgeschlagen:

Tabelle 7: Erhaltungszustand und Zielvorgaben für die Populationen der Anhang IV-Arten

EU Code	Art	Erhaltungszustand ¹⁾ GDE 2006	Erhaltungszustand Soll 2020	Erhaltungszustand Soll 2025	Erhaltungszustand Soll langfristig
1203	Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	*)	B	B	B
1201	Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)	*)	C	B	B

*) in GDE nicht bewertet

3.8 Erhaltungszustand und Zielvorgaben für die Brutvogelarten

Zur Erhaltung und evtl. Verbesserung der Habitate der Brutvogelarten wird aufgrund den in der GDE zum VSG festgelegten Prioritäten folgender zeitlicher Rahmen vorgeschlagen:

Tabelle 8: Erhaltungszustand und Zielvorgaben der Brutvögel

Art	Erhaltungszustand GDE 2010	Erhaltungszustand SDB 2015)	Erhaltungszustand Soll 2025)	Erhaltungszustand Soll langfristig*)
Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)	C	C	B	B
Beutelmeise (<i>Remiz pendulinus</i>)	C	C	B	B
Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)	A	C	B	B
Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)	C	C	B	B
Drosselrohrsänger (<i>Acrocephalus arundinaceus</i>)	B	C	B	B
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	B	B	B	B
Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)	C	C	B	B
Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)	C	C	B	B
Graugans (<i>Anser anser</i>)	A	C	B	B
Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	C	C	B	B
Großer Brachvogel**) (<i>Numenius arquata</i>)	C	B	B	B
Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>)	B	C	B	B
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	C	C	B	B
Kleines Sumpfhuhn (<i>Porzana parva</i>)	C	B	B	B
Knäkente (<i>Anas querquedula</i>)	B	B	B	B
Krickente (<i>Anas crecca</i>)	C	C	B	B
Löffelente (<i>Anas clypeata</i>)	B	C	B	B
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	B	C	B	B
Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>)	B	C	B	B
Rohrschwirl (<i>Locustella luscinioides</i>)	C	B	B	B
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	B	B	B	B
Rothalstaucher (<i>Podiceps grisegena</i>)	B	C	B	B
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	B	C	B	B
Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>)	B	C	B	B
Schnatterente (<i>Anas strepera</i>)	B	C	B	B
Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i>)	B	C	B	B
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	B	C	B	B
Spießente (<i>Anas acuta</i>)	C	B	B	B
Tafelente (<i>Aythya ferina</i>)	C	C	B	B
Tüpfelsumpfhuhn (<i>Porzana porzana</i>)	C	C	B	B
Uferschnepfe (<i>Limosa limosa</i>)	C	C	B	B
Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)	C	C	B	B

Art	Erhaltungszustand GDE 2010	Erhaltungszustand SDB 2015)	Erhaltungszustand Soll 2025)	Erhaltungszustand Soll langfristig*)
Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)	B	C	B	B
Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)	C	C	B	B
Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)	C	C	B	B
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	B	C	B	B
Wiesenpieper	B	B	B	B
Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>)	C	B	B	B
Zwergdommel (<i>Ixobrychus minutus</i>)	C	B	B	B
Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)	B	B	B	B

*) Die Horloffau ist eines der bedeutendsten Brutgebiete für Wasser- und Watvögel in Hessen. Hier ist anzustreben, die Populationen in hervorragenden Zustand zu versetzen, damit sie als Spenderpopulationen für andere Gebiete dienen können.

**) Verbreitung bisher nur im südlichen Teilgebiet

4 Beeinträchtigungen und Störungen

Aufgeführt werden die bekannten Beeinträchtigungen und Störungen, die mit den Erhaltungs- und Schutzziele des FFH-Gebiets nicht vereinbar sind sowie solche, die sich aus benachbarten Flächen störend auf das Schutzgebiet auswirken können.

Die Gefährdungen und Beeinträchtigungen werden in Text und Karte in den Gutachten zu den Grunddatenerhebungen erläutert. Sie werden hier tabellarisch aufgeführt, gegebenenfalls ergänzt.

4.1 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf FFH-Lebensraumtypen

Die Offenlandlebensraumtypen können lt. GDE und eigener Beobachtung durch eine Reihe von Bewirtschaftungsfaktoren bedroht oder gefährdet werden.

Tabelle 9: Beeinträchtigungen und Störungen der Lebensraumtypen

EU Code	Name des LRT	Beeinträchtigungen und Störungen*)	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
3130	Oligo- bis mesotrope stehende Gewässer	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Freizeitnutzung (Lagern, Baden, Tauchen) ➤ Nährstoffeintrag durch Drainage und Überschwemmungen ➤ Jagd 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Nährstoffeintrag durch Drainage ➤ Jagd
3150	Natürliche eutrophe Seen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Nährstoffeintrag durch Gewässer ➤ Beunruhigung durch Freizeitnutzung 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ (Grundwasserabsenkung) ➤ Überfahren der Amphibien auf Straße/Feldweg
6210	Submediterrane Halbtrockenrasen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Verbuschung und Verbrachung ➤ Schutt- u. Grasablagerung (Bereich Triescher) 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Ablagerungen
6430	Feuchte Hochstaudenfluren	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Nährstoffeintrag ➤ Brache, Sukzession ➤ Aufbringen von Grabenaushub 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Nährstoffeintrag ➤ Neophyten (z.B. Springkraut)
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Düngung ➤ zu früher Schnittzeitpunkt ➤ Silageschnitt ➤ Vernässung durch Grundwasseranstieg ➤ vermehrt Herbstzeitlose 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Nährstoffeintrag ➤ Reduzierung der Grundwasserentnahme ➤ Jakobskreutzkraut ➤ Herbstzeitlose
91E0*	Auenwälder	<ul style="list-style-type: none"> ➤ (Kulturpappeln) ➤ permanenter Wassereinstau durch Geländesenkungen 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ (Freizeitnutzung)

*) Diese Beeinträchtigungen und Störungen finden jedoch nicht flächendeckend statt.

4.2 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf FFH-Anhang II-Arten

Tabelle 10: Beeinträchtigungen und Störungen der Anhang II-Arten

EU Code	FFH-Anhang II-Art	Beeinträchtigungen und Störungen*)	Störungen von außerhalb des Gebietes
1166	Kammolch (<i>Triturus cristata</i>)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Fischbesatz ➤ unzureichende Unterwasservegetation im Uferbereich 	➤
1084	Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Überalterung und Verlust weiterer Kopfweiden und Obstbäume durch mangelnde Pflege ➤ Verinselung der Vorkommen 	➤
1145	Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Grabenräumung 	➤ Sedimenteintrag aus Steinbruch
11,34	Bieбер (<i>Castor fiber</i>)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Zu geringe Randstreifen am Gewässer ➤ Jagd (Verwechslung mit Bisamratte) ➤ Ungelenkter „Bibertourismus“ 	➤ Verluste durch Verkehrstod
1134	Bitterling (<i>Rhodeus sericeus amarus</i>)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Grabenräumung 	➤ Sedimenteintrag aus Steinbruch

*) Diese Beeinträchtigungen und Störungen finden jedoch nicht flächendeckend statt.

4.3 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf FFH-Anhang IV-Arten

Tabelle 11: Beeinträchtigungen und Störungen der Anhang IV-Arten

EU Code	FFH-Anhang II-Art	Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des Gebietes
1203	Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Zerstörung der Laichgewässer ➤ Fischbesatz ➤ Eutrophierung ➤ Biozideinschwemmung 	➤ Überfahren der Amphibien auf Straße/Feldweg
1201	Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Zerstörung der Laichgewässer ➤ Intensivierung der Landwirtschaft ➤ Rückgang des Brachflächenanteils 	➤ Überfahren der Amphibien auf Straße/Feldweg

4.4 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf Brut- und Rastvögel

Vögel besitzen einen mehr oder weniger großen Aktionsraum, bei dem sie unterschiedliche Bereiche in stark variabler Intensität nutzen. Die alleinige Lage des Niststandortes oder des Revierzentrums ist daher nur sehr begrenzt nutzbar, um die tatsächlichen Beeinträchtigungen oder Gefährdungen zu beschreiben. Zudem wirken bei Vögeln häufig Faktorenkomplexe, die synergistisch wirken und sich in manchen Fällen zudem (negativ) verstärken können.

Bei Rastvögeln ist der Ortsbezug von Störungen noch schwieriger darzustellen, da sich diese, bedingt durch die artspezifischen Fluchtdistanzen von bis zu mehreren 100 Metern, auf einen weiten Umkreis erstrecken können.

Zudem besteht die Problematik, dass einerseits konkrete Beeinträchtigungen existieren, daneben aber auch potenzielle, aber realistische Gefährdungen festgestellt werden können, die zukünftig beachtet bzw. begrenzt werden müssen, um den benötigten guten Erhaltungszustand der Vogelpopulationen zu garantieren. Da dies in vielen Fällen kaum zu unterscheiden ist bzw. aufgrund der Gebietsgröße in manchen Teilflächen konkret zutrifft, in anderen Bereichen hinge-

gen nur eine potenzielle Gefährdung darstellt, kann dies bei der Betrachtung der einzelnen Art nicht unterschieden werden.

Tabelle 12: Beeinträchtigungen und Störungen der Brut- und Rastvögel

Funktionskomplex	Potentielle Beeinträchtigungen und/oder Störungen	Störungen von außerhalb des Gebietes
Landwirtschaftlicher Bereich	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Biozide ➤ Düngung ➤ Nutzungsintensivierung ➤ Verbrachung, Verfilzung ➤ Mahd während der Reproduktionszeit ➤ Nutzung/Bearbeitung während der Anwesenheit von Rastvögel (Vogelzug, Winterrast) 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Eintrag von Bioziden ➤ Eintrag von Nährstoffen
Forstwirtschaftlicher Bereich	Keine größere Waldflächen vorhanden	
Freizeit und Erholung	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Teilbebauung ➤ Freizeit- und Erholungsnutzung, Störung durch Haustiere ➤ Sportausübung (Angeln, Camping, Badebetrieb, Lager- u. Feuerstellen) ➤ Naturtourismus und -fotografie 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Straßenverkehr
Jagdlicher Bereich	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Ausübung der Jagd 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Ausübung der Jagd
Wasserwirtschaftlicher Bereich	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Entwässerung ➤ Grundwasserabsenkung ➤ Gewässereintiefung ➤ Eindeichung 	
sonstiges	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Elektrische Freileitungen ➤ Teilbebauung (Hütten, Schuppen) ➤ Ablagerungen (Schutt, Müll) ➤ Gehölzpflanzungen 	

5 Maßnahmenbeschreibung

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000 Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Eine Abweichung vom Maßnahmenplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung des Gebietes führen. Abweichungen sollten grundsätzlich nur nach vorheriger Abstimmung mit dem örtlichen Gebietsbetreuer beim Landrat des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung für den ländlichen Raum, Georg-Friedrich-Händel-Str. 5, 35578 Wetzlar, erfolgen.

5.1 Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der Lebensraumtypen und Artha-bitatflächen (Maßnahmentyp 1)

In der Regel steht einer Beibehaltung der derzeitigen Nutzung nichts entgegen. Einer ökologischen Aufwertung dieser Flächen im Rahmen von Ökokonto-Maßnahmen oder einer Kompensationsmaßnahme ist aus naturschutzfachlicher Sicht wünschenswert, grundsätzlich sollten jedoch sämtliche Anstrengungen auf Flächen mit Schutzgütern/Anhang-Arten konzentriert werden.

➤ **Ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung:**

Maßnahmengruppe 16. / 16.01.: Ordnungsgemäße Landwirtschaft

Ackerland / Grünland

Bei der ordnungsgemäßen Nutzung nach guter landwirtschaftlicher Praxis ist zu beachten, dass die Bereiche fast flächendeckend innerhalb von Schutzzonen der Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete sowie des Landschaftsschutzgebietes „Wetterau“ liegen und hier Auflagen aus diesen Verordnungen greifen (z.B. Drainage- oder Umbruchverbot, Verbot einer Auffüllung). Zudem sind evtl. vorhandene nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotopflächen zu erhalten (u.a. Röhrichte).

Der Maßnahmenplan sieht keine Änderung der derzeitigen Bewirtschaftung vor.

Der Erhalt der Ackerflächen ist dabei nicht als „Naturschutzmaßnahme“ einzustufen, sondern stellt den derzeitigen Zustand dar.

➤ **Ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung:**

Maßnahmengruppe 16.02.: Ordnungsgemäße Forstwirtschaft

Waldfläche

Besondere Nutzungsanforderungen, die über eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft hinausgehen, sind auf diesen Flächen nicht erforderlich, wenn sie unter Beachtung der Forsteinrichtung nach guter forstwirtschaftlicher Praxis genutzt werden.

Der Maßnahmenplan sieht keine Änderung der Bewirtschaftung vor.

➤ **Ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Nutzung:**

Maßnahmengruppe 16.03.: Ordnungsgemäße Fischerei

Gewässer

Die fischereiwirtschaftliche Nutzung bezieht sich hier auf Bereiche der Gewässer, die fischereiwirtschaftlich genutzt werden (außerhalb LRT). Qualifizierte Hegepläne nach dem Hess. Fischereigesetz (HFischG 1990) und Pachtverträge/ Nutzungsrechte am Gewässer regeln die Bewirtschaftung.

Der Maßnahmenplan sieht vorerst keine Änderung der Bewirtschaftung vor.

➤ **Sonstiges**

Maßnahmengruppe 16.04.: Sonstige

Für sonstig genutzte Flächen wie Siedlung, Verkehrsflächen, Fläche für Ver- und Entsorgung usw. sind keine Maßnahmen vorgesehen.

5.2 Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell sehr guten / guten Erhaltungszustandes für Lebensraumtypen oder Arten erforderlich sind (Maßnahmentyp 2)

Unter diesem Maßnahmentyp fallen sowohl Flächen mit Lebensraumtypen der günstigen Erhaltungszustände A oder B als auch Habitatflächen der Anhang II-Arten mit günstigem Erhaltungszustand 2.

➤ Erhalt ökologisch wertvoller Mähwiesen

Maßnahmencode 01.02.01.02.: zweischürige Mahd

extensive Mähwiesen der planaren bis montanen Stufe (LRT 6510)

Ihr günstiger Erhaltungszustand sollte durch extensive Wiesennutzung mit zweischüriger Mahd als Heunutzung gesichert werden, erste Mahd nach dem 15.06. des Jahres, zweite Mahd ca. 6-8 Wochen nach der ersten, das Mähgut ist innerhalb von 10 Tagen von der Fläche zu entfernen. Düngung und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sollten unterbleiben. Ist eine zweite Mahd nicht möglich, kann auch eine Nachbeweidung (keine Pferde) erfolgen.

Aufgrund des wieder ansteigenden Grundwassers (Einstellung des Braunkohletageabbaus, reduzierte Grundwasserentnahme) und der damit verbundenen Änderung des Arteninventars zeichnet sich ab, dass diese Maßnahme zukünftig schwer umsetzbar sein wird.

➤ Erhalt der Hochstaudenfluren

Maßnahmencode 01.09.: gezielte Pflegemaßnahmen im Offenland

Feuchte Hochstaudenfluren (LRT 6431) entlang der Gewässer

Die Hochstaudenfluren sind als wertvoller Lebensraum zu erhalten, Verbuschung ist durch Pflegeeingriffe zu verhindern.

➤ Erhalt natürlicher eutropher Seen

Maßnahmencode 04.03.02.: Wasserstandsregulierung / Wasserstandsanhhebung

wasserführende Senken (LRT 3150)

Erhalt natürlicher wasserführender Senken durch Gewährleistung von Überflutungen und Wassereinstau. Sicherung der Röhrichbestände. Die umfangreichen Nebenbestimmungen des Wasserrechtlichen Bescheids (s. Anhang Ziff. XIX) sowie die Naturschutzgebietsverordnungen (s. Anhang Ziff. V-VII) sind zu beachten.

➤ Erhalt der Auenwälder

Maßnahmencode 04.07.: Schaffung/Erhalt von Strukturen an Gewässern

Auenwälder (LRT 91E0)

Erhaltung der derzeit vorhandenen Prozessdynamik ohne forstliche Nutzung und des damit verbundenen Strukturreichtums.

➤ Artenschutzmaßnahmen Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)

Maßnahmencode 11.05

Gräben sind kulturbedingte Strukturen. Sie wurden zur Be- oder Entwässerung, also zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Bedingungen angelegt. Sie verlaufen meist geradlinig und würden ohne menschliche Eingriffe im Laufe der Zeit verschwinden. Im Gegensatz zu natürlichen Fließgewässern, würden sie ohne Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen verlanden. Eine gute Gewässerunterhaltung sollte sowohl den ökologischen Anforderungen einer schonenden Pflege als auch wasserwirtschaftlichen und ökonomischen Gesichtspunkten Rechnung tragen. Hierzu wurde ein detailliertes Pflegekonzept erstellt (BFS, Korte 2014), in dem sowohl die Interessen der Landwirtschaft als auch die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes zu berücksichtigen waren. Besonders der Schlammpeitzger, der in Hessen in der Roten Liste als "stark gefährdet" eingestuft ist, auf dem Anhang II der FFH-Richtlinie steht und der in den Gräben und Fließgewässern des Gebietes eines seiner größten Vorkommen in Hessen hat, galt es besonders zu berücksichtigen.

Die detaillierte Planung ist auf den Maßnamenkarten aufgrund des Maßstabes nicht darstellbar, die im Anhang beigefügten Karten IX-XI benennen Hinweise auf Pflege- und Schutzmaßnahmen.

5.3 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands von Lebensraumtypen und Arten bzw. deren Habitats, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (Maßnahmentyp 3)

Unter diesen Maßnahmentyp fallen die unter dem Maßnahmentyp 2 genannten Bereiche, die derzeit keinen günstigen Erhaltungszustand aufweisen sowie weitere Maßnahmen für LRT oder Arten mit derzeit ungünstigem Erhaltungszustand C.

➤ Erhalt ökologisch wertvoller Mähwiesen

Maßnahmencode 01.02.01.02.: zweischürige Mahd

extensive Mähwiesen der planaren bis montanen Stufe (LRT 6510)

Ihr günstiger Erhaltungszustand sollte durch extensive Wiesennutzung mit zweischüriger Mahd als Heunutzung gesichert werden, erste Mahd nach dem 15.06. des Jahres, zweite Mahd ca. 6-8 Wochen nach der ersten, das Mähgut ist innerhalb von 10 Tagen von der Fläche zu entfernen. Düngung und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sollten unterbleiben. Ist eine zweite Mahd nicht möglich, kann auch eine Nachbeweidung (keine Pferde) erfolgen.

➤ Erhalt der Hutungen auf Trockenbereichen

Maßnahmencode 01.02.02.: Nutzung als Mähweide mit Nachbeweidung

Submediterraner Halbtrockenrasen (LRT 6212), Flachland-Mähwiesen (LRT 6510)

Extensive Schafweide in mehreren Weidegängen, möglich auch eine extensive Schafbeweidung in Koppelhaltung, ein Mitführen einzelner Ziegen und evtl. Nachpflege (Mulchen) des Schlehenaufwuchses sind in der Regel erforderlich.

Die Flächen sind Teil des abgeschlossenen LIFE+ Projektes „Erhalt und Entwicklung der Hutungen der Wetterauer Trockeninseln“.

➤ Erhalt der Hochstaudenfluren

Maßnahmencode 01.09.: gezielte Pflegemaßnahmen im Offenland

Feuchte Hochstaudenfluren (LRT 6431) entlang der Gewässer

Die Hochstaudenfluren sind als wertvoller Lebensraum zu erhalten, Verbuschung ist durch Pflegeeingriffe zu verhindern.

➤ Erhalt der Auenwälder

Maßnahmencode 04.07.: Schaffung/Erhalt von Strukturen an Gewässern

Auenwälder (LRT 91E0)

Erhaltung der derzeit vorhandenen Prozessdynamik ohne forstliche Nutzung und des damit verbundenen Strukturreichtums.

➤ Artenschutzmaßnahme Eremit (*Osmoderma eremita*)

Maßnahmencode 11.06.

Vordringliches Ziel: Erhalt dicker alter Bäume im Verfallsalter und mittel- bis langfristig Entwicklung solcher Strukturen durch

- Geregelter Kronenschnitt der Kopfweiden
- Umschnitt einiger vorhandener Weiden und Eschen zu Kopfweiden
- Freistellen der alten Weiden durch Auflichtung des Unterwuchses
- Nachpflanzung von Weiden an Fehlstellen entlang der Gewässer, wo der Käfer nachgewiesen wurde, um geschlossene Kopfbaumreihen zur Ver-/Ausbreitung zu erzielen
- Erhalt von alten Obstbäumen
- Markierung der Brutbäume
- Information der Eigentümer zwecks Schonung der Bestände

Teilkarten zu den relevanten registrierten Baumbeständen s. Anhang Ziff. XII-XIII

➤ **Artenschutzmaßnahme Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus*)**

Maßnahmengencode 11.05.

- Schutz der Auen und Reaktivierung von Altarmen und Kleingewässern
- naturnahe Entwicklung der Fließgewässerunterläufe und damit Förderung und Erhaltung der Lebensräume für Bitterling und Großmuscheln
- Vernetzung einzelner Lebensräume zur Förderung der Neubesiedlung von Gewässern und des Austausches zwischen Teilpopulationen

➤ **Artenschutzmaßnahmen Kammolch (*Triturus cristatus*)**

Maßnahmengencode 11.04

- Schaffung eines vielgestaltigen Ufers im Oberen Knappensee, Verzicht auf Fischbesatz
- Nächtliche Sperrung des Viehtriebweges im Bereich der Aue zur Zeit der Frühjahrswanderung (mindestens in den Monaten März – April)
- Zeitweise Aufstauung des Mittel- und Lehngrabens mit dem Ziel einer temporären Überflutung einzelner Wiesenbereiche

Artenschutzmaßnahme Wechselkröte (*Bufo viridis*)

Maßnahmengencode 11.04.

- Anlage von Flachwasserbereichen im Zuge der Ausgleichsmaßnahmen zum „Limesradweg“ (s. Anlage Ziff. XVI)
- Anlage weiterer flacher und möglichst großflächiger Grabentaschen am Mittelgraben beiderseits des Viehtriebweges
- Nächtliche Sperrung des Viehtriebweges im Bereich der Aue zur Zeit der Frühjahrswanderung (mindestens in den Monaten März – April)
- Verzicht auf einen Ausbau des Zufahrtsweges von der K 186 zum Wochenendhausgebiet im Bereich Kühweide

➤ **Artenschutzmaßnahme Laubfrosch (*Hyla arborea*)**

Maßnahmengencode 11.04.

- siehe Wechselkröte, zusätzlich
- Anlage einer natürlichen flachen, ca. 2000 m² großen Blänke südöstlich Hof Graß und Einbeziehung in die Rinderbeweidung

➤ **Artenschutzmaßnahme Biber (*Castor fiber*)**

Maßnahmengencode 11.01.

- Erhaltung großräumiger Auen-Lebensraumkomplexe mit Auwald, Fließ- und Stillgewässern einschließlich teilweise ungenutzter Auwald- und Auenbereiche
- Sicherung der biologischen Durchgängigkeit von Fließgewässern

5.4 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von Lebensraumtypen und Arten bzw. deren Habitate von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (Maßnahmentyp 4)

entfällt

5.5 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten, sofern das Potential des Gebietes dies zulässt oder erwarten lässt (Maßnahmentyp 5)

➤ **Entwicklung von Grünland mit Potential zum Lebensraumtyp 6510**

Maßnahmengencode 01.02.01.02.: zweischürige Mahd

Grünland

Für Flächen in direkter Nachbarschaft zu LRT-Flächen, die sich zur Entwicklung von zusätzlichen LRT-Flächen eignen, sind die gleichen Bewirtschaftungsauflagen erforderlich, wie auf den LRT-Flächen selbst.

Die Darstellung erfolgt in entsprechenden Maßnahmcodes der angrenzenden LRT-Flächen (Arrondierung).

➤ **Entwicklung zu Auenwald**

Maßnahmcodes 04.07.: Schaffung/Erhalt von Strukturen an Gewässern
Pappelwald südöstlich des Wasserwerks und weitere Flächen an Gewässern
Umwandlung der pappeldominierten Bestände durch gelenkte Sukzession.

5.6 Maßnahmen nach NSG-Verordnung oder sonstige Maßnahmen (Maßnahmentyp 6)

➤ **Pflege von Gehölzen und Bäumen**

Maßnahmcodes 12.01.03.: Gehölzpflege

Gehölze trockener bis nasser Standorte, Baumreihen, markante Einzelbäume
Gelegentlicher Rückschnitt von Heckenfronten zur Verjüngung und von Einzelbäumen zur Verkehrssicherung unter privater, kommunaler oder forstlicher Regie, Erhalt alter Bäume, Kopfweidenpflege; von Eremit besiedelte Bäume sind zu erhalten (s. Anhang Ziff. XII-XIII).

➤ **Unterhaltung der Gräben**

Maßnahmcodes 04.06.: Extensivierung der Gewässer/Grabenunterhaltung
(Be-) und Entwässerungsgräben

Bedarfsorientiertes abschnittsweises Räumen der Gräben unter weitgehendem Schutz der Röhrichtbestände und Beachtung des detaillierten Grabenpflegekonzepts (siehe Anhang Ziff. IX-XI).

➤ **Erhalt und Pflege von Ruderalstandorten**

Maßnahmcodes 01.01.03.: Zulassen der natürlichen Sukzession in Teilflächen
Ruderalstandorte

Teilbereiche langjährig ohne Bewirtschaftung zulassen, gelegentliche Mahd oder Mulchen, um Verbuschung zu vermeiden.

➤ **Bekämpfung von Neophyten**

Maßnahmcodes 11.09.: Selektives Zurückdrängen bestimmter Arten

Bekämpfung von Neophyten (z.B. Indisches Springkraut, Schlangenknoterich, Riesenbärenklau, Krebschere); Zurückdrängen von giftigen Pflanzen (z.B. Herbstzeitlose, Jakobskreuzkraut) im Futtergrünland.

➤ **Entfernung standortfremder Gehölze**

Maßnahmcodes 12.04.03.: Entfernung standortfremder Gehölze
vorwiegend Kulturpappeln an Gewässern, im Auenwald

(langfristiger) Umbau durch Förderung der natürlichen Gehölzbestände oder Ersatz nach Absterben durch standortgerechte Gehölze. Bei alten Kulturpappeln an den Gewässern ist vorab zu prüfen, ob sie Lebensraum des Eremiten und damit zu erhalten sind.

➤ **Erhalt der Standweiden**

Maßnahmcodes 01.02.03.01.: Beweidung mit Rindern
Standweiden mit speziellen Strukturverhältnissen

Extensive Beweidung mit Rindern bei geringem Tierbesatz (1 GVE/ha), Beweidungsperiode April bis Nov., keine Portionsweide, keine Zufütterung der Tiere auf der Fläche.

➤ **Pflege von Röhricht, Feuchtbrachen, Hochstauden, Saumstreifen an Ufern, Gräben und Wegen**

Maßnahmcodes 01.09.: gezielte Pflegemaßnahmen im Offenland

Röhrichte, Grünlandbrachen, Hochstauden, Saumstreifen

Als Vernetzungselemente und zum Schutz seltener Tierarten erhalten, Verbuschung durch Pflegeeingriffe verhindern.

Von ausschlaggebender Bedeutung und in hohem Maße wertgebend für das Gebiet in avifaunistischer Hinsicht sind essentiell die Röhrichte, Saum- und Brachestreifen entlang der

Gräben und Fließgewässer und der Flachwasserbereiche. *Aufgrund der vorliegenden Kartengrundlage (s. Einleitung) sind sie jedoch nicht vollständig darstellbar.*

➤ **Erhalt und Pflege von Streuobstbeständen**

Maßnahmcodes 01.10.01.: Neuanlage/Erhalt von Streuobstbeständen / Obstbaumreihen
Obstbaumbestände

Die vereinzelt überalterten Streuobstbestände sollten durch angemessene Baumschnittmaßnahmen und Nachpflanzen abgängiger Obstbäume als wertvolle Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten erhalten und gepflegt werden.

Diese Pflegemaßnahme beinhaltet auch die Nutzung des Grünlands durch Mahd (kein Mähra sen) oder Beweidung. Die Bäume sind ggf. durch mechanische Maßnahmen (Schutzgitter an Stämmen) zu schützen.

Dringend auf Vorkommen des Eremiten prüfen, ggfls. Einzäunen zum Schutz vor Weidevieh

➤ **Kompensations-/Ökokontomaßnahmen**

Maßnahmcodes 12.: weitere Maßnahmen der Biotoppflege/Biotopgestaltung

Viele Flächen des Planungsraumes sind mit Kompensationsmaßnahmen für Eingriffsfolgen diverser Fachplanungen oder über Ökopunkte belegt. Die in dortigen Verfahren festgelegten Bewirtschaftungsauflagen sind als integrierter Teil des Maßnahmenplans zu verstehen und liegen als tabellarische Zusammenfassung mit entsprechender Flächenabgrenzung im Anhang als Ziff. XIV und XV bei.

Eine Förderung über Agrarumweltprogramme ist in der Regel auf diesen Flächen nicht möglich.

➤ **Geplante Kompensations-/Ökokontomaßnahmen**

Maßnahmcodes 12.01.: Pflegemaßnahmen

geplante Ökokontomaßnahmen: Extensive Grünlandnutzung, Erhalt von Hochstauden und Röhrichten, Grünlandvernässung

➤ **Sicherung Zufluss von Wasser über Wehre**

Maßnahmcodes 04.03.02.: Wasserstandsregulierung/Wasserstandsanhhebung

Im Wasserrechtlichen Bescheid zur Grundwasserentnahme der OVAG ist in den Nebenbestimmungen geregelt, dass Wasser der Horloff bis zur vorgeschriebenen Mindestabflussmenge über den Biebergraben in das „Mairied“ einzuleiten ist.

Zur Zeit findet der Zufluss aus dem Biebergraben ins „Mairied“ jedoch lediglich durch einen sich ohne menschliches Zutun gebildeten, natürlich entstandenen Abschlag aus dem Biebergraben statt, und zwar an der Grabenbiegung kurz vor der Stelle, wo der Biebergraben in einem Düker unter dem Mühlgraben der Neumühle hindurchgeführt wird.

Dieser Zufluss aus dem Biebergraben ins „Mairied“ ist rechtlich und bautechnisch zu sichern.

➤ **Entfernung bestimmter Gehölze**

Maßnahmcodes 12.04.04.: Entfernung bestimmter Gehölze

Fällung einzelner Bäume zur Erhaltung der Feldgehölzstruktur, Lichtraumpflege

➤ **Beseitigung von Ablagerungen**

Maßnahmcodes 12.04.06.: Beseitigung von Ablagerungen

Entfernung von Müll im Gesamtgebiet

➤ **Öffentlichkeitsarbeit**

Maßnahmcodes 14.: Öffentlichkeitsarbeit

Jährliche Kontrolle, Pflege und gegebenenfalls Ersatz der Beschilderung in den NSG'en.

6 Report aus dem Planungsjournal

Tabelle 13: Report aus dem Planungsjournal

<u>Maß-</u> <u>nahme</u> <u>Nr.</u>	<u>Maßnahme</u>	<u>Maßnah-</u> <u>me Code</u>	<u>Erläuterung</u>	<u>Ziel der Maßnahme</u>	<u>Typ</u> <u>der</u> <u>Maß-</u> <u>nahme</u>	<u>Grund-</u> <u>maß-</u> <u>nahme</u>	<u>Priori-</u> <u>tät</u>	<u>Soll-Durchführende</u>	<u>Nächste</u> <u>Durch-</u> <u>führung</u> <u>Jahr</u>
3426	weitere Maßnahmen der Biotoppflege/Biotopgestaltung	12.	Extensive Grünlandnutzung im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen und Ökokonto; Grünlandextensivierung, z.T. Grünlandvernässung (siehe Anhang XIV u. XV)	Extensive Grünlandnutzung	6	ja	sonstige	Kompensationsmaßnahme/Ökokonto	2017
3428	Gehölzpflege	12.01.03.	Bedarfsorientierter Rückschnitt von Gehölzen trockener bis nasser Standorte, von Baumreihen und Einzelbäumen; Kopfweidenpflege (auf Eremit überprüfen, soweit möglich)	Gehölze erhalten und pflegen	6	ja	sonstige vorrangig	Kommune	2017
3433	Entfernung standortfremder Gehölze	12.04.03.	Entfernung standortfremder Gehölze/Gehölzbestände oder Umbau zu standortgerechten Beständen	Entfernung/Umbau standortfremder Gehölze/Gehölzbestände	6	ja	sonstige	Sonstige	2017
3447	Schaffung/Erhalt von Strukturen an Gewässern	04.07.	Erhaltung der vorhandenen Prozessdynamik ohne forstliche Nutzung und des damit verbundenen Strukturereichtums	Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes "B" des LRT 91E0 "Auenwald"	2	ja	fachlich zwingend	Eigentümer sonstige Finanzierung	2017
3449	Schaffung/Erhalt von Strukturen an Gewässern	04.07.	Erhaltung der vorhandenen Prozessdynamik ohne forstliche Nutzung und des damit verbundenen Strukturereichtums	Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des LRT 91E0 "Auenwald"	3	ja	fachlich zwingend	Eigentümer sonstige Finanzierung	2017
3451	Schaffung/Erhalt von Strukturen an Gewässern	04.07.	Auenwaldentwicklung durch gelenkte Sukzession, Umbau des Pappelwaldes	Auenwaldentwicklung	5	ja	sonstige	Kompensationsmaßnahme/Ökokonto	2017
3452	gezielte Pflegemaßnahmen im Offenland	01.09.	Hochstaudenfluren erhalten, Verbuschung durch Pflegeeingriffe verhindern	Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes B des LRT 6431 "Feuchte Hochstaudenfluren"	2	ja	fachlich zwingend	Pächter/Eigentümer	2017
3453	gezielte Pflegemaßnahmen im Offenland	01.09.	Hochstaudenfluren erhalten, Verbuschung durch Pflegeeingriffe verhindern	Verbesserung des Erhaltungszustandes C des LRT 6431 "Feuchte Hochstaudenfluren"	3	ja	fachlich zwingend	Pächter/Eigentümer	2017

3454	gezielte Pflegemaßnahmen im Offenland	01.09.	Röhrichte, Hochstauden, Feuchtbrachen, Saumstreifen an Gräben und Wegen erhalten, Verbuchung durch Pflegeeingriffe verhindern	Röhrichte, Hochstauden, Feuchtbrachen, Saumstreifen als Vernetzungselemente erhalten; Schutz seltener Vogelarten	6	ja	sonstige vorrangig	Pächter/Eigentümer	2017
3461	zweischürige Mahd	01.02.01.02.	ein- bis zweischürige Mahd, erste Nutzung nach dem 15.06., evtl. Mähweide; keine Düngung oder Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	Sicherung des guten Erhaltungszustandes B des LRT 6510 "Magere Flachland-Mähwiese"	2	ja	fachlich zwingend	Pächter/Eigentümer mit Agrarförderung	2017
3462	zweischürige Mahd	01.02.01.02.	ein- bis zweischürige Mahd, erste Nutzung nach dem 15.06.; evtl. auch Mähweide; keine Düngung oder Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	Verbesserung des Erhaltungszustandes C des LRT 6510 "Magere Flachland-Mähwiesen"	3	ja	fachlich zwingend	Pächter/Eigentümer mit Agrarförderung	2017
3463	zweischürige Mahd	01.02.01.02.	ein- bis zweischürige Mahd, bei Nässe evtl. auch Mähweide, erste Nutzung nach dem 15.06., keine Düngung oder Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	Entwicklung des Grünlandes mit Potential zu Mageren Flachland-Mähwiesen	5	ja	sonstige vorrangig	Pächter/Eigentümer mit Agrarförderung	2017
3464	Nutzungen ohne Maßnahmenfestlegung	16.	Ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung (Acker, außerhalb FFH-Gebiet)	Beibehaltung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung; die Auflagen der WSG-Verordnungen sind zu beachten	1	ja	sonstige	Pächter/Eigentümer	2017
3489	ordnungsgemäße Landwirtschaft	16.01.	Ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung (Grünland außerhalb FFH-Gebiet)	Beibehaltung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung als Grünland	1	ja	sonstige	Pächter/Eigentümer	2017
3490	ordnungsgemäße Landwirtschaft	16.01.	Ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung (Grünland im FFH-Gebiet)	Beibehaltung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung als Grünland	1	ja	sonstige	Pächter/Eigentümer	2017
3491	ordnungsgemäße Forstwirtschaft	16.02.	Beibehaltung der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung	Beibehaltung der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung	1	ja	sonstige	Pächter/Eigentümer	2017
3704	Nutzungen ohne Maßnahmenfestlegung	16.	Ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung (Acker im FFH-Gebiet)	Beibehaltung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung	1	ja	sonstige	Pächter/Eigentümer	2017
3705	Sonstige	16.04.	Beibehaltung der derzeitigen Nutzung (Siedlung, Verkehrs- und Versorgungsflächen, usw.); keine Maßnahmen vorgesehen	keine Maßnahmen vorgesehen	1	ja	sonstige	Sonstige	2017
3706	Extensivierung der Gewässer-/Grabenunterhaltung	04.06.	Unterhaltung der Gräben	Unterhaltung der Gräben	6	ja	sonstige	Kommune	2017

3707	Zulassen der natürlichen Sukzession in Teilflächen/größere Teilbereiche ohne Bewirtschaftung	01.01.03.	Erhalt von Ruderalstandorten durch gelegentliche Mahd, Mulchen oder vereinzelter Rückschnitt aufkommender Gehölze	Erhalt von Ruderalstandorten	6	ja	sonstige	Pächter/Eigentümer	2017
3708	weitere Maßnahmen der Biotoppflege/Biotopgestaltung	12.	Umsetzung von Kompensations-/Ökokontomaßnahmen (s. Anhang Ziff. XIV u. XV)	Umsetzung von Kompensations- oder Ökokontomaßnahmen	6	ja	sonstige	Kompensationsmaßnahme/Ökokonto	2017
5753	selektives Zurückdrängen bestimmter Arten bzw. bestandsstützende Maßnahmen	11.09.	Bekämpfung von Neophyten (z.B. Indisches Springkraut, Schlangenknoterich, Riesenbärenklau), Zurückdrängen von giftigen Pflanzen (z.B. Herbstzeitlose, Jakobskreuzkraut) im Futtergrünland	Bekämpfung von Neophyten und Zurückdrängen giftiger Pflanzenarten im Grünland	6	ja	sonstige vorrangig	Sonstige	2017
5816	Artenschutzmaßnahmen "Fische/Rundmäuler"	11.05.	Abschnittsweises Räumen der Gräben nach detailliertem Grabenpflegekonzept zum Schutz des Schlammpeitzgers und der Schilfbestände	Artenschutzmaßnahmen Schlammpeitzger	2	ja	fachlich zwingend	Sonstige	2017
5817	weitere Maßnahmen der Biotoppflege/Biotopgestaltung	12.	Umsetzung von Kompensations-/Ökokontomaßnahmen (s. Anhang XIV u. XV)	Umsetzung von Kompensations-/Ökokontomaßnahmen	6	ja	sonstige	Kompensationsmaßnahme/Ökokonto	2017
5839	Artenschutzmaßnahmen "Fische/Rundmäuler"	11.05.	Schutz der Auen und Reaktivierung von Altarmen und Kleingewässern; s. Kap. 5.3	Artenschutzmaßnahmen Bitterling	3	ja	sonstige vorrangig	Sonstige	2017
5881	Wasserstandsregulierung/Wasserstandsanhebung	04.03.02.	Erhalt natürlicher wasserführender Senken durch Gewährleistung von Überflutungen und Wassereinstau; Sicherung der Röhrichtbestände	Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes A oder B des LRT 3150 "Natürliche eutrophe Seen"	2	ja	fachlich zwingend	Pächter/Eigentümer	2017
5882	Wasserstandsregulierung/Wasserstandsanhebung	04.03.02.	Sicherstellung der Wasserversorgung der Feucht- und Flachwasserbereiche in und südlich des NSG Mairied flussabwärts durch bautechnische Sicherung eines Abschlags aus dem Biebergraben	Sicherung der Feucht- und Flachwasserbereiche von hessenweit herausragender Bedeutung	6	ja	sonstige	Sonstige	2017
5883	Beweidung mit Rindern (bestimmte Rassen)	01.02.03.01.	Extensive Beweidung mit Rindern, geringer Tierbesatz (1 GVE/ha), April - Nov., keine Portionsweide, keine Zufütterung der Tiere auf der Fläche	Erhalt der Standweiden mit ihren speziellen Strukturverhältnissen und LRT-typischer Vegetation und Wiesenbrüter	6	ja	sonstige	Pächter/Eigentümer mit Agrarförderung	2017

5884	Pflegemaßnahmen	12.01.	geplante Ökokontomaßnahmen: Extensive Grünlandnutzung, Erhalt von Hochstauden und Röhrichten, Grünlandvernässung	Extensive Nutzung	6	ja	sonstige	Eigentümer / Kompensationsmaßnahme	2017
5890	weitere Maßnahmen der Biotoppflege/Biotopgestaltung	12.	Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen/Ökokontomaßnahmen; (s. Anhang XIV-XV)	Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen/Ökokontomaßnahmen	6	ja	sonstige	Kompensationsmaßnahme/Ökokonto	2017
5891	Neuanlage und Erhalt von Streuobstbeständen/Obstbaumreihen	01.10.01.	Erhalt/Ergänzung des Streuobstbestandes durch Obstbaumpflege und Nachpflanzung, extensive Mahd oder Beweidung des Grünlands; ggfls. Schutz des Eremiten	Erhalt der Streuobstbestände	6	ja	sonstige	Pächter/Eigentümer	2017
5892	weitere Maßnahmen der Biotoppflege/Biotopgestaltung	12.	Kompensationsmaßnahmen Limesradweg/Arnwiesen (s. Textteil Anhang XIV-XV))	Ökologische Aufwertung des Auenbereiches	6	nein	sonstige	Kompensationsmaßnahme/Ökokonto	2014
5893	ordnungsgemäße Fischerei	16.03.	Ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Nutzung der Bäche unter Einbeziehung der Hegepläne und der Artenschutzmaßnahmen	Ordnungsgemäße Fischereiwirtschaft	1	ja	sonstige	Fischereihegeseinschaft	2017
5894	Nutzung als Mähweide mit Nachbeweidung	01.02.02.	Life+ Projekt Teilgebiet 10a "Schützenberg": extensive Mähweide oder Beweidung mit Schafen und Ziegen; Nachpflege bereits entbuschter Flächen	Erhalt von Hutungen auf Trockenbereichen	3	ja	fachlich zwingend	Pächter/Eigentümer mit Agrarförderung	2017
5946	Artenschutzmaßnahmen "Insekten"	11.06.	Sicherung der vom Eremiten besiedelten Bäume (s. Anhang XII-XIII)	Artenschutzmaßnahmen Eremit	3	ja	fachlich zwingend	Sonstige	2017
5983	Nutzung als Mähweide mit Nachbeweidung	01.02.02.	NSG Im Tiefen Ried bei Steinhelm: extensive Mähweide oder Beweidung mit Schafen und Ziegen; Nachpflege bereits entbuschter Flächen	Life+-Projekt Teilgebiet 10b "Die Triescher"; Erhalt von Hutungen auf Trockenbereichen	3	ja	rechtlich zwingend	Pächter/Eigentümer mit Agrarförderung	2017
6283	Neuanlage und Erhalt von Streuobstbeständen/Obstbaumreihen	01.10.01	NSG Im Tiefen Ried bei Steinhelm: Einzäunen der Eremitenbäume zum Schutz vor Weidewieh	Langfristige Erhaltung der Obstbäume als Habitate des Eremiten	6	ja	rechtlich zwingend	Unternehmer	2017
6284	Neuanlage und Erhalt von Streuobstbeständen/Obstbaumreihen	01.10.01.	NSG Im Tiefen Ried bei Steinhelm: Nachpflanzen von hochstämmigen Obstbäumen als Ersatz für abgängige Bäume	Langfristige Erhaltung des Streuobstbestandes als Habitat des Eremiten	6	ja	rechtlich zwingend	Unternehmer	2017

6308	Entfernung von Querbauwerken/Barrieren (Staumauern, Wehre, Abstürze)	04.04.06.	Rückbau einer Rampe inkl. seitlichem Verbau zur Herstellung der Passierbarkeit an der Horloff	Herstellung der linearen Durchgängigkeit der Horloff. Die Maßnahme dient der Strukturverbesserung und Förderung der angrenzenden Flächen des prioritären Lebensraumtyps 91E0	3	nein	fachlich zwingend	WRRL	2015
6468	Beseitigung von Ablagerungen (Müll, Schutt, Geräte, Holz u.a.)	12.04.06.	NSG Mairied von Rodheim und Gänsweid von Steinheim - Freihalten des Mühlgrabens, Entfernung vom Müll im Gesamtgebiet	Beseitigung von Ablagerungen	6	nein	rechtlich zwingend	Hessen-Forst Regie	2016
6469	Entfernung bestimmter Gehölze	12.04.04.	NSG Mairied von Rodheim und Gänsweid von Steinheim - Fällung bzw. Ringelung einzelner Bäume zur Erhaltung der Feldgehölzstruktur, Lichtraumprofilpflege in Nachbarschaft zu Ackerflächen	Entfernung bestimmter Gehölze, Erhaltung des Offenlandcharakters	6	ja	rechtlich zwingend	Unternehmer	2017
6470	selektives Zurückdrängen bestimmter Arten bzw. bestandsstützende Maßnahmen	11.09.	NSG Mairied von Rodheim und Gänsweid von Steinheim - Ringeln von Spätblühender Traubenkirsche in der am östlichen Rand liegenden Feldholzinsel, Bekämpfung des Riesenbärenklaus in der Horloffniederung südlich Hof Grass	Bekämpfung von Neophyten	6	ja	rechtlich zwingend	Unternehmer	2017
6471	selektives Zurückdrängen bestimmter Arten bzw. bestandsstützende Maßnahmen	11.09.	NSG An der Kühweide bei Steinheim - händisches Entfernen und Entsorgen der Kriebsschere im Süden der Wasserfläche	Bekämpfung von Neophyten	6	ja	rechtlich zwingend	Unternehmer	2017
6472	Gehölzpflege	12.01.03.	NSG Im Tiefen Ried bei Steinheim - Baumaufwuchs am "Masohlgraben" entfernen	Erhaltung des Offenlandcharakters	6	ja	rechtlich zwingend	Unternehmer	2017
6473	Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	14.	NSG Mairied von Rodheim und Gänsweid von Steinheim - Kontrolle, Pflege und gegebenenfalls Ersatz der NSG-Beschilderung	Instandhaltung der NSG-Beschilderung	6	ja	rechtlich zwingend	HessenForst Regie	2017
6474	Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	14.	NSG Im Tiefen Ried bei Steinheim - Kontrolle, Pflege und gegebenenfalls Ersatz der NSG-Beschilderung	Instandhaltung der NSG-Beschilderung	6	ja	rechtlich zwingend	HessenForst Regie	2017
6475	Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	14.	NSG An der Kühweide bei Steinheim - Kontrolle, Pflege und gegebenenfalls Ersatz der NSG-	Instandhaltung der NSG-Beschilderung	6	ja	rechtlich zwin-	HessenForst Regie	2017

			Beschilderung				gend		
14624	Artenschutzmaßnahmen "Amphibien"	11.04.	Herstellung und Sicherung geeigneter Biotop- und Schutzmaßnahmen an Straßen und Wegen (s. Kap. 5.2)	Artenschutzmaßnahmen Kammolch	3	ja	fachlich zwingend	Sonstige	2017
15056	Artenschutzmaßnahmen "Amphibien"	11.04.	Anlage von Flachwasserbereichen, Schutz vor Überfahren auf Wegen und Straßen; s. Kap. 5.3	Artenschutzmaßnahmen Wechselkröte	3	ja	fachlich zwingend	Sonstige	2017
16727	Artenschutzmaßnahmen "Amphibien"	11.04.	Anlage von Flachwasserbereichen, Schutz vor Überfahren auf Straßen und Wegen, s. Kap. 5.3.	Artenschutzmaßnahmen Laubfrosch	3	ja	fachlich zwingend	Sonstige	2017
16729	Artenschutzmaßnahmen "Säugetiere"	11.01.	Erhaltung großräumiger Auen-Lebensraumkomplexe, s. Kap. 5.3	Artenschutzmaßnahmen Biber	3	ja	fachlich zwingend	Sonstige	2017

7 Literatur

Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e.V. (AGAR) 2006: FFH-Artgutachten „Die Verbreitung des Kammolches (*Triturus cristatus*) in Hessen; i.A. von Hessen-Forst FENA

Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz Darmstadt (1985): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mairied von Rodheim und Gänsweid von Steinheim,“ vom 10. Juli. 1985; StAnz 30/1985 S. 1408ff

Bürogemeinschaft für Fisch- und Gewässerökologische Studien (BSF) (2014): „Pflegekonzept für das Grabensystem der Mittleren Horloffau“, i.A. des Regierungspräsidium Darmstadt

Bürogemeinschaft für Fisch- und Gewässerökologische Studien (BSF) (2003): „Landesweites Artengutachten für den Bitterling (*Rhodeus amarus*)“, i.A. Hessen-Forst FENA

Bürogemeinschaft für Fisch- und Gewässerökologische Studien (BSF) (2009): „Landesweites Artenhilfskonzept Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)“, i.A. Hessen-Forst FENA

Bioplan Marburg GbR (2008): „Artenhilfskonzept Laubfrosch (*Hyla arborea*) in Mittel- und Nordhessen – Aktuelle Verbreitung und Maßnahmenvorschläge; Maßnahmenplanung GI-7 (Hof Graß); i.A. von Hessen-Forst FENA 2010

Bobbe, T. & Steiner, H. (2007): Artenhilfskonzept für die Wechselkröte (*Bufo viridis*) in Hessen; i.A. von Hessen-Forst FENA

Bundesrepublik Deutschland (2009): „Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51, Bonn, 06.08.2009

EG (2000): Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Okt. 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1)

EG (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Nov. 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7ff).

Europäische Kommission (2000): Natura 2000 - Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaft, 59 S., Luxemburg.

EWG (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7ff)

Hessen-Forst FENA Naturschutz (2009): „Landesweites Artenhilfskonzept Eremit (*Osmoderma eremita*)“

Hessen-Forst FENA (2004): „Artensteckbrief Europäischer Biber (*Castor fiber*)“

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) v. 20.12.2010, GVBl. I 2010, 629, Wiesbaden

Hessisches Fischereigesetz (HFischG) vom 19.12.1990, i. d. Gültigkeit. v. 27.10.2005-31.12.2010. Wiesbaden

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2010): „Erhalt und Entwicklung der Hutungen der Wetterauer Trockeninseln“, LIFE+ Projekt

- Hess. Min. f. Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV) (2010): NATURA 2000 praktisch in Hessen, „Artenschutz in Vogelschutzgebieten“, Wiesbaden
- Hess. Min. f. Umwelt, ländlichen Raum u. Verbraucherschutz (HMULV) (2008): Verordnung über die NATURA 2000-Gebiete in Hessen, Anlage 3a, Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet 5519-304 „Horloffau zwischen Hungen und Grund-Schwalheim“, GVBl I S. 287, 07.03.2008, Wiesbaden
- Hess. Min. f. Umwelt, ländlichen Raum u. Verbraucherschutz (HMULV) (2008): Verordnung über die NATURA 2000-Gebiete in Hessen, Anlage 3a, Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet 5519-401 „Wetterau“, GVBl I S. 568, 07.03.2008, Wiesbaden
- Kreisausschuss des Landkreises Gießen (2014): Wasserrechtliche Genehmigung für die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme „Arnwiesen“ in Hungen“, Bescheid vom 05.08.2014
- PlanWerk (2006): Grunddatenerhebung für Monitoring und Management für das FFH-Gebiet Nr. 5519-304 „Horloffau zwischen Hungen und Grund-Schwalheim“ (GDE), ergänzt 2010, Nidda, 170 S.
- PlanWerk (2011): Vorläufiger Masterplan 2010 „Erhalt und Entwicklung der Hutungen der Wetterauer Trockeninseln“, i.A. des HMUELV Wiesbaden
- PlanWerk (2014): Auszüge aus dem LIFE+ Nachhaltigkeitskonzept an die Schäferstadt Hungen zur Sicherung naturschutzfachlich hochwertiger Magerbiotope
- Planungsgruppe für Natur und Landschaft (PNL) (2010/2012): Grunddatenerhebung für das EU-Vogelschutzgebiet „Wetterau“ (5519-401), Hungen, 327 S.
- Regierungspräsidium Gießen (2005): Bescheid in dem Wasserrechtsverfahren der Oberhessischen Versorgungsbetriebe AG ... zur Förderung von Grundwasser aus den Brunnen .; Staatliches Umweltamt Marburg, Jan. 2005
- Regierungspräsidium Darmstadt (2015): Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Wetterau“ vom 22. Dez. 2014, in Kraft getreten am 20. Jan. 2015
- Regierungspräsidium Gießen (1990): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Im Tiefen Ried bei Steinheim,“, vom 15. Nov. 1990; StAnz 51/1990 S. 1775ff
- Regierungspräsidium Gießen (1990): Verordnung über das Naturschutzgebiet „An der Kühweide bei Steinheim,“, vom 14. Nov. 1990; StAnz 43/1990 S. 2135ff
- Regierungspräsidium Gießen (2006): Verfahren für Bau des Polders „Neumühle-Riedbach“ in der Gemarkung Hungen: PNL Hungen: Eingriffs- und Ausgleichsplanung
- Regierungspräsidium Gießen (2014): Bescheid im Wasserrechtsverfahren zur Grundwasserentnahme der OVAG, Bewilligung und gehobene Erlaubnis der Grundwasserentnahme einschließlich Landschaftsschutzrechtlicher Ausnahmegenehmigung zum LSG Auenverbund Wetterau
- Schaffrath, U. (2009): Artgutachten 2003 „Erfassung der gesamthessischen Situation des Eremiten (*Osmoderma eremita*) sowie die Bewertung der rezenten Vorkommen“, i.A. Hessen-Forst FENA
- Schaffrath, U. (2010): „Überprüfung und Markierung der Brutbäume, fraglicher und guter Potentialbäume des Eremiten (*Osmoderma eremita*) im FFH-Gebiet „Horloffau zwischen Hungen und Grund-Schwalheim“ i.A. des Regierungspräsidium Gießen 2010

Anhang

- I. Maßnahmenkarte Blatt 1
- II. Maßnahmenkarte Blatt 2
- III. Legende zur Maßnahmenkarte

- IV. Übersichtskarte über die Naturschutzgebiete im Planbereich
- V. Verordnung über das Naturschutzgebiet „Im Tiefen Ried bei Steinheim“
- VI. Verordnung über das Naturschutzgebiet „An der Kühweide bei Steinheim“
- VII. Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mairied von Rodheim und Gänsweid von Steinheim“
- VIII. Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Wetterau“

- IX. Grabenpflegekonzept Bereich A: Karte Pflege-, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen
- X. Grabenpflegekonzept Bereich B: Karte Pflege-, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen
- XI. Grabenpflegekonzept Bereich C: Karte Pflege-, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen

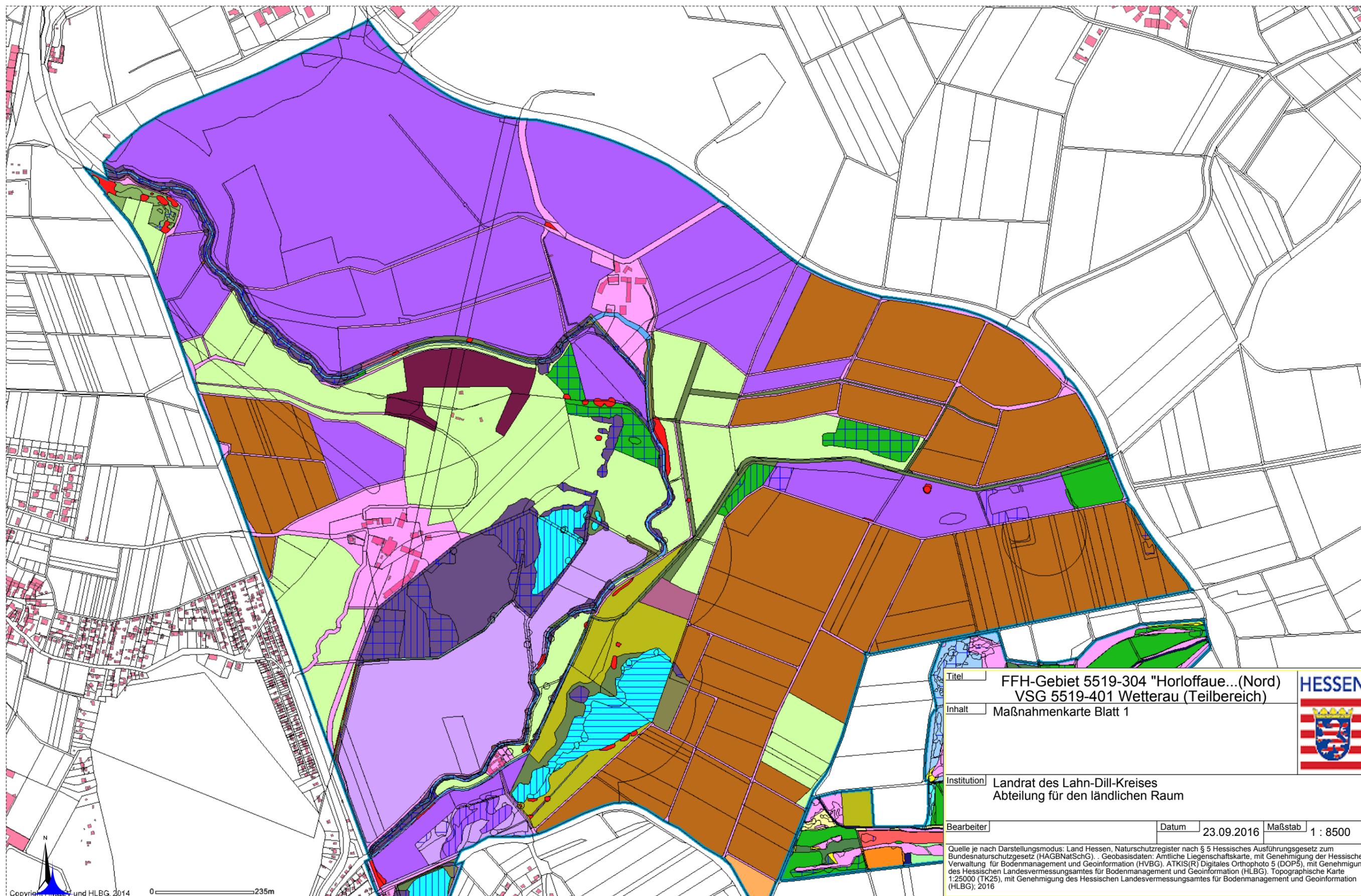
- XII. Teilkarte Nord des registrierten Baumbestandes zum Schutz des Eremiten
- XIII. Teilkarte Mitte des registrierten Baumbestandes zum Schutz des Eremiten

- XIV. Übersichtskarte der Ausgleichs- und Ökokontomaßnahmen
- XV. Tabelle zur Übersichtskarte der Ausgleichs- und Ökokontomaßnahmen

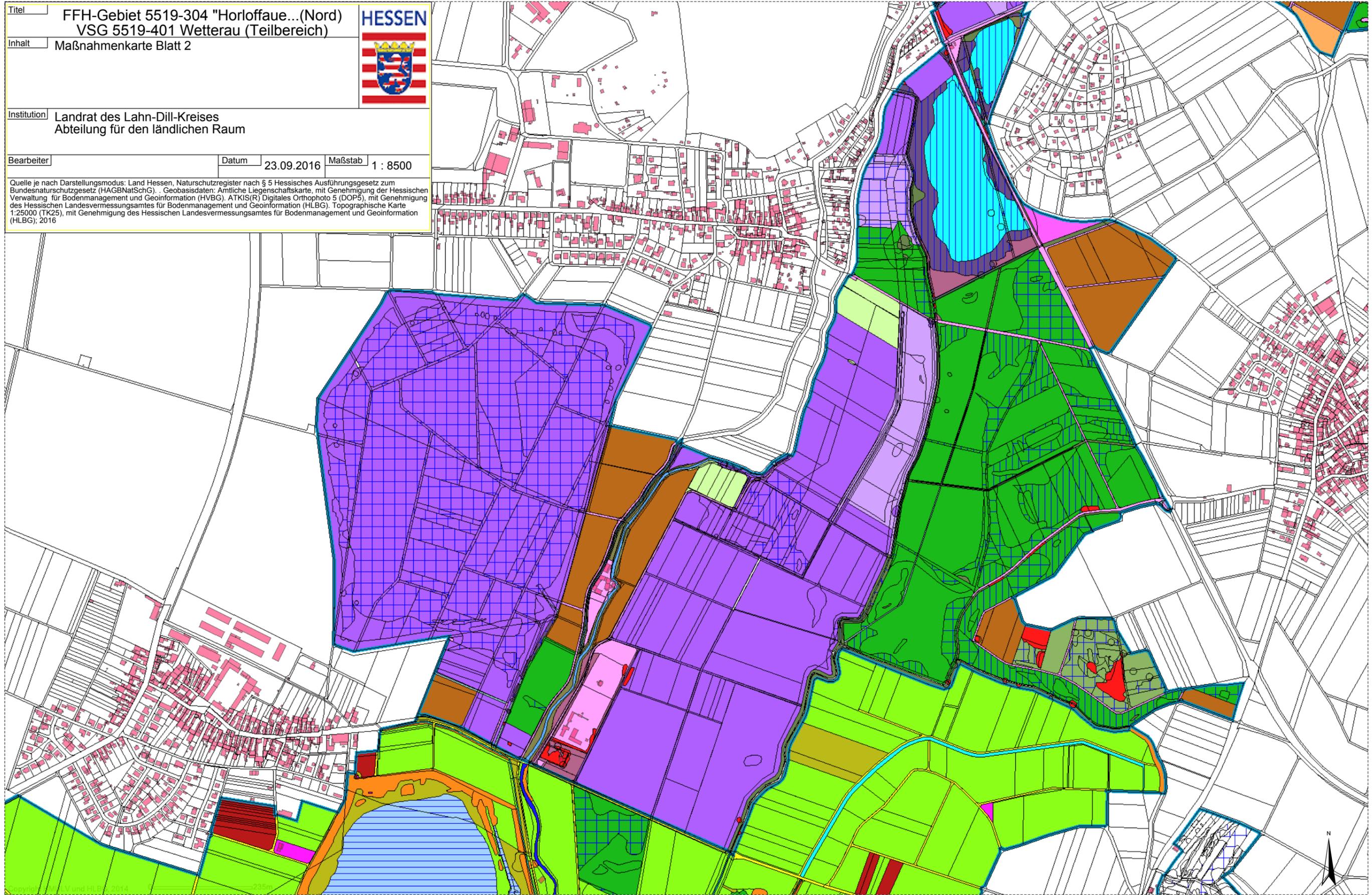
- XVI. Maßnahmenplan Arnwiesen zum Ausgleich zum Neubau des Limesradweges

- XVII. Life+ Projekt Wetterauer Hutungen Teilgebiet 10a – „Schützenberg“ - Sanierungsmaßnahmen und Pflegemaßnahmen
- XVIII. Life+ Projekt Wetterauer Hutungen Teilgebiet 10b – „Die Triescher“ - Sanierungsmaßnahmen und Pflegemaßnahmen

- XIX. Wasserrechtlicher Bescheid zur Förderung von Grundwasser (RP Gi vom Jan. 2005) in Auszügen

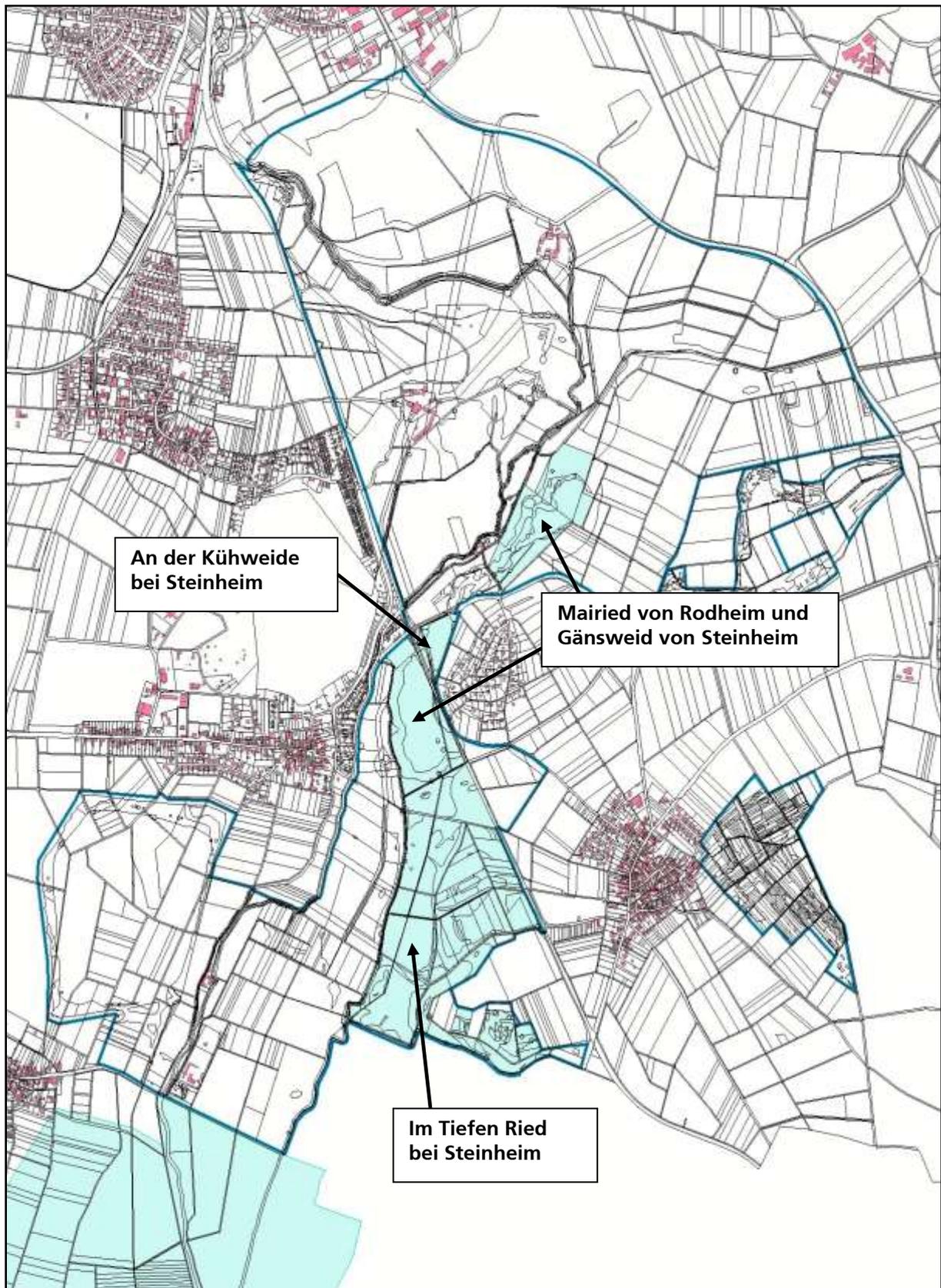


Titel	FFH-Gebiet 5519-304 "Horloffae...(Nord) VSG 5519-401 Wetterau (Teilbereich)			
Inhalt	Maßnahmenkarte Blatt 2			
Institution	Landrat des Lahn-Dill-Kreises Abteilung für den ländlichen Raum			
Bearbeiter	Datum	23.09.2016	Maßstab	1 : 8500
<small>Quelle je nach Darstellungsmodus: Land Hessen, Naturschutzregister nach § 5 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG). Geobasisdaten: Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG), ATKIS(R) Digitales Orthophoto 5 (DOP5), mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG), Topographische Karte 1:25000 (TK25), mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG), 2016</small>				



Legende zur Maßnahmenkarte	
M-Farbe	Maßnahme
14	Ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung Acker (M-Code 16.)
52	Ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung Grünland (M-Code 16.01.)
12	Ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung (M-Code 16.02.)
44	Ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Nutzung (M-Code 16.03.)
84	Gelegentliche Pflegeeingriffe in Ruderalstandorten (Mahd, Mulchen, Gehölzrückschnitt) (M-Code 01.01.03.)
17	Ein- bis zweischürige Mahd nach dem 15.06., evtl. auch Mähweide, keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel (M-Code 01.02.01.02.)
15	Extensive Beweidung mit Rindern April - Nov., geringer Tierbesatz (1 GV/ha), keine Portionsweide, keine Zufütterung der Tiere auf der Fläche (M-Code 01.02.03.01.)
88	Röhrichte, Hochstaudenfluren, Feuchtbrachen, Saumstreifen erhalten, besonders an Gräben und Wegen, Gehölzaufwuchs verhindern (M-Code 01.09.)
38	Erhalt des Streuobstbestandes; Obstbaumpflege, Nachpflanzung, extensive Mahd oder Beweidung des Grünlands (M-Code 01.10.01.)
31	Erhalt natürlicher wasserführender Senken durch Gewährleistung von Überflutungen und Wassereinstau (M-Code 04.03.02.)
67	Unterhaltung der Gräben in Abstimmung zwischen Naturschutz und Landwirtschaft (M-Code 04.06.)
94	Erhaltung und Entwicklung des Auenwaldes durch Förderung der vorhandenen Prozessdynamik ohne forstliche Nutzung und dem damit verbundenen Strukturreichtum (M-Code 04.07.)
46	Kompensations- und Ökokontomaßnahmen (M-Code 12.)
58	geplante Kompensations- und Ökokontomaßnahmen (M-Code 12.01.)
76	extensive Beweidung (Schafe, Ziegen), weitere Entbuschung und intensive Nachpflege von Magerrasen und mageren Flachlandmähwiesen (M-Code 01.02.02.)
25	Bei Bedarf Rückschnitt von Gehölzbeständen und Einzelbäumen (M-Code 12.01.03.)
87	Entfernung standortfremder Gehölze, Überführung in niedrige Feldgehölze (M-Code 12.04.03.)
59	sonstige Nutzung (Siedlung, Verkehr, Ver-/Entsorgung, Gärten etc.); keine Maßnahmen vorgesehen (M-Code 16.04.)
47	Bekämpfung von Neophyten (M-Code 11.09.)
Anmerkung: Die Zahl in der Farbmarkierung besitzt keine Bedeutung	

Übersichtskarte über die Naturschutzgebiete im Planbereich



§ 6

Verbote in der Schutzzone I

Verboten in der Schutzzone I sind:

1. alle für Zone II genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge,
2. der Fahr- und Fußgängerverkehr,
3. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
4. die Düngung,
5. das Anwenden von Mitteln für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung,
6. das Verletzen der belebten Bodenzone und der Grundwasserüberdeckung,
7. alle sonstigen Maßnahmen, die das Grundwasser beeinflussen können, soweit sie nicht für die Wasserversorgung notwendig sind.

§ 7

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen staatlichen Behörden die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten.

Sie haben ferner zu dulden, daß

1. der Fassungsbereich eingezäunt, bepflanzt und gepflegt wird,
2. Beobachtungsstellen errichtet werden,
3. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufgestellt werden,
4. Mulden und Erdaufschlüsse aufgefüllt werden,
5. wassergefährdende Ablagerungen beseitigt werden,
6. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet erstellt werden,
7. Vorkehrungen an den in der Engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Ölunfällen und zur Minderung derer Folgen getroffen werden,
8. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen versehen und an die Kanalisation angeschlossen werden,
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vorgenommen werden.

§ 8

Ausnahmen

(1) Von den Schutzbestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Gießen — obere Wasserbehörde — auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Die Ausnahme bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerberechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmegenehmigung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote der §§ 4 bis 6 können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 8. November 1990

Regierungspräsidium Gießen
gez. Dr. Rhiel
Regierungspräsident

St.Anz. 51/1990 S. 2775

1230

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Im Tiefen Ried bei Steinheim“ vom 15. November 1990

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die feuchten Auewiesen zwischen Trais-Horloff und Steinheim werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Im Tiefen Ried bei Steinheim“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Die Oberweide“, „Im Weidboden“, „Die Nachtweide“, „Bachwiesen“, „Beim Hirzweg“, „In der Kestecke“, „Bei der Kestecke“, „Das Tiefe Ried“, „Auf dem Pohlstück“, „Auf den Trieschern“, „Die Triescher“, „Auf dem Massohl“ und „Das Massohl“ der Gemarkung Steinheim sowie Lehngraben, den Gemarkungen Trois-Horloff und Upthe der Stadt Hungen im Kreis Gießen. Es hat eine Größe von 47,10 ha und ist in zwei Schutzzonen eingeteilt. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Schutzzone II ist schraffiert dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Feuchtwiesen als überregional bedeutenden Rast- und Brutplatz bestandsgefährdeter Vogelarten und als Standort seltener Pflanzengesellschaften zu sichern und zu erhalten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer und den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sumpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten sowie Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;

10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen;
14. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. in der Schutzzone I die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nrn. 12, 13 und 14 genannten Einschränkungen;
2. in der Schutzzone II die Nutzung der Grünlandflächen in der bisherigen Form und in der bisherigen Art, jedoch unter den in § 3 Nrn. 12 und 14 genannten Einschränkungen;
3. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild in der Zeit vom 16. Juli bis 31. Januar;
5. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

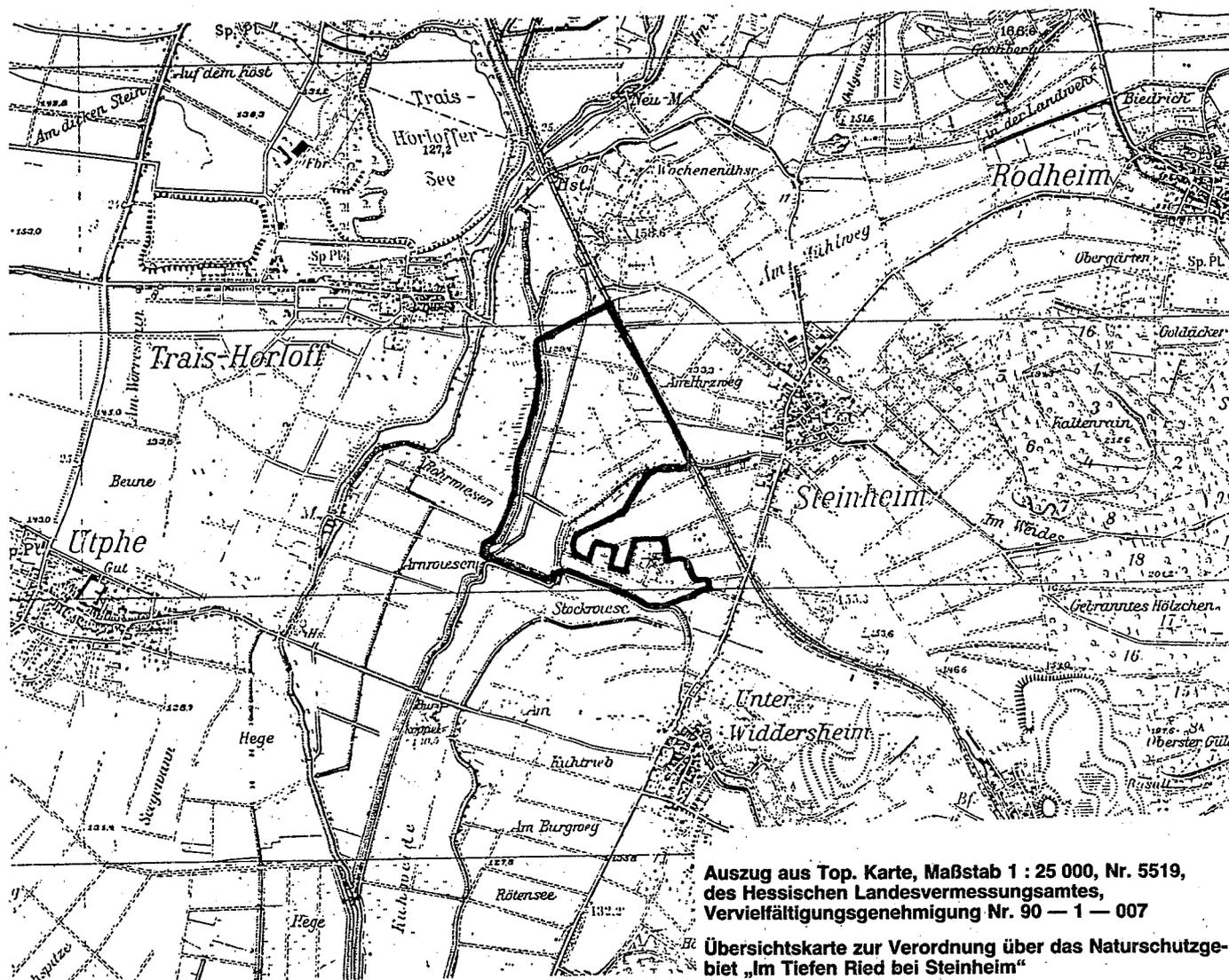
§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. das Naturschutzgebiet entgegen § 3 Nr. 8 außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält sowie Modellflugzeuge starten oder landen läßt;



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5519, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 90 — 1 — 007

Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Im Tiefen Ried bei Steinheim“

10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Pflanzenschutzmittel anwendet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Hunde frei laufen läßt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Im Tiefen Ried bei Steinheim“ vom 25. November 1986 (StAnz. S. 2341), verlängert durch Verordnung vom 7. September 1989 (StAnz. S. 1990), wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 15. November 1990

Regierungspräsidium Gießen

gez. Dr. Rhiel
Regierungspräsident

StAnz. 51/1990 S. 2778

1231

Genehmigung der Wolfgang Willeck-Stiftung, Sitz Ablar/ Stadtteil Werdorf, Lahn-Dill-Kreis

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 1. November 1990 errichtete Wolfgang Willeck-Stiftung mit Sitz in 6334 Ablar/ Stadtteil Werdorf mit Stiftungsurkunde vom 28. November 1990 genehmigt.

Gießen, 29. November 1990

Regierungspräsidium Gießen

11 — 25 d 04/11 — (2) — 8

StAnz. 51/1990 S. 2781

1232

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 16 des Ladenschlußgesetzes vom 29. November 1990

Gemäß § 16 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1.

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Kirchhain in der Kernstadt aus Anlaß des Neujahrsmarktes am 29. Dezember 1990 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 29. Dezember 1990 in Kraft.

Gießen, 29. November 1990

Regierungspräsidium Gießen

gez. Dr. Rhiel
Regierungspräsident

StAnz. 51/1990 S. 2781

1233

Auflösung des Schweineversicherungsvereins a. G. Ablar, Lahn-Dill-Kreis

Die Mitgliederversammlung des Schweineversicherungsvereins a. G. Ablar, Lahn-Dill-Kreis, hat am 26. Januar 1990 beschlossen, den Verein zum 31. Dezember 1990 aufzulösen.

Hierzu habe ich mit heutigem Datum die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Gießen, 26. November 1990

Regierungspräsidium Gießen

11 — 25 d 04/15 — (2) — 14

StAnz. 51/1990 S. 2781

BUCHBESPRECHUNGEN

Beamten- und Disziplinarrecht. Ein Grundriß für Ausbildung und Praxis anhand der bundes- und landesrechtlichen Vorschriften. Begründet von Hans Havers und Günther Schnupp, fortgeführt von Günther Schnupp, Ltd. Polizeidirektor a. D., 7. völlig überarb. Aufl., 1990, DIN A5, brosch., 370 S., 37,50 DM. Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH, Forststraße 3 a, 4010 Hilden. ISBN 3-80110-206-8

Der Verfasser hat die Zeitlücke nach Erscheinen der 6. Auflage — von 1986 bis Juli 1990 — gefüllt und das Werk im Sog der fortschreitenden Rechtsetzung überarbeitet.

Teil I des Werkes umfaßt 267 Seiten und skizziert einleitend die geschichtliche Entwicklung des Berufsbeamtenrechts und des Beamtenrechts sowie dessen Rechtsquellen.

Mehr als man gemeinhin von einem „Grundriß“ erwarten kann, bietet der Komplex: „Begründung, Ausgestaltung und Beendigung des Beamtenverhältnisses“. Überzeugend dargestellt wird in diesem Rahmen das insbesondere aus der Sicht des einzelnen Beamten bedeutsame Thema „Grundrechte im Beamtenverhältnis“.

Wer die im Jahre 1990 (in Anlehnung an das Arbeitssicherstellungsgesetz aus dem Jahr 1968 bzw. 1989) realisierte Erweiterung des unmittelbar geltenden Beamtenrechts um Sonderregelungen für den Spannungs- und Verteidigungsfall (§§ 133 a—133 e BRRG) nicht registrierte, sieht sich unter „B. VII. 28.“ mit diesen Ausnahmen konfrontiert. Überdies macht der Verfasser deutlich, warum diese Regelungen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen.

Für die Aktualität des Werkes stehen u. a. die Ausführungen zum neugeschaffenen § 123 a BRRG (Zuweisung) und die im Zusammenhang mit der Pflicht des Beamten zum Wohlverhalten verfaßten Passagen über das Tragen verschiedener Accessoires (Halskette, Ohrschmuck) unter Einbeziehung der jüngsten Rechtsprechung.

Nicht ausgeklammert worden ist die Problematik der Frauenförderung, vor allem unter den Aspekten Differenzierungsverbot und Leistungsprinzip. Hohen Informationsgehalt haben die Erläuterungen zur Arbeitszeit einschließlich der Beschreibung der Auswirkungen von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub ohne Dienstbezüge auf Besoldung und Versorgung.

Auf ca. 30 Seiten gelangt der Verfasser ein Überblick über das Besoldungs- und Versorgungsrecht.

Hierzu sei angemerkt, daß auf S. 238 die am 1. Januar 1990 in Kraft getretene Modifikation der Berechnung des Besoldungsdienstalters (BDA) gemäß § 28

BBesG noch nicht eingearbeitet worden ist. Der versorgungsrechtliche Sektor berücksichtigt ab 1. Januar 1992 wirksam werdende Änderungen.

Teil II (ca. 60 Seiten) hat Disziplinarrecht zum Gegenstand. Die Darstellung ist kursorisch angelegt: nach Historie, Wesen und Zweck, dem Begriff des Dienstvergehens (= materielles Disziplinarrecht), werden die relevanten Bereiche des formellen Disziplinarrechts primär auf der Basis der BDO abgehandelt. Insoweit stellen die Ausführungen eine solide Orientierungsgrundlage sowohl für den betroffenen Beamten als auch für den Disziplinarvorgesetzten, den Vorermittlungs- und Untersuchungsführer dar.

Die Unzulässigkeit der „Anordnung“ eines Alcotests wird auf S. 294 mit der nahezu unstrittigen Feststellung bekräftigt, daß derartige Beweiserhebungen (ebenso wie die Anordnung einer Blutentnahme unter analoger Anwendung des § 81 a StPO) im Disziplinarverfahren ausscheiden, um auf den S. 126, 127 die notwendige Differenzierung zwischen der Atemalkoholüberprüfung zum „Zwecke der Feststellung der Dienstpflichtverletzung“ einerseits und zum „Zwecke der Feststellung der Dienstfähigkeit“ andererseits vorzunehmen. Diese Unterscheidung hält der Verfasser zwar für „theoretisch möglich“, aber nicht für „praktikabel“, was im Lichte von Fürsorge- und Dienstaufsichtspflicht zwangsläufig Diskussionsstoff liefert. Die Beamtenrechtspolitik kommt nicht zu kurz, denn der Autor nimmt sich in Teil III des Themas „Reform des öffentlichen Dienstrechts“ an, das er mit einem ausblühenden „Ausblick“ abschließt.

Generell fällt auf, daß der Verfasser seine Darlegungen vornehmlich durch Beispiele aus dem Bereich der Polizei verdeutlicht und konkretisiert, eine Tatsache, die der Leser dieser beamteten Berufsgruppe zu schätzen wissen wird, für den Benutzer anderer Beamtenberufe gleichwohl keinesfalls dazu führt, daß das Buch für ihn an Wert und Nützlichkeit verlore.

Faktum ist, daß das vorliegende Buch kein vielfältiges Angebot an Schemata, Graphiken, Statistiken etc. enthält. Wer dergleichen von einem „Grundriß“ erwartet, weil er mit diesem Begriff u. a. Übersichten usw. assoziiert, könnte das Fehlen solcher auf den ersten Blick bedauern. Sehr bald aber wird man konzedieren müssen, daß das Werk durch andere Vorzüge besticht:

Die klare Inhaltsübersicht und das ausführliche Sachregister garantieren ein schnelles Auffinden des gesuchten Stoffes, die komplexe und prägnante Darstellung der einzelnen Themen mit einer umfangreichen Quellenangabe ermöglicht sichere und rasche Problemlösungen, und nicht zuletzt zeichnet sich das Werk durch seine Lesbarkeit aus.

Mit der als Beilage vom Buch getrennten Fundstellenübersicht wird die Absicht verfolgt, die Handhabung des Werkes zu erleichtern, dient aber in Wirklichkeit

§ 3

Die Aufgaben der gemeinsamen Ortpolizeibehörde werden vom Bürgermeister der Stadt Büdingen wahrgenommen.

§ 4

Die Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 5. Oktober 1990

Regierungspräsidium Darmstadt
IV 36 — 66 k 10
gez. W. Link
Regierungspräsident
StAnz. 43/1990 S. 2134

1012 GIESSEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „An der Kühweide bei Steinheim“ vom 19. September 1990

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Der periodisch überschwemmte Erlenwald sowie angrenzende Feuchtwiesen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „An der Kühweide bei Steinheim“ besteht aus Flächen im Gemarkungsteil „Die Kühweide“ der Gemarkung Steinheim der Stadt Hungen im Kreis Gießen. Es hat eine Größe von 2,25 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

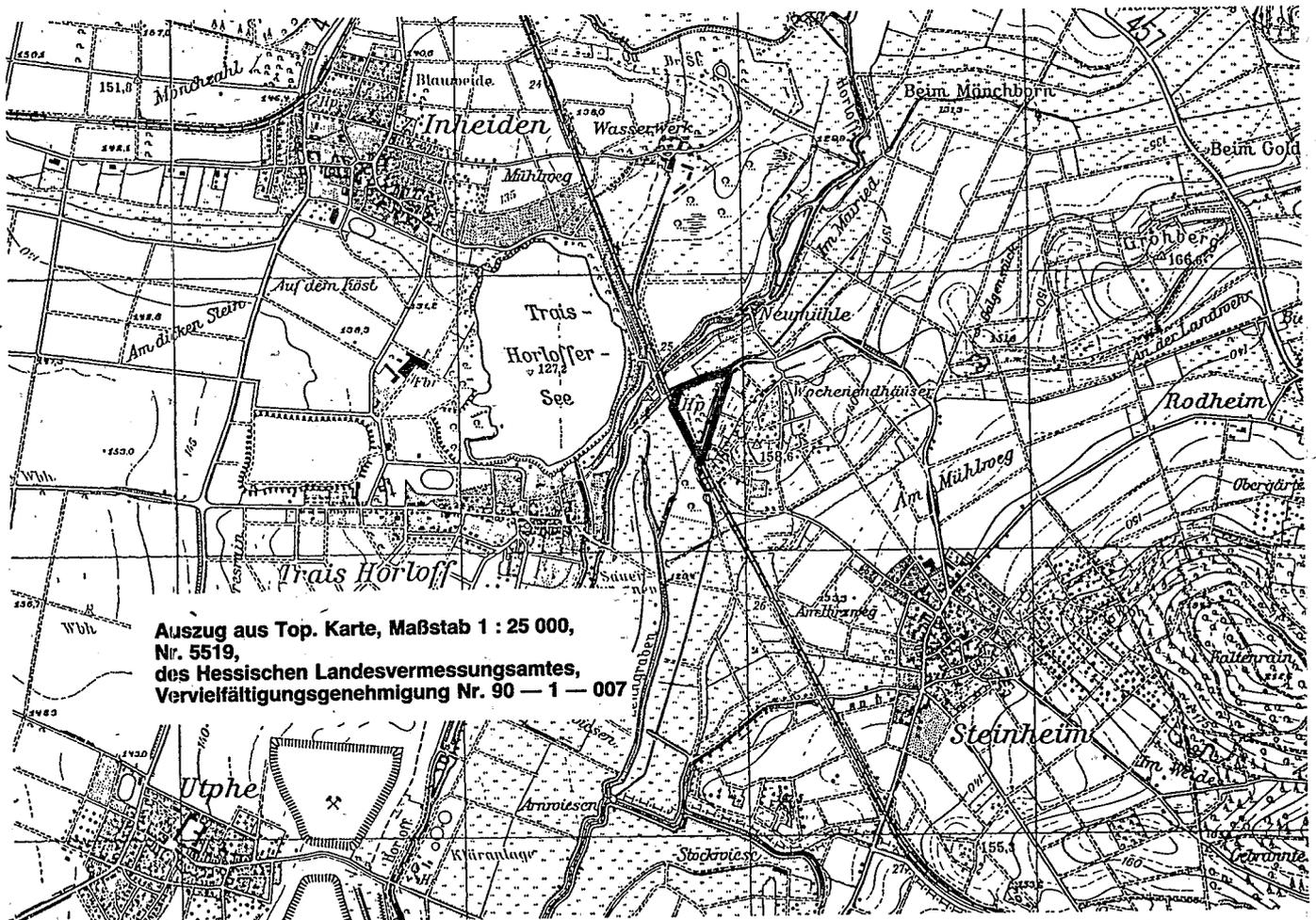
§ 2

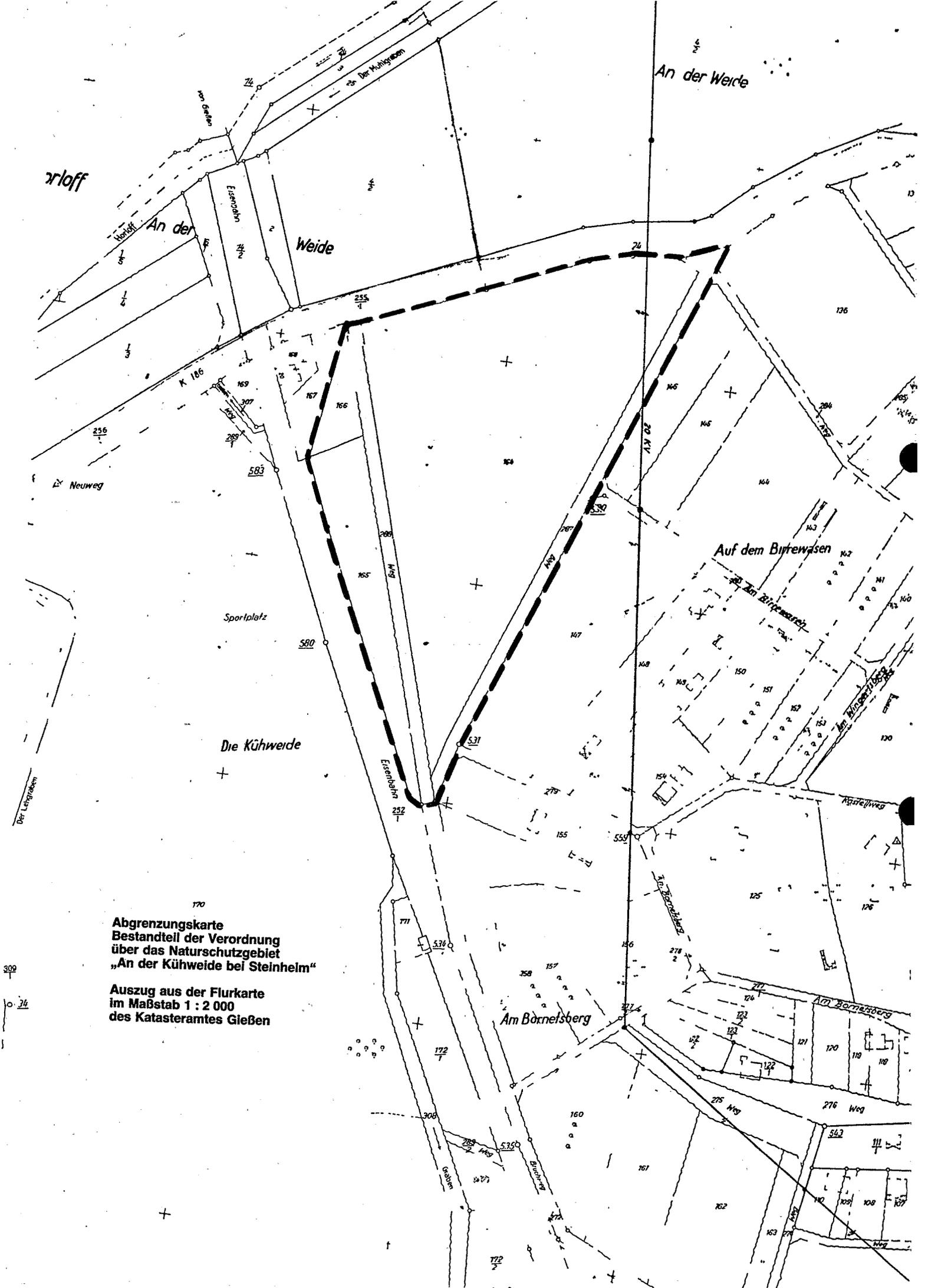
Zweck der Unterschutzstellung ist es, das periodisch überschwemmte Feuchtgebiet mit seinem kleinen Gehölzbestand als Lebensraum seltener Tier- und Pflanzenarten sowie als wertvolle Ergänzungsfläche der ornithologisch überregional bedeutsamen Schutzgebiete in der Horloffau zu sichern.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sumpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;





Abgrenzungskarte
Bestandteil der Verordnung
 ber das Naturschutzgebiet
„An der K hweide bei Steinhelm“

Auszug aus der Flurkarte
im Ma stab 1 : 2 000
des Katasteramtes Gießen

6. wildlebenden Tieren einschließlich Fische in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Brachflächen umzubrechen oder diese einer Nutzung zuzuführen;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Versorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
2. Maßnahmen zur Unterhaltung, Instandsetzung und Überwachung der vorhandenen Grundwassermeßstelle;
3. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild in der Zeit vom 1. November bis 31. Januar.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflußt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere, auch Fische in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. das Naturschutzgebiet entgegen § 3 Nr. 8 außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Brachflächen umbricht oder diese einer Nutzung zuführt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Hunde frei laufen läßt;
15. entgegen § 3 Nr. 15 eine gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung der künftigen Erweiterungsfläche des Naturschutzgebietes „Mairied von Rod-

heim und Gänsweid von Steinheim“ vom 24. Oktober 1986 (StAnz. S. 2137), verlängert durch Verordnung vom 7. September 1989 (StAnz. S. 1990), wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 19. September 1990

Regierungspräsidium Gießen

In Vertretung

gez. Berg

Regierungsvizepräsident

StAnz. 43/1990 S. 2135

1013

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Egelpfuhl bei Oberwetz“ vom 19. September 1990

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Die Feuchtwiesensenke nördlich Oberwetz wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Egelpfuhl bei Oberwetz“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Gemeindewasen“ und „Dreibach“ in der Gemarkung Niederwetz sowie „Egelpfuhl“ und „Viehweide“ in der Gemarkung Oberwetz der Gemeinde Schöffengrund im Lahn-Dill-Kreis. Es hat eine Größe von 10,76 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das Feuchtwiesengebiet als Lebensraum seltener feuchtländgebundener Vogel- und Insektenarten sowie als Standort gefährdeter Pflanzenarten zu erhalten und langfristig zu sichern.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre

683

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mairied von Rodheim und Gänsweid von Steinheim“ vom 10. Juli 1985

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die östlich des Trais-Horloffer-Sees liegenden Feuchtgebiete Mairied und Gänsweid werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Mairied von Rodheim und Gänsweid von Steinheim“ besteht aus dem Teilgebiet „Mairied von Rodheim“ in den Gemarkungsteilen „Im Maifeld“, „Die Weide“ und „Im Mairied“ der Gemarkungen Rodheim, Steinheim und Langd und dem Teilgebiet „Gänsweid von Steinheim“ im Gemarkungsteil „Die Kühweide“ der Gemarkung Steinheim sowie den Grundstücken Flur 2 Nr. 40 und Flur 4 Nr. 92 tlw. der Gemarkung Trais-Horloff der Stadt Hungen im Landkreis Gießen. Es hat eine Größe von 21,46 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für die in je einer Karte im Maßstab 1:1 000 begrenzten Gebiete. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie werden von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangeallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die beiden Feuchtgebiete mit ihren weiten Flachwasserzonen und ausgedehnten Schlamm-
bänken als Brut-, Rast- und Nahrungsareal für seltene und bestandsgefährdete, feuchtlandgebundene Vogelarten sowie als Trittstein auf dem Zugweg nordeurasischer Vögel zu sichern. Darüber hinaus gilt es, diese beiden periodisch überfluteten Senken als Rückzugsgebiet für die bedrohte Amphibienfauna zu erhalten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und

Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;

10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragten im Rahmen der Wasseraufsicht und Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
2. die Unterhaltung und Instandsetzung der im Teilgebiet „Gänsweid von Steinheim“ vorhandenen Stromleitung im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild, im Teilbereich „Gänsweid von Steinheim“ nur in der Zeit vom 1. November bis 31. Januar;
4. der Betrieb der Wassergewinnungsanlage Inheiden im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis einschließlich Grundwasserstandsveränderungen.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Die „Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des zukünftigen Naturschutzgebietes Mairied von Rodheim und Gänsweid von Steinheim“ vom 5. Januar 1984 (StAnz. S. 225) wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 10. Juli 1985

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. D u m m

StAnz. 30/1985 S. 1408



Übersichtskarte

-Maßstab 1 : 25.000 TK 5519 -

Anlage zur
 Verordnung über das Naturschutzgebiet
Mairied von Rodheim und
Gänsweid von Steinheim*

Darmstadt, den 10. Juli 1985

Bezirksdirektion für
 Forsten und Naturschutz
 -obere Naturschutzbehörde-
 Az.: 9-46d 04/01 - M3



[Handwritten signature]
 (Dumm)

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Auenverbund Wetterau"

Vom 22. Dez. 2014

Aufgrund des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert mit Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I, S. 3154), in Verbindung mit §§ 12, 2 Abs. 6 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458), wird nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 63 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz verordnet:

§ 1 Lage und Abgrenzung

(1) Die Auenlandschaft der Flüsse Horloff, Nidda, Nidder, Wetter und Seemenbach wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Wetterau“ erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet "Auenverbund Wetterau" umfasst Flächen im Landkreis Gießen, im Main-Kinzig-Kreis und im Wetteraukreis. Es hat eine Größe von ca. 7369 ha. Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 75 000.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte (Anlage 2) im Maßstab 1 : 5.000 festgelegt, in der das Landschaftsschutzgebiet gelb unterlegt ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

(4) Die Abgrenzungskarte wird beim Regierungspräsidium Darmstadt Obere Naturschutzbehörde, Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt, archivmäßig verwahrt. Weitere archivmäßig verwahrte Ausfertigungen dieser Karte befinden sich beim

Regierungspräsidium Gießen
Georg-Friedrich-Händel-Str.3,
35578 Wetzlar,

dem Kreisausschuss des Landkreises Gießen,
Riversplatz 1-9,
35394 Gießen,

dem Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises,
Barbarossastraße 20,
63571 Gelnhausen,

und dem Kreisausschuss des Wetteraukreises,
Homburger Straße 17,
61169 Friedberg.

Die Karte kann dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

(5) Das Landschaftsschutzgebiet ist an den Außengrenzen durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Gewässerabschnitte der Nidda nach § 3 Nr. 3 sind durch Zusatzschilder gekennzeichnet.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, insbesondere
 - die Sicherung noch weitgehend intakter, durch Feuchtwiesen geprägter Auenbereiche der Flusssysteme von Horloff, Nidda, Nidder, Wetter und Seemenbach aus ökologischen und landschaftsästhetischen Gründen
 - die Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung ungestörter, naturnaher Auen- und Fließgewässerbereiche
 - als Lebensraum für auen- und fließgewässergebundene Tier- und Pflanzenarten
 - zur Gewährleistung einer Pufferfunktion für die eingeschlossenen und angrenzenden Naturschutzgebiete.

- (2) Zweck der Unterschutzstellung ist darüber hinaus in den in der Abgrenzungskarte rot dargestellten Gewässerabschnitten der Nidda der Schutz und die Entwicklung von Habitaten der frei lebenden, besonders und streng geschützten Arten Eisvogel, Flussregenpfeifer, Flussuferläufer, Biber und Europäische Sumpfschildkröte sowie der Laich- und Aufwuchshabitate der bedrohten Fischarten Barbe, Bitterling, Elritze, Karausche, Nase, Schneider und Wildkarpfen. Der Schutz dient vor allem der Beruhigung dieser Bereiche im Hinblick auf ihre Funktion als Lebensraum.

§ 3 Verbote

Als Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern, das Landschaftsbild beeinträchtigen oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, sind verboten:

1. Das Zerstören der Pflanzendecke durch Überbeweidung; dieses Verbot gilt nicht für Flächen, die durch ordnungsgemäße Beweidung beeinträchtigt werden, wie z.B. Tränkstellen, Flächen im Schatten von Bäumen oder am Zaun entlang, sowie für die Tierhaltung auf Auslauflächen und in Paddocks;

2. das Ausbringen von nicht standortheimischen Pflanzen und Tieren, sofern sie nicht der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung im Sinne der guten fachlichen Praxis dienen;

3. In der Zeit vom 1. März bis 30. September in den in Anlage 2 (Kartenblätter Nr. 21 und 22 sowie Nr. 68 bis 71) rot dargestellten renaturierten Gewässerabschnitten der Nidda :
 - a) das Befahren der Nidda mit Wasserfahrzeugen aller Art,
 - b) das Betreten des Gewässerbettes der Nidda,
 - c) das Freilaufen und Baden lassen von Hunden in der Nidda
 - d) das Betreten der Uferbereiche der Nidda mit Ausnahme der Angelfischerei soweit hierzu vertragliche Vereinbarungen nach § 3 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz bestehen.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von dem Verbot des § 3 Nr. 3d ist das Betreten des östlichen Niddaufers innerhalb der Parzellen Gemarkung Klein Karben, Flur 4 Nr. 12/8 und Flur 6 Nr. 117/10.

§ 5 Genehmigungsvorbehalte

Im Landschaftsschutzgebiet sind folgende Maßnahmen und Handlungen nur mit Genehmigung zulässig, soweit sie nicht in § 6 dieser Verordnung ausgenommen sind:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1. u. 2 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 15. Januar 2011 (GVBL I S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl S. 622), herzustellen, zu erweitern oder zu ändern, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
2. Grundstückseinfriedungen zu errichten, zu ändern, sowie Baumschulen, Gärten oder Grabeland anzulegen oder zu erweitern;
3. Ver- und Entsorgungsanlagen, Leitungen oder Anlagen der Telekommunikation zu errichten oder zu ändern sowie straßen-, schienen- und wegebauliche Neu- und Ausbaumaßnahmen durchzuführen;
4. Fischteiche anzulegen, umzugestalten oder wieder in Betrieb zu nehmen;
5. fließende oder stehende Gewässer einschließlich deren Ufer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Quellen zu beseitigen oder zu verändern sowie Wasser über den Gemeingebrauch hinaus zu entnehmen;
6. die Entwässerung von Flächen oder Grundwasserentnahme(n), durch die die Lebensbedingungen für Tiere oder Pflanzen oder der Wasserhaushalt des Gebietes nachhaltig beeinträchtigt werden können;
7. der Umbruch von Grün- und Brachland, sowie im Umfang von mehr als 1000 Quadratmetern die Ein- oder Nachsaat in diesen Flächen;
8. die Anwendung von Totalherbiziden auf Grün- oder Brachland;
9. die Anlage und Erweiterung von Auslaufflächen und Paddocks;
10. Verfüllungen, Aufschüttungen, Abgrabungen oder Sprengungen vorzunehmen oder Bodenbestandteile zu entnehmen;
11. Brennholz außerhalb des Waldes zu lagern;
12. Probebohrungen oder Probegrabungen zur Aufsuchung und Gewinnung von Grundwasser oder Bodenschätzen durchzuführen;
13. Streuobstbestände, Hecken, Gebüsche, Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Waldflächen, Feld- und Ufergehölze sowie Röhricht- oder Schilfbestände zu schädigen oder zu roden;
14. nicht standortheimische Bäume und Sträucher anzupflanzen;
15. Feuchtgebiete, Feuchtwiesen und Wiesensenken, insbesondere Flutmulden und -rinnen, Moore, Teiche, Tümpel zu beschädigen oder zu beseitigen;
16. mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der für den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr zugelassenen Wege, Straßen oder Plätze zu fahren oder dort zu parken sowie das Abstellen von nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen und Anhängern;
17. Motorsportanlagen oder Flugplätze sowie Start- und Landeplätze für Luftfahrzeuge (einschließlich Flugmodelle) zu errichten oder zu betreiben oder Luftfahrzeuge (einschließlich Flugmodelle) starten, fliegen, oder landen zu lassen;

18. Motorsportveranstaltungen, Fahrradrennen, Cross- und Orientierungsläufe durchzuführen;
19. Veranstaltungen außerhalb der dafür zugelassenen Einrichtungen durchzuführen;
20. Zelte, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen einschließlich fahrbarer Verkaufsstände außerhalb der dafür zugelassenen Plätze aufzustellen;
21. Bild- und Schrifttafeln (z.B. Werbetafeln) und Plakate anzubringen oder aufzustellen,
22. zu lagern oder Feuer anzuzünden;
23. die Durchführung von Hundepfahrungen und -ausbildungen im Zeitraum 01. März bis 30. Juni.

§ 6 Genehmigungsfreie Handlungen

(1) Keiner Genehmigung nach § 5 dieser Verordnung bedürfen:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne einer guten fachlichen Praxis sowie die ordnungsgemäße forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme von § 5 Nr. 7 bis 11;
2. die Ausübung der Jagd und der Fischerei;
3. die Errichtung von landschaftsangepassten Hochsitzen aus Holz bis 4m² Grundfläche; soweit sie dort, durch vorhandenen Bewuchs abgeschirmt, keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verursachen;
4. die Errichtung offener Weidezäune mit Holzpfosten oder gleichwertigem Recyclingmaterial sowie mobiler Zäune bis 1,50 m Höhe, forstlicher Kulturzäune und Gatter, soweit sie land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder jagdwirtschaftlichen Zwecken dienen, sowie Anlagen zum Schutz von Trinkwasserversorgungsanlagen;
5. Maßnahmen der Verkehrssicherung;
6. das vorübergehende Aufstellen von Personenunterkunfts- oder Gerätewagen, mobilen Viehunterständen und von Hilfsgeräten, soweit sie betrieblichen Zwecken der Land- oder Forstwirtschaft, des Straßen- oder Bahnbaus, der Telekommunikation, des Wasserbaus der Energie- und Wasserversorgung oder der Abwasserentsorgung dienen;
7. das Aufstellen und Anbringen von Hinweisschildern bis ein Quadratmeter Größe zur Vermarktung von lokal erzeugten Produkten aus land-, jagd-, forst- oder fischereiwirtschaftlicher Bodennutzung unter Beachtung des Landschaftsbildes sowie die Markierung von bestehenden Wanderwegen;
8. das Fahren oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art zu land-, jagd-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Zwecken und der Anliegerverkehr. Dies gilt nicht für Fischereierlaubnisscheininhaber;
9. Maßnahmen der Wasserbehörde und der Bodenschutzbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern nach vorheriger Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde;
10. die Umsetzung von vor Inkrafttreten der Verordnung rechtmäßig erteilten Verwaltungsakten;
11. der sachgerechte Pflegerückschnitt von Hecken und Gehölzen in der Zeit vom 01. Oktober bis Ende Februar, der Sommerschnitt an Obstbäumen sowie die Ersatzpflanzung hochstämmiger Obstbäume altbekannter Sorten.

(2) Unberührt bleibt die sonstige, in dieser Verordnung nicht geregelte, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Wege, Straßen, Bahnanlagen, Gewässer, Gräben

(ohne Sohlevertiefung) und Drainagen sowie die Nutzung der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Instandsetzung und Pflege.

§ 7 Genehmigungsvoraussetzungen

- (1) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung
 1. den Charakter des Gebietes verändert oder
 2. das Landschaftsbild beeinträchtigt oder
 3. dem Schutzzweck zuwiderläuft
- (2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme oder Handlung keine der in Abs. 1 genannten Folgen erwarten lässt oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen vermieden werden können.
- (3) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (4) Genehmigungen nach § 5 ersetzen nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen und Bewilligungen.
- (5) Zuständig für die Erteilung von Genehmigungen nach § 5 und für Verfügungen zur Durchsetzung dieser Verordnung ist die untere Naturschutzbehörde.
- (6) Abweichend von Abs. 5 ist die Obere Naturschutzbehörde zuständig, wenn für die Maßnahme oder Handlung im Sinne des § 5 aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine Zuständigkeit des Regierungspräsidiums gegeben ist, die im Wesentlichen den gleichen Gegenstand betrifft.

Von den Genehmigungsvoraussetzungen des § 7 kann unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag eine Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die örtlich zuständige obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 4a Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Vorschriften des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt;
 2. eine der in § 5 dieser Verordnung bezeichneten Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt.
- (2) die Ordnungswidrigkeit kann nach § 28 Abs. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.

§ 9 Aufhebung bestehender Verordnungen

- (1) Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Wetterau“ vom 20. Dezember 1989 (GVBl. I. S. 13), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.06.2009 (StAnz. S. 1660), wird aufgehoben.

(2) Soweit für den Bereich des Landschaftsschutzgebietes weitergehende naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, bleiben diese unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Regelungen des § 3 Nr. 3d treten nördlich der Parzelle Flur 1 Nr. 4 in der Gemarkung Klein Karben in Kraft, sobald die Gewässerrenaturierung innerhalb des Flurstücks Flur 4 Nr. 10/10 in der Gemarkung Dortelweil abgeschlossen und die Sperrstrecke durch eine Beschilderung gekennzeichnet wurde. Das Regierungspräsidium Darmstadt gibt den Tag des Inkrafttretens im Staatsanzeiger bekannt.

Darmstadt, 22.12.2014

Regierungspräsidium Darmstadt

Lindscheid
Regierungspräsidentin

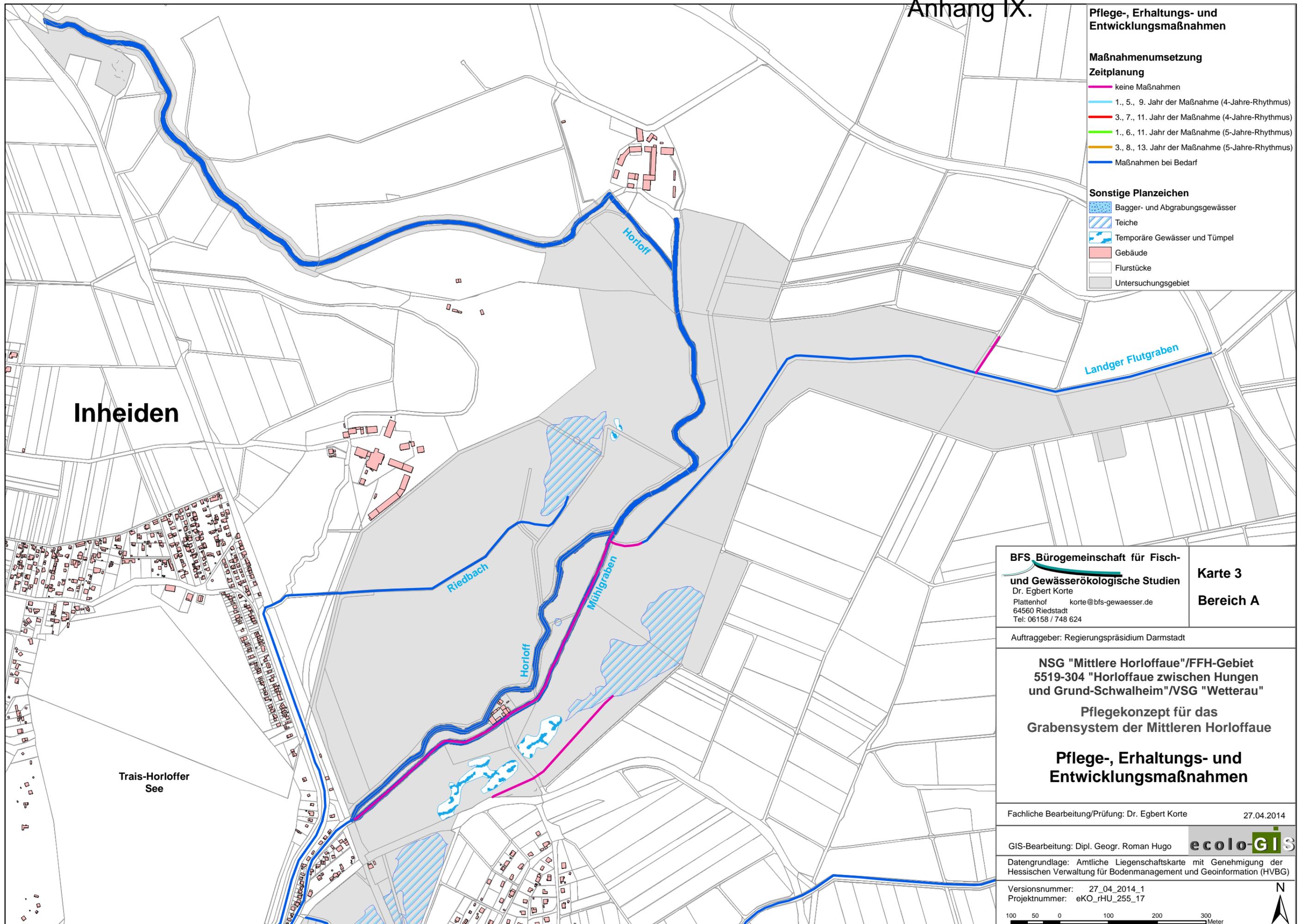
Pflege-, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Maßnahmenumsetzung

- Zeitplanung**
- keine Maßnahmen
 - 1., 5., 9. Jahr der Maßnahme (4-Jahre-Rhythmus)
 - 3., 7., 11. Jahr der Maßnahme (4-Jahre-Rhythmus)
 - 1., 6., 11. Jahr der Maßnahme (5-Jahre-Rhythmus)
 - 3., 8., 13. Jahr der Maßnahme (5-Jahre-Rhythmus)
 - Maßnahmen bei Bedarf

Sonstige Planzeichen

- Bagger- und Abtragungsgewässer
- Teiche
- Temporäre Gewässer und Tümpel
- Gebäude
- Flurstücke
- Untersuchungsgebiet



<p>BFS Bürogemeinschaft für Fisch- und Gewässerökologische Studien Dr. Egbert Korte Plattenhof korte@bfs-gewaesser.de 64560 Riedstadt Tel: 06158 / 748 624</p>	<p>Karte 3 Bereich A</p>
<p>Auftraggeber: Regierungspräsidium Darmstadt</p>	
<p>NSG "Mittlere Horloffau"/FFH-Gebiet 5519-304 "Horloffau zwischen Hungen und Grund-Schwalheim"/VSG "Wetterau"</p> <p>Pflegekonzept für das Grabensystem der Mittleren Horloffau</p> <p>Pflege-, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen</p>	
<p>Fachliche Bearbeitung/Prüfung: Dr. Egbert Korte 27.04.2014</p>	
<p>GIS-Bearbeitung: Dipl. Geogr. Roman Hugo ecolo-GIS</p>	
<p>Datengrundlage: Amtliche Liegenschaftskarte mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)</p>	
<p>Versionsnummer: 27_04_2014_1 Projektnummer: eKO_rHU_255_17</p>	
<p style="text-align: center;"> 100 50 0 100 200 300 N ↑ Meter </p>	

Pflege-, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Maßnahmenumsetzung

Zeitplanung

-  Bezugsjahr 2013
-  Bezugsjahr 2014
-  Bezugsjahr 2015
-  Bezugsjahr 2016
-  Bezugsjahr 2018
-  keine Maßnahmen
-  1., 5., 9. Jahr der Maßnahme (4-Jahre-Rhythmus)
-  3., 7., 11. Jahr der Maßnahme (4-Jahre-Rhythmus)
-  1., 6., 11. Jahr der Maßnahme (5-Jahre-Rhythmus)
-  3., 8., 13. Jahr der Maßnahme (5-Jahre-Rhythmus)
-  Maßnahmen bei Bedarf

Sonstige Planzeichen

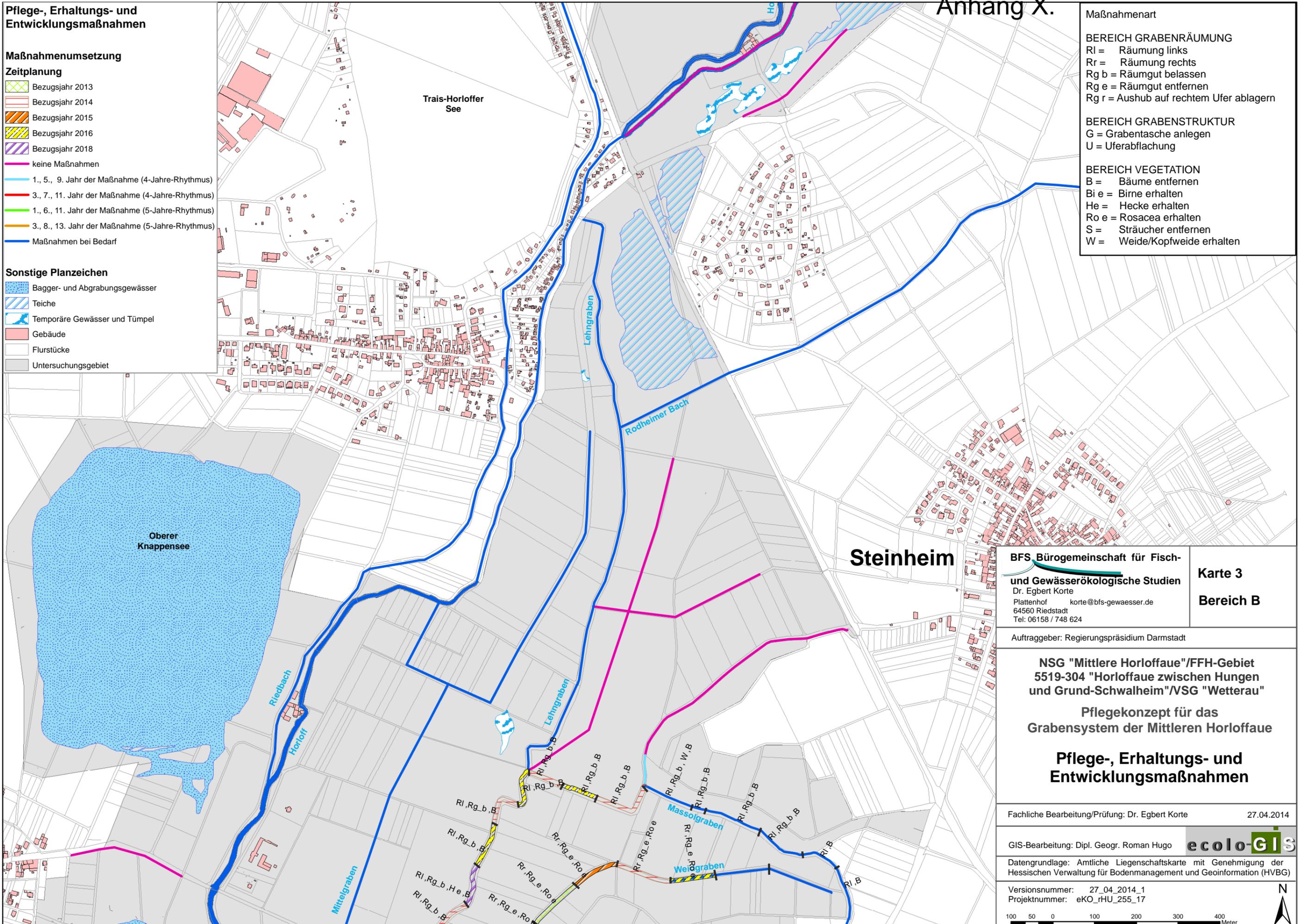
-  Bagger- und Abgrabungsgewässer
-  Teiche
-  Temporäre Gewässer und Tümpel
-  Gebäude
-  Flurstücke
-  Untersuchungsgebiet

Maßnahmenart

- BEREICH GRABENRÄUMUNG**
- RI = Räumung links
 - Rr = Räumung rechts
 - Rg b = Räumgut belassen
 - Rg e = Räumgut entfernen
 - Rg r = Aushub auf rechtem Ufer ablagern

- BEREICH GRABENSTRUKTUR**
- G = Grabentasche anlegen
 - U = Uferabflachung

- BEREICH VEGETATION**
- B = Bäume entfernen
 - Bi e = Birne erhalten
 - He = Hecke erhalten
 - Ro e = Rosacea erhalten
 - S = Sträucher entfernen
 - W = Weide/Kopfweide erhalten



BFS Bürogemeinschaft für Fisch- und Gewässerökologische Studien
 Dr. Egbert Korte
 Plattenhof korte@bfs-gewaesser.de
 64560 Riedstadt
 Tel: 06158 / 748 624

Karte 3
Bereich B

Auftraggeber: Regierungspräsidium Darmstadt

NSG "Mittlere Horloffau"/FFH-Gebiet 5519-304 "Horloffau zwischen Hungen und Grund-Schwalheim"/VSG "Wetterau"

Pflegekonzept für das Grabensystem der Mittleren Horloffau

Pflege-, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Fachliche Bearbeitung/Prüfung: Dr. Egbert Korte

27.04.2014

GIS-Bearbeitung: Dipl. Geogr. Roman Hugo



Datengrundlage: Amtliche Liegenschaftskarte mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)

Versionsnummer: 27_04_2014_1
 Projektnummer: eKO_rHU_255_17

100 50 0 100 200 300 400 Meter



Auftraggeber: Regierungspräsidium Darmstadt

NSG "Mittlere Horloffaua"/FFH-Gebiet 5519-304 "Horloffaua zwischen Hungen und Grund-Schwalheim"/VSG "Wetterau"

Pflegekonzept für das Grabensystem der Mittleren Horloffaua

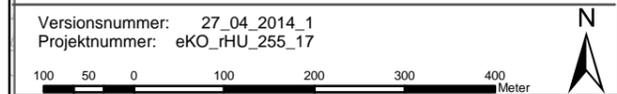
Pflege-, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Fachliche Bearbeitung/Prüfung: Dr. Egbert Korte 27.04.2014

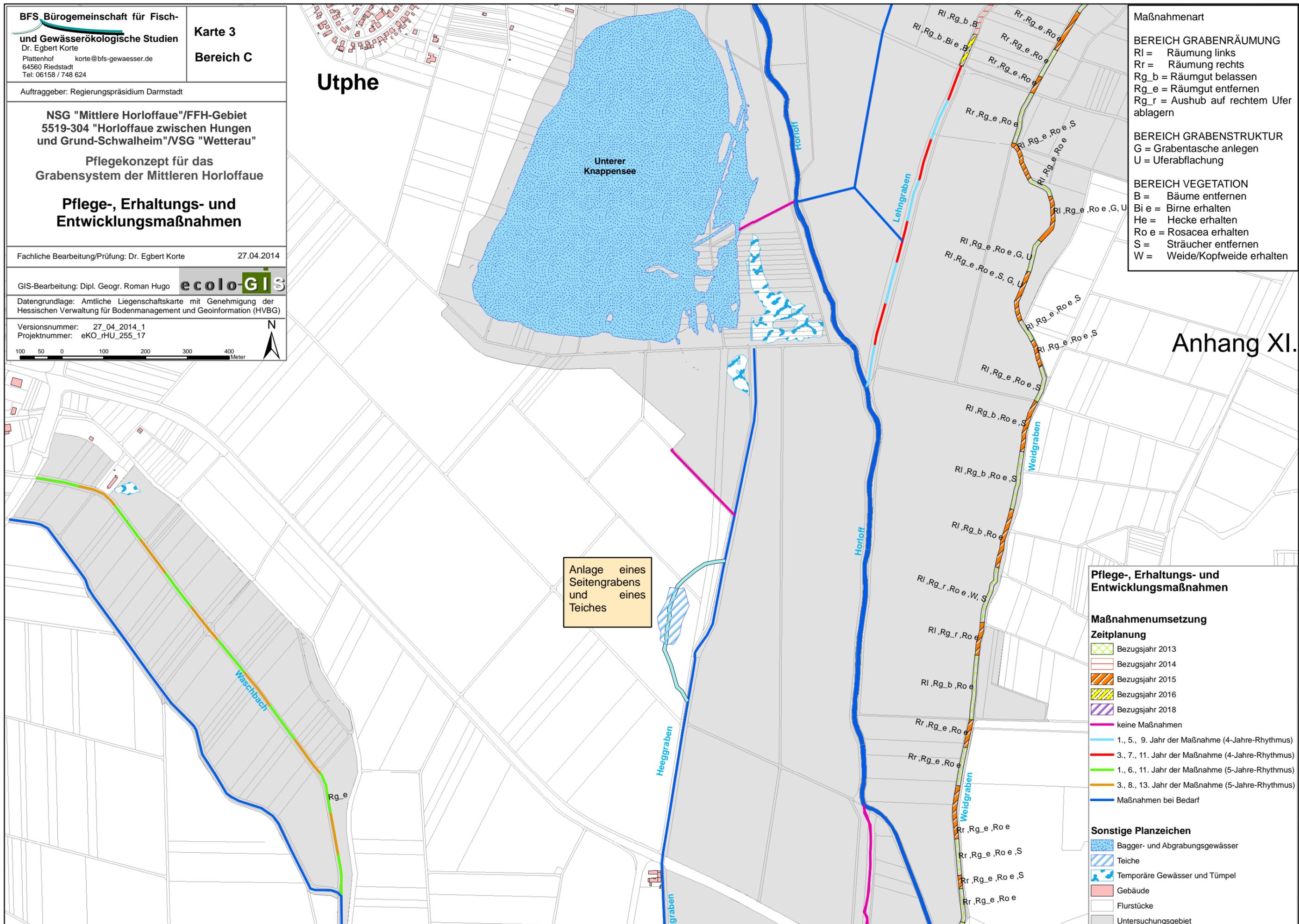
GIS-Bearbeitung: Dipl. Geogr. Roman Hugo **ecolo-GIS**

Datengrundlage: Amtliche Liegenschaftskarte mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)

Versionsnummer: 27_04_2014_1
 Projektnummer: eKO_rHU_255_17



Utphe

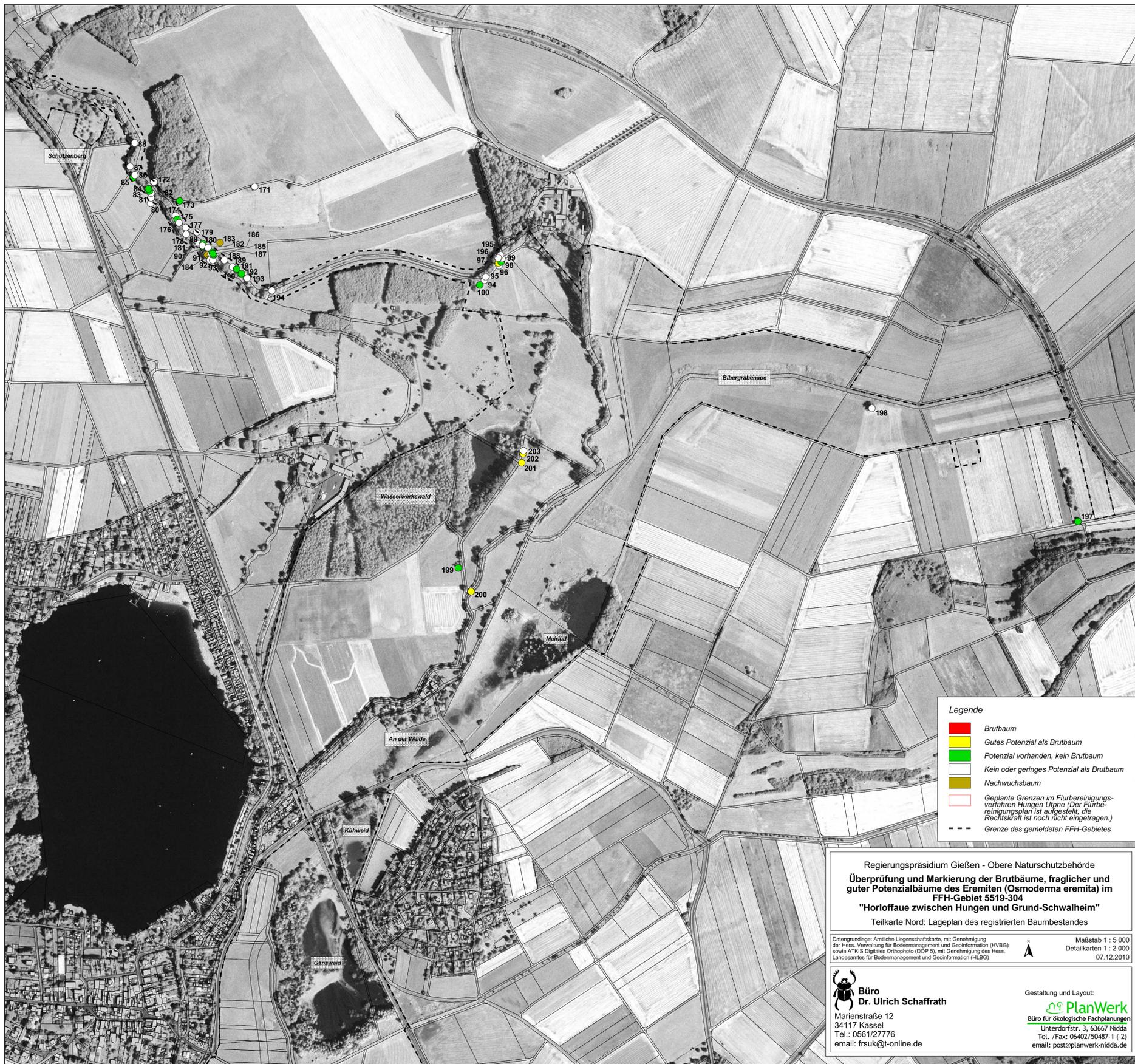


Anlage eines Seitengrabens und eines Teiches

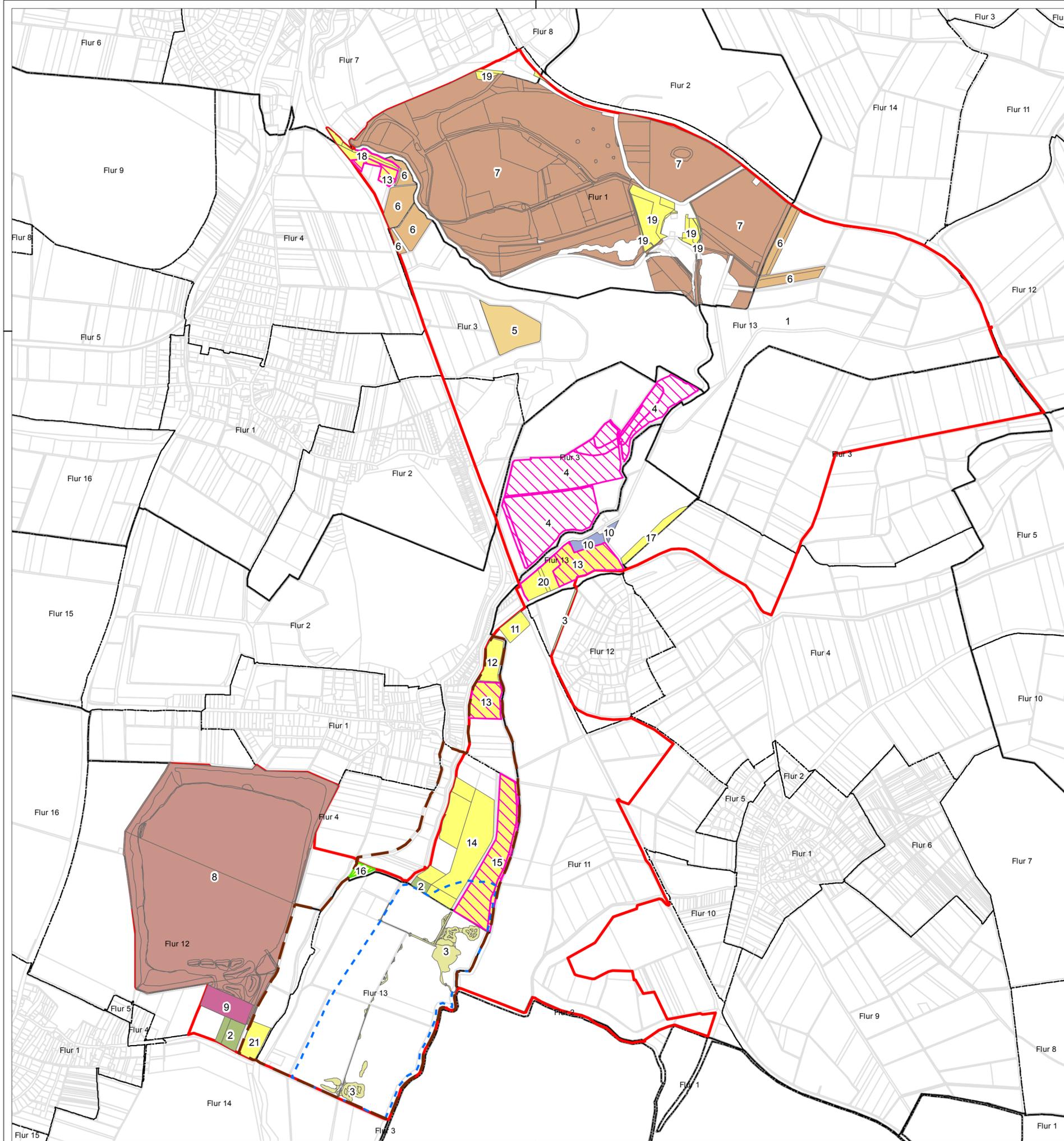
- Maßnahmenart**
- BEREICH GRABENRÄUMUNG**
 RI = Räumung links
 Rr = Räumung rechts
 Rg_b = Räumgut belassen
 Rg_e = Räumgut entfernen
 Rg_r = Aushub auf rechtem Ufer ablagern
- BEREICH GRABENSTRUKTUR**
 G = Grabentasche anlegen
 U = Uferabflachung
- BEREICH VEGETATION**
 B = Bäume entfernen
 Bi e = Birne erhalten
 He = Hecke erhalten
 Ro e = Rosacea erhalten
 S = Sträucher entfernen
 W = Weide/Kopfweide erhalten

Anhang XI.

- Pflege-, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen**
- Maßnahmenumsetzung**
- Zeitplanung**
- Bezugsjahr 2013
 - Bezugsjahr 2014
 - Bezugsjahr 2015
 - Bezugsjahr 2016
 - Bezugsjahr 2018
 - keine Maßnahmen
 - 1., 5., 9. Jahr der Maßnahme (4-Jahre-Rhythmus)
 - 3., 7., 11. Jahr der Maßnahme (4-Jahre-Rhythmus)
 - 1., 6., 11. Jahr der Maßnahme (5-Jahre-Rhythmus)
 - 3., 8., 13. Jahr der Maßnahme (5-Jahre-Rhythmus)
 - Maßnahmen bei Bedarf
- Sonstige Planzeichen**
- Bagger- und Abtragungsgewässer
 - Teiche
 - Temporäre Gewässer und Tümpel
 - Gebäude
 - Flurstücke
 - Untersuchungsgebiet







Maßnahmen

- Maßnahmenfläche RP Gießen
- 1 Ausgleichsfläche Biebergrabenaue
- 2 Ausgleichsfläche Lehr
- 3 Ausgleichsfläche Limesradweg
- 4 Ausgleichsfläche Polder
- 5 Ökokonto Auf der Mauer
- 6 Ökokonto Grasser Steg
- 7 Ökokonto Hof Grass
- 8 Ökokonto Knappensee
- 9 Ökokonto Raab
- 10 Ökokonto Raab "Neumühle"
- Sonstige Ausgleichsflächen (Flächen 11 bis 21)
- Maßnahmen im Genehmigungsverfahren
- Maßnahmen in Planung

Sonstige Abgrenzungen

- Geltungsbereich der Ausgleichsfläche Arnwiesen
- Geltungsbereich Ökokonto Knappensee

Verwaltungsgrenzen

- Gemarkungsgrenzen
- Flurgrenzen
- Flurstücksgrenzen



Maßnahmenplan RP Gießen

Karte 1: Übersicht der Ausgleichs- und Ökokontomaßnahmen

Bearbeitet: Dipl.-Biogeogr.
Denise Prantl
Gezeichnet: M.Sc. Geoökol.
Isgard Rudloff
Maßstab: 1:10.500
Kartengrundlage: ALK
Stand: August 2016

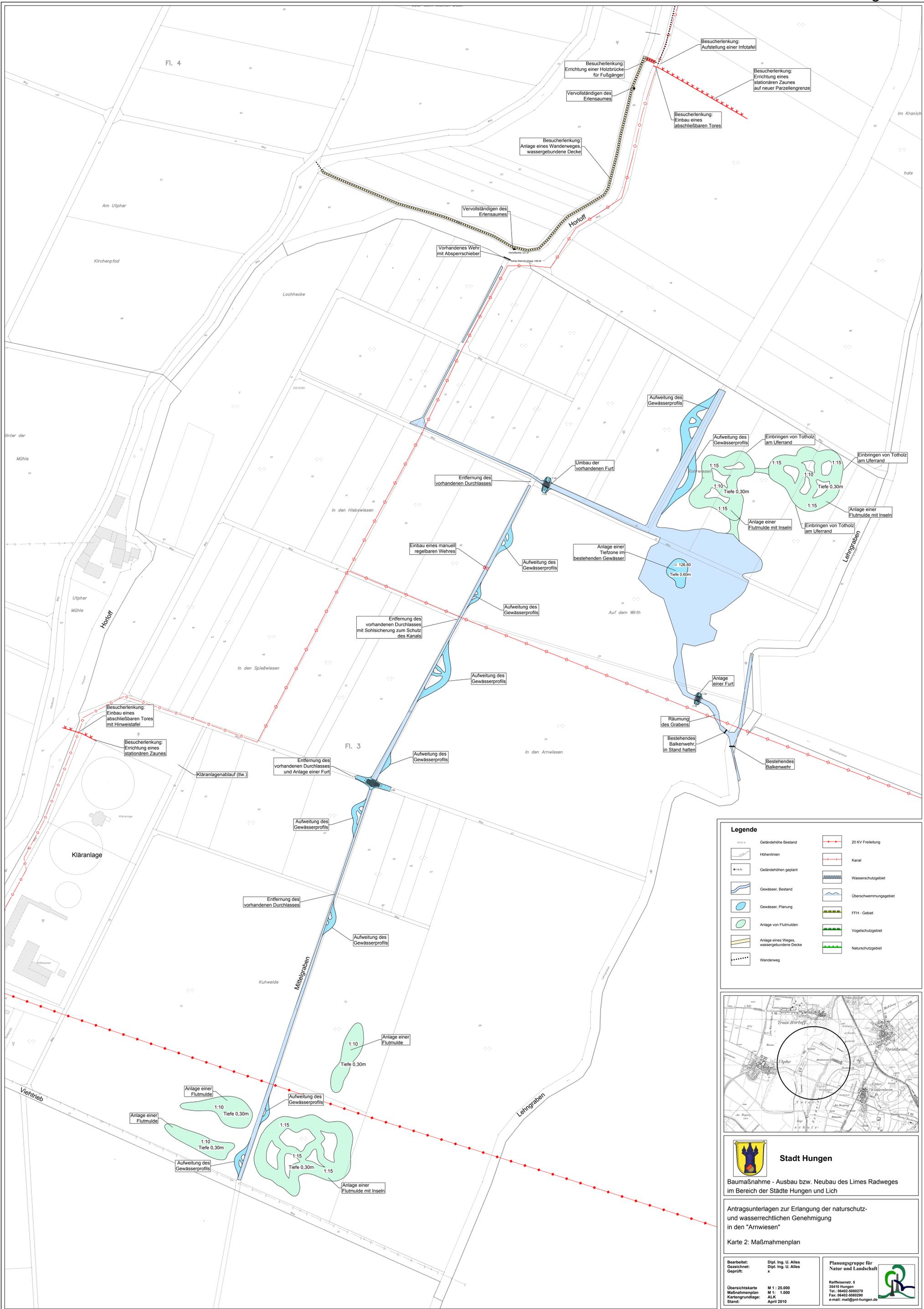
TNL Umweltplanung

Raiffeisenstraße 7
35410 Hungen
Tel.: 0 64 02 - 51 96 21-0
Fax: 0 64 02 - 51 96 21-30
e-mail: mail@tnl-umwelt.de
homepage: www.tnl-umwelt.de

Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Ausgleichsfläche Biebergrabenaue	Grünlandextensivierung	Langd Steinheim	13 3	17-23, 25, 27, 28, 32 - 34, 38/1, 40, 42-44, 57-59, 61 1/1
2	Ausgleichsfläche Lehr	Aufwertung der Horloffau durch Schaffung von Extensivgrünland; Grünlandeinsaat mit standortgerechtem Saatgut regionaler Herkunft; extensive Mahd- oder Weidenutzung (die erste Mahd nicht vor dem 20.06., eine zweite nicht vor dem 15.08.; Beweidung im Zeitraum April bis November mit Rindern; Verzicht auf Dünger- und	Utphe Trais-Horloff	12 4	17 (teils) -19 155, 157
3	Ausgleichsfläche Limesradweg (CEF-Maßnahme)	Anpflanzung und Pflege von Kopfweiden und Stieleichen als Zukunftsbäume für den Eremiten Gehölzpflanzung zur Minimierung von Störwirkungen auf die Avifauna Arnwiese: Anlage eines bzgl. Störungsfreiheit optimierten Feuchtgebiet-komplexes incl. Stillgewässer durch die Anlage auentypischer Strukturen und die Etablierung eines Feuchtlebensraums mit Feucht- und Nassbereichen in der Horloffau; Anlage einer störungsminimierenden Sichtschutzpflanzung; strukturverbessernde <u>Maßnahmen entlang des Mittelgrabens</u>	Hof Grass Steinheim Utphe	1 12 13	12 (teils) 4, 5, 84 6, 7, 9, 17, 19, 22, 25
4	Ausgleichsfläche Polder (in Planung)	Neuanlage von Hartholzauenwald mit Stieleiche und Gewöhnlicher Esche auf der westlichen Teilfläche und Bachauenwald mit Silber- und Bruchweiden im östlichen Teil; Waldrandaufbau mit Gehölz- und Krautsaum südöstlich des Wasserwerkswalds durch Initialpflanzung von Grauweide Anpflanzung von Weidengehölzen entlang der Horloff und des Mühlbaches im Bereich der Überlaufscharte Pflanzung und Pflege von Kopfweiden auf der wasserseitigen Seite des Polderdeichs Umwandlung von Acker in Extensivgrünland (Ansaat einer Rotschwingeleinsaat, zusätzl. Mulchansaat mit Heumulch im Herbst; Pflege der Grünlandbestände durch extensive Mahdnutzung [zweimalige Mahd] oder extensive Beweidung [1 Großvieheinheit pro Hektar frühestens ab ende April])	Trais-Horloff Trais-Horloff Rodheim a. d. Horloff Steinheim Trais-Horloff Trais-Horloff	3 3 13 13 3 3	4, 5, 8 & 9 7/1, 8 & 9 3, 24/1 & 25 10 9 & 10 5, 8-12
5	Ökokonto Auf der Mauer	Verdrängung des einförmigen Vegetationsbestandes durch Pflugbearbeitung oder Verwendung eines Totalherbizids und Ausbringung von Heumulchansaat auf 25% der Fläche, die Restfläche wird einer Selbstbegrünung überlassen; Nutzungsextensivierung durch zweischürige Mahd; Verzicht auf Dünger und Pestizideinsatz sowie Bodenbearbeitung und nachträgliche Graseinsaat	Inheiden	3	32, 33, 42
6	Ökokonto Grasser Steg	Verdrängung des dominierenden Vegetationsbestandes stickstoffreicher und fehl-bewirtschafteter Grünlandflächen (Brennnessel), Grünlandextensivierung durch zweischürige Mahd oder Beweidung mit Schafen und/oder Rindern, auf Düngung und Pestizideinsatz sowie auf Bodenbearbeitung oder nachträgliche Graseinsaat Aushagerung der Fläche durch den Anbau von Wintergetreide und Grünlandeinsaat nach 2 Jahren mit zertifiziertem Wildpflanzensaatgut, extensive Beweidung	Inheiden Inheiden Inheiden Inheiden	4 3 4 3	264 2 266 4

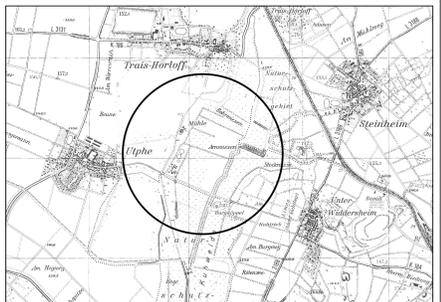
	Buntbrache als CEF-Maßnahme für die Feldlerche	Entwicklung der intensiv genutzten Ackerfläche zu einem artenreichen Grünlandbestand und zu einem Buntbrachestreifen (10m Breite); Grünland-einsaat mit Wildpflanzensaatgut, Heuschnitt Ende Juni, Grummetschnitt Ende August/Anfang September oder Beweidung mit Schafen/Rindern	Langd	13	2, 3, 5, 7
			Hof Grass	1	5
7	Ökokonto Hof Grass	Die Flächen werden als Mähweide bewirtschaftet. Alternativ ist auch eine extensive Beweidung erlaubt, wobei die Beweidung bei Bedarf auch vor dem 15. Mai erfolgen kann. Ein Anteil von 15% der Fläche unterliegt als Altgrasstreifen keiner frühen Schnittnutzung. Die genaue Breite der Altgrasstreifen orientiert sich an der Arbeitsbreite der land-wirtschaftlichen Geräte des jeweiligen Nutzers, beträgt aber mind. 5 m. Eine Nutzung der Altgrasstreifen hat zwischen dem 15.05. und dem 15.07. zu unterbleiben. Eine Pflege der Altgrasstreifen ist zwischen dem 15.03. und dem 15.05. sowie zwischen dem 15.07. und dem 01.12. durch extensive Beweidung gestattet. Bei starkem Auftreten der Distelarten <i>Cirsium vulgare</i> und <i>Cirsium arvensis</i> oder des Jakob-	Hof Grass	1	1/1, 2, 3/1, 4, 6, 7, 9, 10, 13-15, 17, 18, 21, 22, 25, 31, 32, 33/7, 35, 38, 40, 42, 44
			Hungen	7	98, 101, 386
8	Ökokonto Knappensee	Steigerung der ökologischen Wertigkeit des Gebietes und umgebender Auenbereiche durch Ausweitung der Flachwasserbereiche, gezielte Besucherlenkung und Nutzungsregelung sowie ein Fischreinutzungskonzept	Trais-Horloff	4	128 -131, 141/1-144
	Geltungsbereich Ökokonto Knappensee gem. Szenario 5: Aufwertung der Horloffau	(1) Verbesserung des Lebensraumes für Tier- und Pflanzenarten durch Schaffung von Rückzugsräumen, Brutflächen, Nahrungs- und Laichplätzen (2) Schaffung von geschützten Brutmöglichkeiten für Wasservögel durch die Anlage von Inseln (3) Aufwertung der gesamten Wasserfläche des "Oberen Knappensees" für die Avifauna (durch Nutzungsausschluss) (4) Aufwertung der Horloffau im Verbund mit dem "Oberen Knappensee" und mit den sich südlich	Utphe	12	136, 180, 194
					2, 3, 6, 10, 10/1, 10/2, 11/1, 11/2, 11/4, 12, 19-23, 25, 26
9	Ökokonto Raab	Teil des Gesamtkonzeptes "Oberer Knappensee" = ökologische Wertsteigerung des Planungsraumes; Verbesserung des Lebensraumes für Tier- und Pflanzenarten durch Schaffung von Rückzugsräumen, Brutflächen, Nahrungs- und Laichplätzen (Flachwasserbereiche); Aufwertung für die Avi- und Fischfauna durch Nutzungsausschluss (Baden, Tauchen, Segeln, Surfen etc.) und gezielte Besucherlenkung	Utphe	12	11/2, 17-19
10	Ökokonto Raab "Neumühle"	Anlage einer Weidenhecke, Entwicklung von extensiv beweideten Frisch-/Feuchtwiesen, Entwicklung von Röhrrieten	Rodheim a. d. Horloff	13	25, 28/1, 36-40
11	Ausgleichsfläche Riedbachdamm	Weidengaleriewald & extensive Frischwiese	Steinheim	11	2 & 3 (teils)
			Rodheim a. d. Horloff	13	32
12	Ausgleichsfläche für A5	Grünlandextensivierung	Trais-Horloff	2	170-172
13	Ökokonto der Stadt Hungen (in Planung)	Grünlandextensivierung	Trais-Horloff	2	174
			Inheiden	4	262
			Rodheim a. d. Horloff	13	26

14	Ausgleichsfläche der OVAG	Grünlandextensivierung	Trais-Horloff	4	152, 153, 155, 156, 158
15	Ökokonto des Landkreises Gießen (in Planung)	Grünlandextensivierung & Wiedervernässung von Grünland	Trais-Horloff	4	160-162
16	Ausgleichsfläche Stadt Hungen/ Kläranlage (im Genehmigungsverfahren)	Bepflanzung mit auentypischen autochthonen Weidenarten, Pflanzung von Einzelbäumen (Schwarzerlen und Schwarzpappeln) im Gewässerrandbereich; potentielles Nahrungs- und Ruhehabitat für den Biber; Verzicht auf Düngung und Pestizideinsatz sowie auf Bodenbearbeitung oder nachträgliche Graseinsaat; falls sich dauerhaft kein Biber im Umfeld niederlässt, können die Weidengehölze im Charakter einer Niederwaldnutzung geerntet werden	Trais-Horloff	4	146
17	Ausgleichsfläche Ezetilstraße, Sauerbrunnen,	Grünlandextensivierung	Rodheim a. d. Horloff Steinheim	13 4	38 & 40 (teils) 145
18		Grünlandextensivierung & Entbuschung	Hungen Inheiden	7 4	61/1, 61/2, 144/4, 185 262, 267, 271, 272/1, 272/2
19	Ausgleichsfläche B-Plan Hof Grass	Gebüsch, Heckenneuanlage; gärtnerisch gepflegte Anlage; Sukzession	Hof Grass Hungen	1 7	21, 23, 24, 26, 28/1, 28/2, 30, 35, 38 379, 385
20	Ausgleichsfläche Stadt Hungen	Grünlandneueinsaat & -extensivierung	Rodheim a. d. Horloff Hof Grass Hungen	13 1 7	35 & 36 (teils) 33/3, 33/6 379, 384
21		Grünlandextensivierung	Utphe	12	20, 23, 24 (teils)



Legende

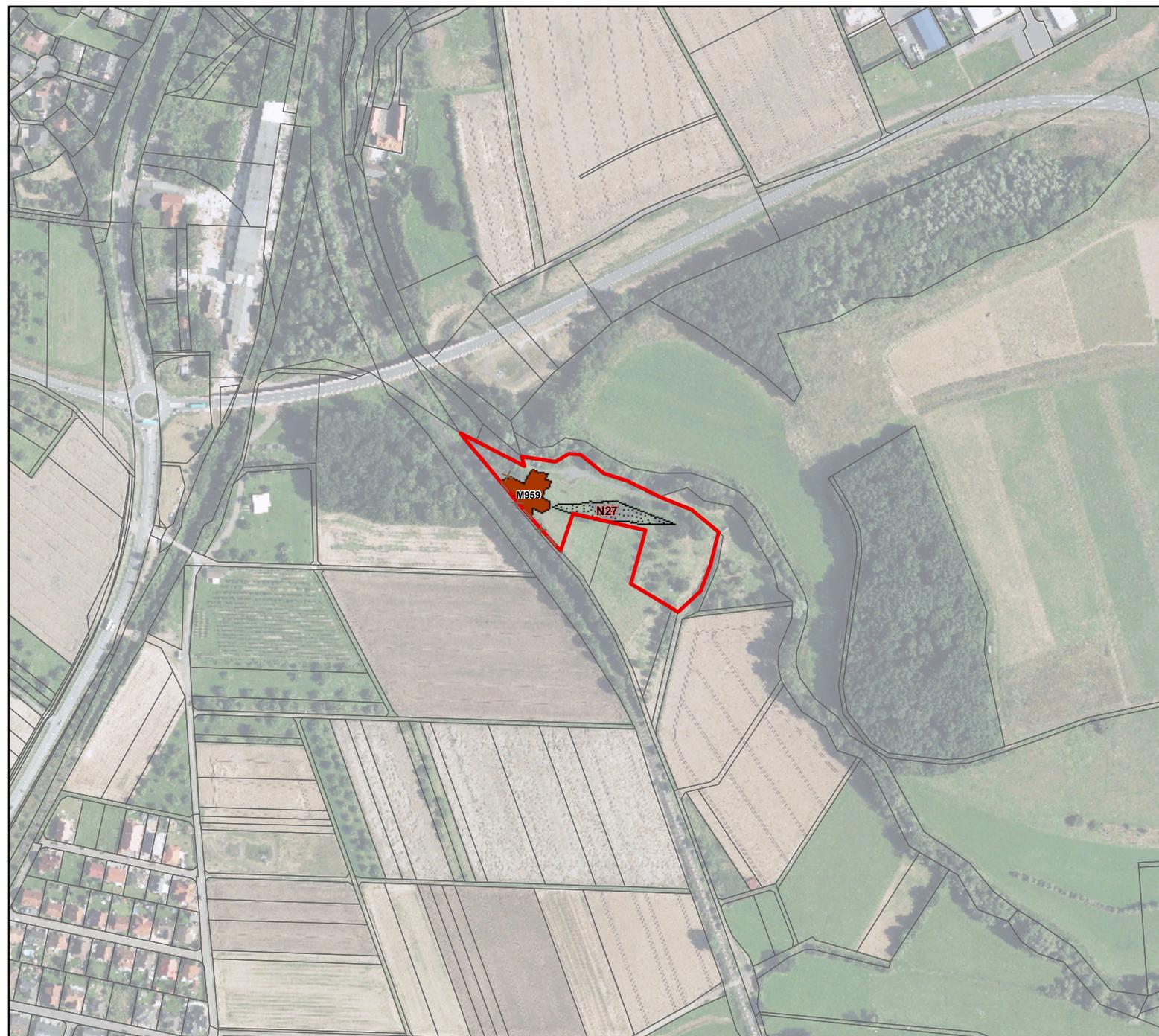
	Geländehöhe Bestand		20 KV Freileitung
	Höhenlinien		Kanal
	Geländehöhen geplant		Wasserschutzgebiet
	Gewässer, Bestand		Überschwemmungsgebiet
	Gewässer, Planung		FFH - Gebiet
	Anlage von Flutmulden		Vogelschutzgebiet
	Anlage eines Weges, wassergebundene Decke		Naturschutzgebiet
	Wanderweg		



 **Stadt Hungen**
 Baumaßnahme - Ausbau bzw. Neubau des Limes Radweges im Bereich der Städte Hungen und Lich

Antragsunterlagen zur Erlangung der naturschutz- und wasserrechtlichen Genehmigung in den "Arnwiesen"
 Karte 2: Maßnahmenplan

Bearbeitet: Gezeichnet: Geprüft:	Dipl.-Ing. U. Alles x	Planungsgruppe für Natur und Landschaft  Ralfleisenstr. 5 35416 Hungen Tel.: 06462-5080270 Fax: 06462-5080290 e-mail: mail@pnl-hungen.de
Übersichtskarte Maßnahmenplan Kartengrundlage: Stand:	M 1 : 25.000 M 1 : 1.000 ALK April 2010	



- **Projekt**
- **LIFE+ Natur**
- **LIFE 08 NAT/D/04-A1-02**
-
- **"Erhalt und Entwicklung der Hutungen der Wetterauer Trockeninsel"**
- Teilgebietsgrenze
- Sanierungsmaßnahmen**
- M11** Entbuschung
- M12** Entfichtung
- M29** Entkusselung
- M32** Auslichtung
- Entkusselung (Mahd)
- N17** Neophytenbekämpfung (C.2), vorrangig
- N18** Neophytenbekämpfung (C.2), nachrangig
- Erstherichtungsmaßnahmen**
- ✱ Beseitigung Bodenstörung (C.2)
- ★ Beseitigung Brandplatz (C.2)
- ▼ Bestandsstützung Küchenschelle (C.3)*
- ▼ Bestandsstützung Fransenezian (C.3)
- ▲ Entfernen sonstige Störung (C.2)
- Acker zu Grünland (C.6)
- Magerrasenneuanlage (C.3)
- Infrastrukturmaßnahmen**
- 💧 Wasserversorgung (C.7)
- ✕ Abbau Zäune (C.2)
- feste Zäune (C.7)
- Obstbaumschutz (C.7)
- * nachrichtliche Übernahme RP Gießen



**Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
(HMUEL) - Referat VI 7 A -**

**Karte 8: Sanierungsmaßnahmen
Teilgebiet 10a - Schützenberg
(FFH-Nr. 5519-304)**

PlanWerk
Büro für ökologische Fachplanungen
Unterdorfstr. 3, 63667 Nidda

Datengrundlage: Erhebung 2010

Planungsstand: Juli 2013

Maßstab: 1 : 5.000



Kartengrundlage: Amtliche Liegenschaftskarte mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG) sowie digitales Orthophoto 5, mit Genehmigung des Hess. Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG).



-  Teilgebietsgrenze
 -  Erweiterung der Vorschlagsfläche (Erhebung 2010)
- Dauerpflege, Nutzung**
- Beweidungsorientierte Dauernutzungsformen in Hutungen und Magerrasenschutzzielen, Schwerpunkt Schafe
-  DM1 Allgemeine Beweidungsflächen, LRT 6212 und Potentiale
 -  DM2 Allgemeine Beweidungsflächen, auch mahdfähig
 -  DM3 Sensible Beweidungsflächen ohne Alternativen
 -  DM4 Beweidung in Steinbrüchen und Sonderflächen, Schwerpunkt Ziegen
 -  DGT Dauergrünland Funktion Triftweg
 -  DGN Nachtpferch Schafe und Mähweide
 -  Nachpflege durch Nachmahl
 -  DHE Dauerpflege Hecken
- Mahdorientierte Dauernutzung im Wiesengrünland (LRT 6510)
-  DG1 Extensive Mahd oder Mähweide
 -  DGS Saumpflege, Mahd alle 1-2 Jahre
 -  sonstige Flächen ohne Nutzungsvorgabe
- Besucherinformation und -lenkung**
-  Hinweisschild
 -  Informationsschild
 -  Informationstafel
 -  Wanderweg/Spazierweg (D.1)
 -  Verkehrsschild Hutebeweidung (C.7)
- Infrastrukturmaßnahmen**
-  Wasserversorgung (C.7)
 -  Schaftriebübergang (C.7)
 -  Abbau Zäune (C.2)
 -  feste Zäune (C.7)
 -  Obstbaumschutz (C.7)

**Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
(HMUELV) - Referat VI 7 A -**

**Karte 9: Pflegemaßnahmen
Teilgebiet 10a - Schützenberg
(FFH-Nr. 5519-304)**

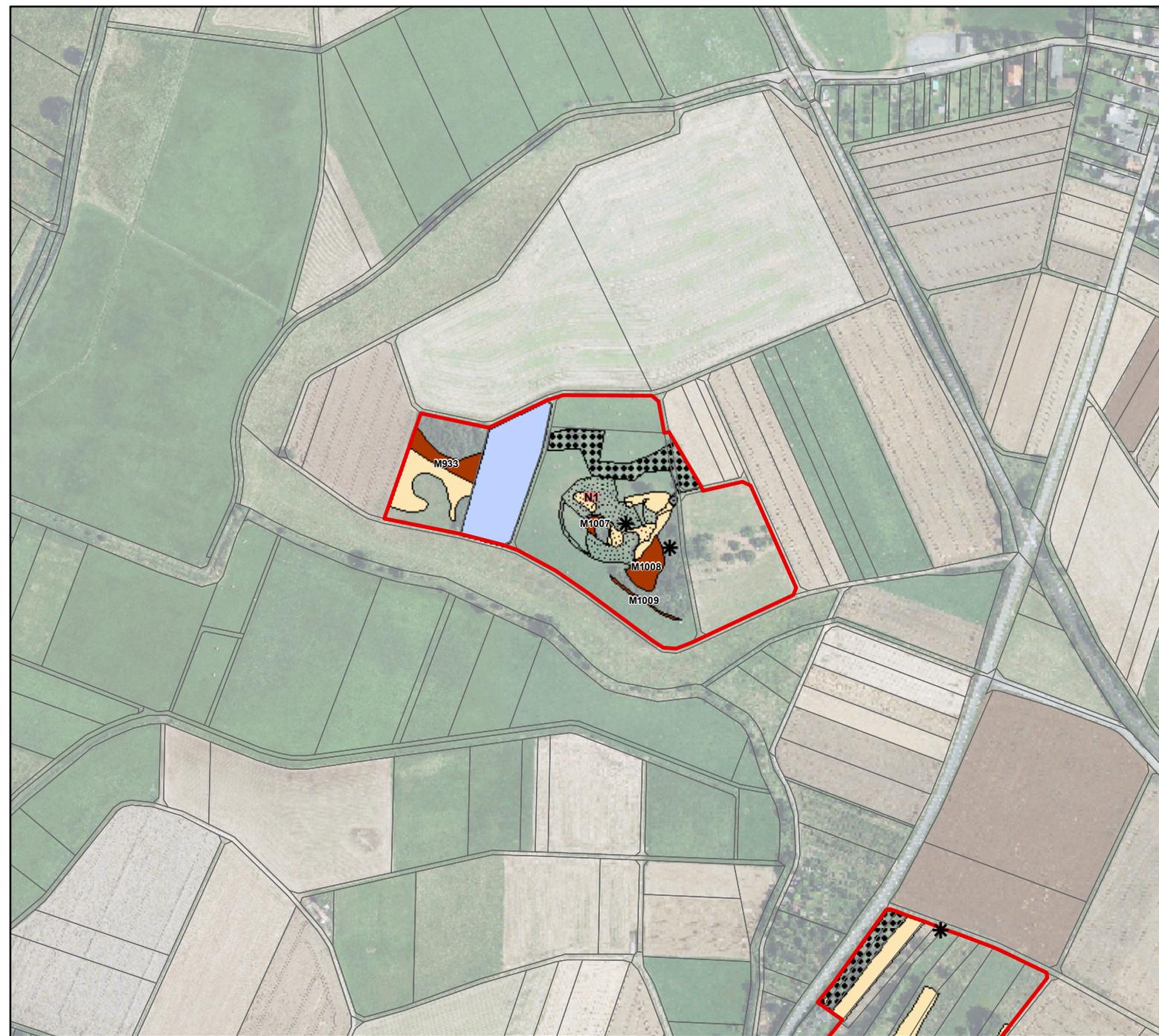


 Büro für ökologische Fachplanungen
 Unterdorfstr. 3, 63667 Nidda

Datengrundlage: Erhebung 2010
 Planungsstand: Juli 2013
 Maßstab: 1 : 5.000




Kartengrundlage: Amtliche Liegenschaftskarte mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG) sowie digitales Orthophoto 5, mit Genehmigung des Hess. Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG).



- Projekt LIFE+ Natur
 - LIFE 08 NAT/D/04-A1-02
 -
 - "Erhalt und Entwicklung der Hutungen der Wetterauer Trockeninsel"
 - Teilgebietsgrenze
 - Sanierungsmaßnahmen**
 - M11 Entbuschung
 - M12 Entfichtung
 - M29 Entkusselung
 - M32 Auslichtung
 - Entkusselung (Mahd)
 - Neophytenbekämpfung (C.2), vorrangig
 - Neophytenbekämpfung (C.2), nachrangig
 - Erstherstellungsmaßnahmen**
 - ✱ Beseitigung Bodenstörung (C.2)
 - ★ Beseitigung Brandplatz (C.2)
 - ▼ Bestandsstützung Küchenschelle (C.3)*
 - ▼ Bestandsstützung Fransenezian (C.3)
 - ▲ Entfernen sonstige Störung (C.2)
 - Acker zu Grünland (C.6)
 - Magerrasenneuanlage (C.3)
 - Infrastrukturmaßnahmen**
 - 💧 Wasserversorgung (C.7)
 - ✕ Abbau Zäune (C.2)
 - feste Zäune (C.7)
 - Obstbaumschutz (C.7)
- * nachrichtliche Übernahme RP Gießen



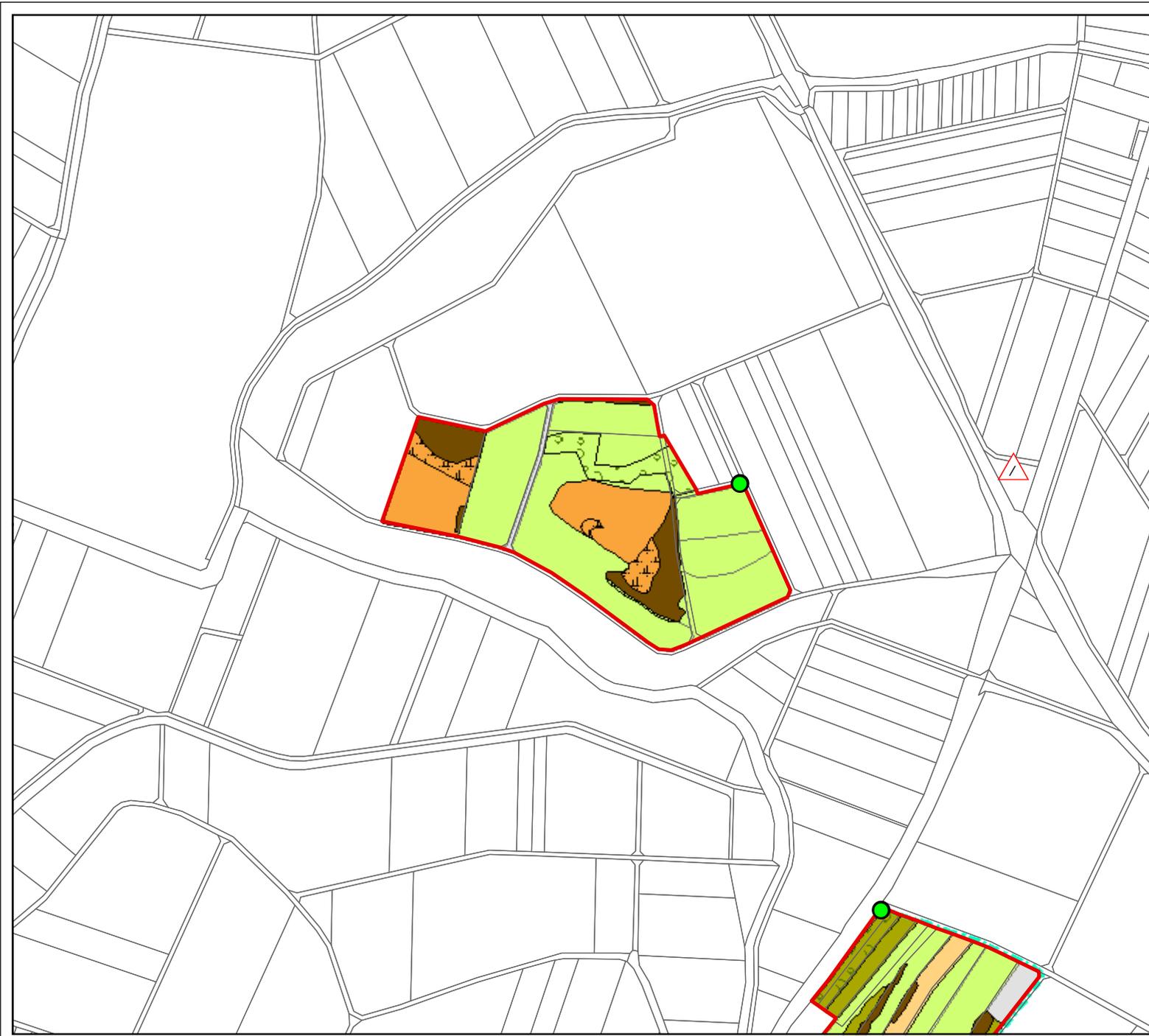
**Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
(HMUELV) - Referat VI 7 A -**

**Karte 8: Sanierungsmaßnahmen
Teilgebiet 10b - Die Triescher
(FFH-Nr. 5519-304)**

PlanWerk
Büro für ökologische Fachplanungen
Unterdorfstr. 3, 63667 Nidda

Datengrundlage: Erhebung 2010
Planungsstand: Juli 2013
Maßstab: 1 : 5.000

Kartengrundlage: Amtliche Liegenschaftskarte mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG) sowie digitales Orthophoto 5, mit Genehmigung des Hess. Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG).



Projekt
LIFE+ Natur
LIFE 08 NAT/D/04-A1-02

"Erhalt und Entwicklung der Hutungen der Wetterauer Trockeninsel"

Teilgebietsgrenze
Erweiterung der Vorschlagsfläche (Erhebung 2010)

Dauerpflege, Nutzung
 Beweidungsorientierte Dauernutzungsformen in Hutungen und Magerrasenschutzzielen, Schwerpunkt Schafe

- DM1 Allgemeine Beweidungsflächen, LRT 6212 und Potentiale
- DM2 Allgemeine Beweidungsflächen, auch mahdfähig
- DM3 Sensible Beweidungsflächen ohne Alternativen
- DM4 Beweidung in Steinbrüchen und Sonderflächen, Schwerpunkt Ziegen
- DGT Dauergrünland Funktion Triftweg
- DGN Nachpferch Schafe und Mähweide
- Nachpflege durch Nachmahd
- DHE Dauerpflege Hecken

Mahdororientierte Dauernutzung im Wiesengrünland (LRT 6510)

- DG1 Extensive Mahd oder Mähweide
- DGS Saumpflege, Mahd alle 1-2 Jahre
- sonstige Flächen ohne Nutzungsvorgabe

Besucherinformation und -lenkung

Hinweisschild	Infrastrukturmaßnahmen
Informationsschild	Wasserversorgung (C.7)
Informationstafel	Schaftriebübergang (C.7)
Wanderweg/Spazierweg (D.1)	Abbau Zäune (C.2)
Verkehrsschild Hutebeweidung (C.7)	feste Zäune (C.7)
	Obstbaumschutz (C.7)

**Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie,
 Landwirtschaft und Verbraucherschutz
 (HMUELV) - Referat VI 7 A -**

**Karte 9: Pflegemaßnahmen
 Teilgebiet 10b - Die Triescher
 (FFH-Nr. 5519-304)**

PlanWerk
 Büro für ökologische Fachplanungen
 Unterdorfstr. 3, 63667 Nidda

Datengrundlage: Erhebung 2010
Planungsstand: Juli 2013
Maßstab: 1 : 5.000

Kartengrundlage: Amtliche Liegenschaftskarte mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG) sowie digitales Orthophoto 5, mit Genehmigung des Hess. Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG).



Regierungspräsidium Giessen Abteilung Staatliches Umweltamt Marburg
Postfach 2325, 35011 Marburg

Oberhessische Versorgungsbetriebe AG
z.Hd. des Vorstandsvorsitzenden Herrn Lipphardt
Hanauer Str.9-13

61169 Friedberg

Staatliches Umweltamt Marburg
Aktenzeichen (*Bitte bei Antwort angeben*)
IV/Mr-41.1-et- 79 e 06.31

Bearbeiter/in: Frau Dr. Petra Baumann
Durchwahl: 281
E-Mail: p.baumann@rpu-mr.hessen.de
Fax: 616161
Ihr Zeichen: Peter Hans Hög
Ihre Nachricht vom: 07.02.2003

Datum: Jan. 2005

B e s c h e i d

I.

In dem Wasserrechtsverfahren der

Oberhessischen Versorgungsbetriebe AG
Hanauer Straße 9-13
61169 Friedberg

- nachfolgend Unternehmerin genannt -

zur Förderung von Grundwasser aus den Brunnen IEB211 und IEB212 in der Gemarkung Inheiden, Flur 3, Flurstück 19, und aus dem Brunnen IEB213 in der Gemarkung Hof Graß, Flur 1, Flurstück 4/3 ergeht auf Grund des Antrages vom 07.02.2003 die folgende

E n t s c h e i d u n g:

- Gemäß § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit § 21 Hessisches Wassergesetz (HWG) wird die

Bewilligung

erteilt, Grundwasser aus den oben genannten Brunnen, bis zu maximal

9.600.000,00 m³/a

zum Zwecke der Trink- und Brauchwasserversorgung zu Tage zu fördern und abzuleiten.

2. Gemäß § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 20 Hessisches Wassergesetz (HWG) wird die

Gehobene Erlaubnis

erteilt, aus den oben genannten Brunnen über die mit diesem Bescheid bewilligte Menge von 9.600.000 m³/a hinaus eine Menge von weiteren bis zu maximal

6.900.000,00 m³/a

zum Zwecke der Trink- und Brauchwasserversorgung zutage zu fördern und abzuleiten.

3. Zusätzliche Genehmigungen:

Landschaftsschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung

Flächen der durch die Grundwasserentnahme beeinflussten Zone B liegen in dem Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Wetterau“, das mit der Verordnung vom 20.12.1989 (GVBl. I 1990 S. 13 ff) festgesetzt wurde. Die landschaftsschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 der o.g. Verordnung wird miterteilt.

4. Befristung

Die Bewilligung und die gehobene Erlaubnis werden unter den nachfolgend genannten Nebenbestimmungen **mit Wirkung zum 01. Januar 2005** befristet erteilt und **erlöschen mit Ablauf des 31.12.2034**.

5. Kosten

Die Antragstellerin hat gemäß § 106 HWG die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Kosten der **wasserrechtlichen Entscheidung** werden auf **137.819,06 €** festgesetzt.

Die Kosten der **landschaftsschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung** werden auf **936,00 €** festgesetzt.

2. Natur- und Landschaftsschutz, Forst- und Landwirtschaft

2.1 Steuerung über Mindestüberflutungsflächen und Grenzgrundwasserstände

2.1.1 Für das Feuchtgebiet „Gänsweid“ ist durch entsprechende Grundwasserförderung und/oder durch die unter Ziffer 2.2 dieses Bescheides aufgeführten Maßnahmen die folgende Mindestüberflutung sicher zu stellen:

- a) Jeweils vom 01. Dezember bis 31. Juli muss die in der Karte „Vernässungsbereiche Gänsweid und Mairied“, Dok. 14 im Erläuterungsbericht, dunkelblau markierte Fläche überflutet sein.
- b) Jeweils vom 01. August bis 30. November muss die in der Karte „Vernässungsbereiche Gänsweid und Mairied“, Dok. 14 im Erläuterungsbericht, hellblau markierte Fläche überflutet sein.
- c) Einmal im Zeitraum von 10 Jahren, vom Zeitpunkt der Bestandskraft dieses Bescheides an gerechnet, ist eine Unterschreitung der unter a) und b) definierten Mindestwasserflächen erlaubt. Diese Unterschreitung darf für a) maximal 1 Monat ab dem 01. Juli und für b) maximal 3 Monate andauern. Dabei ist jedoch eine Unterschreitung des Grenzgrundwasserstandes von 126,80 m unzulässig.

2.1.2 Für das Feuchtgebiet „Mairied“ ist durch entsprechende Grundwasserförderung und/oder durch die unter Ziffer 2.2 dieses Bescheides aufgeführten Sicherungsmaßnahmen die folgende Mindestüberflutung sicher zu stellen:

- a) Jeweils vom 01. Dezember bis 31. Juli muss die in der Karte „Vernässungsbereiche Gänsweid und Mairied“, Dok. 14 im Erläuterungsbericht, dunkelblau markierte Fläche überflutet sein.
- b) Jeweils vom 01. August bis 30. November muss die in der Karte „Vernässungsbereiche Gänsweid und Mairied“, Dok. 14 im Erläuterungsbericht, hellblau markierte Fläche überflutet sein.
- c) Zweimal im Zeitraum von 10 Jahren, jedoch nicht in aufeinander folgenden Jahren, vom Zeitpunkt der Bestandskraft dieses Bescheides an gerechnet, ist eine Unterschreitung der unter a) und b) definierten Mindestwasserflächen erlaubt. Diese Unterschreitung darf für a) maximal 1 Monat ab dem 01. Juli und für b) maximal 3 Monate andauern.

2.1.3 Für das Feuchtgebiet „wasserwerksnaher Auwald“ ist durch entsprechende Grundwasserförderung und/oder durch die unter Ziffer 2.2 dieses Bescheides aufgeführten Sicherungsmaßnahmen ein Grenzgrundwasserstand von 125,50 m ü.NN in der GWM 269 einzuhalten. Sollten sich aus dem Nivellement oder Monitoring Erkenntnisse ergeben, die darauf hindeuten, dass trotz Einhaltung des Grenzgrundwasserstandes Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zu besorgen sind, ist der Wert zu überprüfen und ggf. anzupassen.

2.2 Sicherungs-/Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

- a) Die in Kapitel 5.2 der FFH-Prognose und Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) aufgeführten Sicherungs-/Vermeidungsmaßnahmen sind schnellstmöglich umzusetzen, spätestens bis 4 Jahre nach Bestandskraft dieses Bescheides. Meiner Behörde (Dezernat V/53.1) ist spätestens 12 Wochen nach Bescheiderteilung ein aktualisierter Zeitplan für die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen vorzulegen.
- b) Die im Kapitel 6.3.1 der UVS aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen Nr. 5 bis 10 und 14 dienen der Sicherung des FFH- und Vogelschutzgebietes. Die Maßnahmen sind im Rahmen der Prioritätenstufen, im Einvernehmen mit meinen Naturschutzdezernaten, umzusetzen, sobald sie rechtlich realisierbar sind – u.a. im Hinblick auf den noch anstehenden Eigentumserwerb.
Sollten einzelne dieser Maßnahmen nicht realisierbar sein, sind im Einvernehmen mit meiner Behörde (Dezernate V/53.1 und V/53.3) Ersatzmaßnahmen festzulegen und im Rahmen eines vereinbarten Zeitplanes umzusetzen.

2.2.1 Feuchtgebiet „Gänsweid“

Zur Vermeidung einer Verkleinerung der Wasserfläche des Feuchtgebietes ist am Abschlagwehr „Lehngraben“ Wasser der Horloff bis zur vorgeschriebenen Mindestabflussmenge abzuschlagen und in die Gänsweid einzuleiten. Vor Erreichen der Mindestwasserflächen gem. Ziffer 2.1.1 dieses Bescheides sind sofortige Förderreduzierungen insoweit vorzunehmen, dass eine Unterschreitung der Mindestwasserflächen nicht eintritt.

Sollte wegen nicht ausreichender Wasserführung der Horloff eine Wehrabschlagung zur Vernässung der „Gänsweid“ nicht möglich sein, oder trotz der genannten Maßnahmen kein Absenkungsstillstand bzw. ein Wiederanstieg des Grundwasserspiegels festgestellt werden, hat die Unternehmerin durch Einleiten von Wasser aus ihrer nahe liegenden Fernleitung sicher zu stellen, dass die Mindestwasserfläche der „Gänsweid“ nicht unterschritten wird.

2.2.2 Feuchtgebiet „Mairied“

Zur Vermeidung einer Verkleinerung der Wasserfläche des Feuchtgebietes ist am Abschlagwehr „Östlich Hof Grass“ Wasser der Horloff bis zur vorgeschriebenen Mindestabflussmenge abzuschlagen und über den Biebergraben in das Mairied einzuleiten. Vor Erreichen der Mindestwasserflächen gem. Ziffer 2.1.2 dieses Bescheides sind sofortige Förderreduzierungen insoweit vorzunehmen, dass eine Unterschreitung der Mindestwasserflächen nicht eintritt.

Sollte wegen nicht ausreichender Wasserführung der Horloff eine Wasserabschlagung zur Vernässung des „Mairieds“ nicht möglich sein, oder trotz der genannten Maßnahmen kein Absenkungsstillstand bzw. ein Wiederanstieg des Grundwasserspiegels festgestellt werden, hat die Unternehmerin durch Einleiten von Wasser aus ihrer nahe liegenden Fernleitung sicher zu stellen, dass die Mindestwasserfläche des „Mairieds“ nicht unterschritten wird.

Mit dem Bau der Anschlussleitungen zu der nahe liegenden Fernleitung in Bezug auf die Feuchtgebiete „Gänsweid“ und „Mairied“ ist unverzüglich zu beginnen, sobald die Mindestwasserflächen nach Ziffer 2.1, unter Berücksichtigung der Ausnahmeregelungen gemäß Ziffer 2.1.1c) und 2.1.2c), nicht eingehalten werden können.

2.2.3 Feuchtgebiet „wasserwerksnaher Auwald“

Zur Vermeidung der Unterschreitung des unter Ziffer 2.1.3 dieses Bescheides genannten Grenzgrundwasserstandes ist Wasser bis zur vorgeschriebenen Mindestabflussmenge unter Vermeidung einer Überschwemmungsgefahr für das angrenzende Wochenendhausgebiet am Abschlagswehr „Wasserwerkswald“ abzuschlagen und in die Fläche des wasserwerksnahen Auwaldes einzuleiten. Vor Erreichen des unter Ziffer 2.1.3 dieses Bescheides genannten Grenzgrundwasserstandes sind sofortige Förderreduzierungen insoweit vorzunehmen, dass eine Unterschreitung des Grenzgrundwasserstandes nicht eintritt.

2.2.4 Sonstige Sicherungs-/Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

- a) In die geplanten Maßnahmen im Teilgebiet 1 für die Lebensraumtypen (LRT) 91E0 im Bereich des wasserwerksnahen Auwaldes gemäß Kapitel 5.2 der FFH-VP ist auch der Rückbau noch funktionsfähiger Meliorationssysteme (bestehende Entwässerungsgräben) zu integrieren. Diese Gräben werden im Rahmen des laufenden Nivellements dokumentiert. Auf der Grundlage dieser Dokumentation wird der Umfang des erforderlichen Rückbaus im Einvernehmen mit meinem Hause festgelegt.
- b) In die gemäß Kap. 5.2 der FFH-VP geplanten Maßnahmen am Mittelgraben in der Gemarkung Utphe ist unter den in der Planung erwähnten Grabengestaltungsmaßnahmen auch der Aufstau als eine Möglichkeit zur Regulation der Wasserstände mit aufzunehmen. Dabei muss die Nutzungsfähigkeit der angrenzenden Grünlandbereiche als extensive Weide erhalten bleiben.

2.3 Landschaftsökologisches Monitoring – vegetationskundliches, tierökologisches und bodenkundliches Monitoring

Das Monitoringprogramm hat unmittelbar nach Bestandskraft dieses Bescheides zu beginnen und ist, vom Zeitpunkt der Bestandskraft dieses Bescheides an gerechnet, gemäß Ziffer 3.2.2 dieses Bescheides bis 2010 im 1-jährigen bzw. 2-jährigen Untersuchungsturnus durchzuführen. In 2010 wird von mir geprüft, ob der Turnus beizubehalten ist oder auf einen anderen Turnus verlängert werden kann.

2.3.1 Monitoring in den FFH- und Vogelschutzgebieten

- a) In jedem der FFH-Gebiete „Gänsweid“, „Mairied“ und „wasserwerksnaher Auwald“ ist zusätzlich zu den vorhandenen Pegeln in einem der Geländetiefpunkte ein weiterer Lattepegel zu errichten, der so beschaffen sein muss, dass sowohl eine visuelle als auch elektronische Ablesung möglich ist. Die Positionen der zusätzlichen Lattepegel ergeben sich
 - in Bezug auf das FFH-Gebiet „Gänsweid“ aus der Nivellementkarte „Detailplan des Untersuchungsgebietes mit Ausdehnung der Wasserfläche zu unterschiedlichen Zeitpunkten“, Dok. 15 des Erläuterungsberichtes,
 - in Bezug auf das FFH-Gebiet „Mairied“ aus der Nivellementkarte Dok. 16 des Erläuterungsberichtes,
 - in Bezug auf das FFH-Gebiet „wasserwerksnaher Auwald“ aus einer unverzüglich herzustellenden Nivellementkarte analog der der FFH-Gebiete „Mairied“ und „Gänsweid“, wobei so viele Punkte im „wasserwerksnahen Auwald“ auszunivellieren sind, dass ein Oberflächenmodell gestaltet werden kann.

- Für die Errichtung der Lattenpegel sind – sobald technisch möglich – Geländetiefpunkte zu definieren und naturschutzrechtliche Genehmigungsanträge bei meiner Behörde zu stellen.
- b) Sobald an mindestens einer Stelle die Grenzen der in der Karte „Vernässungsbereiche Gänsweid und Mairied“, Dok. 14 des Erläuterungsberichtes, genannten hellblau oder dunkelblau markierten Mindestüberflutungsflächen der Feuchtgebiete „Gänsweid“ und „Mairied“ erreicht werden, sind einmalig die Wasserhöhen an allen Lattenpegeln des entsprechenden Feuchtgebietes zu ermitteln und im landschaftsökologischen Monitoringbericht zu dokumentieren.
- c) Im Rahmen der Steuerung über Mindestüberflutungsflächen gemäß Ziffer 2.1 dieses Bescheides ist die Oberflächenvernässung in den Feuchtgebieten „Gänsweid“ und „Mairied“
- in der Zeit bis zur Installation der Lattenpegel nach Ziffer 2.3.1a) jeweils in den Monaten Mai bis September mindestens einmal wöchentlich und in den Monaten Oktober bis April mindestens einmal monatlich visuell zu erfassen. Für diese visuelle Erfassung ist unverzüglich nach Bestandskraft des Bescheides in Abstimmung mit mir eine Markierung (z.B. Messstab) auf der Grenzlinie der definierten Mindestwasserfläche anzubringen. Bei der visuellen Erfassung ist die Entfernung der Grenzlinie der jeweils aktuellen Wasserfläche zum installierten Markierungspunkt (z.B. Messstab) in Metergrößen abzuschätzen.
 - In der Zeit nach Installation der Lattenpegel nach Ziffer 2.3.1a) ist die Oberflächenvernässung in den Feuchtgebieten „Gänsweid“ und „Mairied“ mittels der Lattenpegel täglich zu erfassen.
- Die Ergebnisse sind im jährlichen landschaftsökologischen Monitoringbericht zu dokumentieren und die Wechselwirkungen zwischen den Grundwasserständen in den Brunnen- und Messtellen einerseits und der Oberflächenvernässung andererseits im Monitoringbericht zu analysieren.
- d) In das Monitoring gemäß Ziffer 2.3.1c) ist auch der „wasserwerksnahe Auwald“ zu integrieren. Hier sind anhand der unter a), 3. Spiegelstrich, genannten Nivellementkarte bzw. des sich daraus abzuleitenden Oberflächenmodells Überflutungshäufigkeit und -zeiträume sowie die in der GWM 269 gemessenen Grundwasserstände und Flurabstände jährlich zu dokumentieren.
- Daneben muss auch ein vegetationskundliches Monitoring im einjährigen Turnus erfolgen. Dazu sollen die bereits markierten Aufnahmeflächen aus dem Gutachten „Grunddatenerhebung FFH-Gebiet Nr. 5519-304 – Horloffau zwischen Hungen und Grundschalheim - Stand 1/2002,“ (kurz: Gutachten „Grunddatenerhebung“) herangezogen werden.
- Der IST-Zustand in der FFH-Grunddatenerhebung, der zu Zeiten hoher Grundwasserstände nach einer Nassphase erhoben wurde, ist maßgeblich für die Beurteilung der Entwicklung des wasserwerksnahen Auwaldes. Die Bewertung muss sich auf die in Tabelle 76 der Grunddatenerhebung aufgeführten Zahlen zu Artenzahl, Arten-Anteil und Deckung der Feuchtezeiger sowie Deckung der Nicht-Feuchtezeiger beziehen. Die Schwankungsanteile dieser Zahlen sind im Monitoring zu konkretisieren. Das Monitoring ist jährlich durchzuführen. Im Jahr 2010 sind die Schwellenwerte festzusetzen.

- e) Das in den Kapiteln 6.2 – 6.4 der FFH-VP beschriebene Monitoring für bestimmte Leit- und Zielarten ist jährlich zu erbringen. Zusätzlich zu den dort genannten Leit- und Zielarten ist die Reiherente in das faunistische Monitoring einzubeziehen.
- f) Monitoring nach AHU-Leitfaden
Über das unter den Ziffern 2.3.1c), d) und e) dieses Bescheides vorgegebene Monitoring hinaus sind die Monitoringflächen I1, I5, I6, I7, I8, I9 und I10 bis 2010 im 2-jährigen Turnus gemäß den Ziffern 6.3 und 6.4 des AHU-Leitfaden zu untersuchen. Die Ergebnisse sind in den vegetationskundlichen und tierökologischen Monitoringberichten zu dokumentieren. In 2010 wird von mir geprüft, ob der Turnus beizubehalten ist oder auf einen anderen Turnus verlängert werden kann.

2.3.2 Monitoring außerhalb der unter Ziffer 2.3.1 festgelegten Monitoringflächen

Sollten sich außerhalb der unter Ziffer 2.3.1 festgelegten Monitoringflächen aber innerhalb der FFH- u. Vogelschutzgebiete erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Entwicklungsziele der betroffenen FFH- und Vogelschutzgebiete „Horloffau zwischen Hungen und Grund-Schwalheim“ und „Wetterau“ zeigen und sich diese Beeinträchtigungen nachweislich auf die zugelassenen Grundwasserentnahmen zurückführen lassen, sind diese Flächen im Einvernehmen mit meiner Behörde zu definieren und in das Monitoring zu integrieren.

2.3.3 Bodenkundliches Monitoring

Es ist ein bodenkundliches Monitoring durchzuführen, das hinsichtlich des Untersuchungsumfangs und der Untersuchungsstandorte (Boden-Dauer-Beobachtungs-Flächen - Profilgruben und Hilfsgrundwassermessstellen) der Erstuntersuchung in 1997, die im Basisbericht für das Fördergebiet Inheiden (BB), Band 1, Teil A, Seiten 1 bis 42 sowie Band 2, Teil A, Seiten 1 bis 29, einschließlich Bodenkarten, dokumentiert ist, weitmöglichst zu entsprechen hat. Darüber hinaus sind in allen Untersuchungsstandorten Bodenproben zu ziehen, die bodenchemischen Parameter pH, N-Gehalt und Gehalt an organischer Substanz zu ermitteln und im Monitoringbericht zu dokumentieren. Das bodenkundliche Monitoringprogramm ist von 2005 an im 10jährigen Untersuchungsturnus durchzuführen.

3. Berichte

Die Unternehmerin hat **Monitoringberichte** gemäß Bewertungskriterium K 4 des „Leitfadens zur Durchführung der Untersuchungen im Rahmen von Wasserrechtsanträgen“ (kurz: Leitfaden) zu erstellen und **jeweils zum 01. Juni eines Jahres** meiner Behörde (Dezernat IV/Mr-41.1) vorzulegen. Die Gliederung der Monitoringberichte ergibt sich aus Kapitel 3.2.4 des Leitfadens (Seite K4–28 u. K4-29) und umfasst insbesondere folgende Einzelberichte:

3.1 Wasserwirtschaftlicher Jahresbericht bzw. Ergebnisse des hydrogeologischen Monitorings gemäß Bewertungskriterium K 4 des Leitfadens, Kapitel 3.2.2 (Seite K4–25 bis K4-27). Er ist im 1-jährigen Turnus meiner Behörde (Dezernat IV/Mr-41.1) dreifach vorzulegen und umfasst insbesondere die Dokumentation, Auswertung und Bewertung der fortlaufend gemessenen, für das Fördergebiet relevanten wasserwirtschaftlichen, geologischen/hydrogeologischen und hydrologischen Daten. Dies sind die

a) täglich erfassten

- Grundwasserstände im Basalt- und Auengrundwasserleiter bzw. in den in Dok. 12 des Erläuterungsberichtes aufgeführten Grundwassermessstellen,

b) wöchentlich erfassten

- Fördermengen je Brunnen in m³,
- Betriebswasserspiegel in den Brunnen als abgesenkter Wasserspiegel in m ü.NN nach einer möglichst langen Phase der kontinuierlichen Grundwasserförderung,

c) Wasseranalysen nach den Bestimmungen der Trinkwasserverordnung und der Rohwasseruntersuchungsverordnung,

d) Dokumentationen über die durchgeführten künstlichen Vernässungsmaßnahmen mit Zeit- und Mengenangaben,

e) Dokumentationen über die jährlichen Wasserverluste in den öffentlichen Versorgungseinrichtungen.

Die Unternehmerin hat die unter a) und b) genannten Betriebsdaten für jeden Brunnen zu dokumentieren, diese Daten auf Aufforderung den aufsichtführenden Behörden zugänglich zu machen und zehn Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Im wasserwirtschaftlichen Jahresbericht sind im Übrigen die im Basisbericht getroffenen Aussagen zu evaluieren und ggf. zu aktualisieren.

3.2 Landschaftsökologischer Monitoringbericht

Der landschaftsökologische Monitoringbericht umfasst folgende Einzelberichte:

3.2.1 Bodenkundlicher Monitoringbericht

gemäß Bewertungskriterium K 5 des Leitfadens, Kapitel 6.2 (Seite K5-50 bis K5-53). Die Ergebnisse der Untersuchungen gemäß Ziffer 2.3.3 sind jeweils bis zum 01.06.2016 und bis zum 01.06.2026 meiner Behörde (Dezernat IV/Mr-41.1) vierfach in Berichtsform vorzulegen.

3.2.2 Vegetationskundlicher und tierökologischer Monitoringbericht

Das Monitoringprogramm gemäß Ziffer 2.3.1c) d) und e) dieses Bescheides ist bis 2010 im 1-jährigen Untersuchungsturnus, das Monitoring gemäß Ziffer 2.3.1f) dieses Bescheides (Monitoring nach dem AHU-Leitfaden) im 2-jährigen Untersuchungsturnus durchzuführen. In 2010 entscheide ich, ob der ein- bzw. zweijährige Untersuchungsturnus auf einen anderen Turnus geändert werden kann.

Die Untersuchungsergebnisse sind jeweils bis zum 01.06. des Folgejahres meiner Behörde (Dezernat IV/Mr-41.1) vierfach in Berichtsform vorzulegen. Der Mindestinhalt der Berichte ergibt sich aus Bewertungskriterium K 4 des Leitfadens, Kapitel 3.2.1 (Seite K4-24 bis 25), K 5 des Leitfadens, Kapitel 6 (Seite K 5-45) und aus III Nr. 2.3 dieses Bescheides.